No 39
1-4 Hft

germ.
73 cw

Gesetzsammlung

Keresztuei Ditto 17.

# Gesetzsammlung

des vormaligen

# Herzogthums Warschau,

aus dem Polnischen übersetzt

von

S. G. Laube,
Handels = Tribunals = Präsidenten und Notar zu Lissa.

Erster Band,

enthaltend Nr. I. bis XII. und in diesen Nummern
52 Gesetze und Verordnungen.

Posen, 1816.
Gedruckt, bei C. W. Mehwald.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Inhalt des ersten Bandes.


| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| **Nro. I.** | | |
| 1. Constitutions=Urkunde . . . | II | 1 |
| 2. Befehl, wodurch der Justizstillstand aufgehoben wird . . . . . | 1 | 22 |
| 3. Bestimmung, wer Bürger des Herzogthums Warschau sey? . . | 3 | 23 |
| 4. Organisation des Senats . . | 7 | 26 |
| 5. Verordnung wegen Vollziehung des Art. 4 der Konstitution, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit . . . . . . . . . | 10 | 28 |
| **Nro. II.** | | |
| 6. Vorschrift wegen Aburtelung der liegengebliebenen Rechtssachen . | 19 | 31 |
| 7. Vorläufige Verordnung über die Verwaltung und Aufsicht bei dem Kriegsheere . . . . . . . . | 22 | 32 |

| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| 8. Eintheilung des Landes in Departements, Kreise und Gemeindeversammlungs-Bezirke . . . . | 28 | 37 |
| 9. Erste Austheilung des Militair-Kreuzes . . . . . . . . . | 37 | 43 |
| 10. Organisation des Raths der Minister und des Staatsraths . . | 43 | 47 |
| 11. Einführung des Kodex Napoleon | 53 | 55 |
| **Nro. III.** | | |
| 12. Verordnung über die Konskription | 2 | 56 |
| 13. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes . . . | 17 | 70 |
| 14. Desgleichen . . . . . . . . . | 19 | 71 |
| 15. Verordnung wegen der Gültigkeit der Erkenntnisse der königl. preuß. Gerichts-Behörden . . . . | 29 | 72 |
| **Nro. IV.** | | |
| 16. Wegen Prüfung der Kandidaten zu Aemtern im Administrations-, Finanz- und Polizeifach . . . . | 39 | 74 |
| 17. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes . . | 76 | 80 |
| **Nro. V.** | | |
| 18. Gesetz über die politischen Versammlungen . . . . . . . . . . | 80 | 81 |

| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| **Nro. VI.** | | |
| 19. Abänderungen in den Konskriptions-Gesetzen . . . . . . . . . | 120 | 114 |
| 20. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes . . | 136 | 116 |
| 21. Verordnung wegen Errichtung einer Ober-Rechnungskammer . . . | 140 | 117 |
| 22. Verordnung wegen der Gemeindeversammlungen in der Stadt Warschau . . . . . . . . . . . | 155 | 131 |
| 23. Verordnung wegen der Gemeindeversammlungen im Kalischer und Adelnauer Kreise . . . . . | 158 | 133 |
| **Nro. VII.** | | |
| 24. Reichstags-Ordnung . . . . | 163 | 134 |
| 25. Deklaration des Gesetzes über die polit. Versammlung . . . . . | 185 | 154 |
| **Nro. VIII.** | | |
| 26. Organisation der Verwaltungs-Behörden in den Departements und Kreisen . . . . . . . . . | 190 | 156 |
| 27. Organisation der Munizipalitäten in Warschau, Posen, Thorn und Kalisch . . . . . . . . . . | 212 | 174 |
| **Nro. IX.** | | |
| 28. Gebührentaxe für die Civilstands-Beamten . . . . . . . . . | 221 | 181 |

| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| 29. Verordnung über die Verfassung der Städte und Dörfer . . . | 227 | 187 |
| 30. Abänderung der Dekoration des St. Stanislaus-Ordens . . . . | 236 | 194 |
| 31. Bestimmung, daß nur der Präses u. 6 Mitglieder des Staatsraths auf dem Reichstage stimmen können | 237 | 195 |
| 32. Gebührentaxe für die Notarien . | 239 | 196 |
| 33. Gebührentaxe für die Burgrabien | 244 | 200 |
| **Nro. X.** | | |
| 34. Reichstags-Gesetz wegen Aenderungen in den bestehenden Kriminal-Gesetzen . . . . . . . . . | 249 | 204 |
| 35. Abänderung der Vorschriften des Kodex Napoleon wegen der Akten des Civilstandes . . . . . . . | 257 | 212 |
| 36. Bestimmung, daß die Organisation des Heeres dem Könige überlassen bleibt . . . . . . . . . . | 263 | 217 |
| 37. Einführung des franz. Handelsgesetzbuchs . . . . . . . . . . | 265 | 218 |
| 38. Allgemeines Gesetz über die im Herzogthum Warschau zu erhebenden Abgaben . . . . . . . . . . | 267 | 221 |
| **Nro. XI.** | | |
| 39. Aussetzung einer Prämie für das Aufgreifen der Deserteurs . . . | 281 | 233 |

| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| 40. Anordnung einer Central-Kommission zur Liquidirung der Forderungen an den Staat . . . . . | 282 | 234 |
| 41. Verordnung wegen der den Erbauern neuer Häuser zu Statten kommenden Vorrechte . . . . | 285 | 237 |
| 42. Instruktion für die Central-Liquidations-Kommission über das zu beobachtende Verfahren . . . | 287 | 238 |
| 43. Verordnung wegen Ausgleichung der nicht zur Liquidirung an den Staat geeigneten Kriegslasten in den Städten . . . . . . . . | 293 | 244 |
| 44. Errichtung der Handelsräthe oder Kommerz-Kollegien . . . . | 297 | 247 |
| 45. Errichtung oberer Polizei-Behörden . . . . . . . . . . . . . | 302 | 252 |
| 46. Verordnung wegen Ausgleichung der Kriegslasten auf den Dörfern | 307 | 256 |
| 47. Verordnung über die Finanzverwaltung in den Departements . | 311 | 260 |
| 48. Anordnung einer Kommission zur Gleichsetzung der Abgaben im größten Theile des Bromberger und einem Theile des Kalischer Departements mit denen im übrigen Lande | 317 | 266 |
| 49. Anordnung einer vermehrten Anzahl von Beisitzern in der Stadt Thorn . . . . . . . . . . | 321 | 268 |

| | Seite des poln. Origin. | Seite der deutsch. Uebers. |
|---|---|---|
| 50. Stiftung der Rechtsschule in Warschau . . . . . . . . . | 322 | 269 |
| **Nro. XII.** | | |
| 51. Verordnung über die Bildung der Rechts-Kandidaten und die Beförderungen im Justizdienst . . . | 333 | 271 |
| 52. Verordnung über das Verfahren in den bei den früheren Gerichts-Behörden unbeendigt gebliebenen Konkurs- und Liquidations-Prozessen. | 347 | 284 |

# Nro. I.

## 1. Constitutionelles Statut des Herzogthums Warschau.

### Titel I.

Artikel 1.

Die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion ist die Religion des Staats.

Art. 2.

Alle Arten der Gottesverehrung sind frei und öffentlich.

Art. 3.

Das Herzogthum Warschau wird in sechs Diöcesen getheilt. Es wird ein Erzbisthum und fünf Bisthümer enthalten.

Art. 4.

Die Leibeigenschaft wird aufgehoben. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze. Der Zustand der Personen steht unter dem Schutz der Tribunäle.

### Titel II.

Von der Regierung.

Art. 5.

Die Herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, sei=

ner Descendenten, Erben und Nachfolger, nach der in dem Sächsischen Hause eingeführten Erbfolge-Ordnung.

Art. 6.

Die Regierung beruht auf der Person des Königs.

Er übt die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus. Er bringt die Gesetze in Anregung.

Art. 7.

Der König kann einem Vice-Könige den Theil seiner Macht übertragen, den er nicht für gut befinden wird, unmittelbar auszuüben.

Art. 8.

Findet der König nicht für gut, einen Vice-König zu ernennen, so ernennt er einen Präsidenten im Rath der Minister.

In diesem Falle werden die Angelegenheiten der verschiedenen Ministerien in diesem Rathe zuvor geprüft, um sie alsdann dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 9.

Der König beruft, verschiebt und bestimmt die Versammlung des allgemeinen Landtags. (Reichstags.)

Eben so beruft er die Kreistage oder Kreisversammlungen und die Gemeindeversammlungen.

Er führt im Senat den Vorsitz, wenn er es angemessen findet.

Art. 10.

Die Güter der Herzoglichen Krone bestehen:
1) in einer jährlichen Einnahme von sieben Mil-

lionen Polnischen Gulden, halb in Landgütern oder Königlichen Domainen, halb auf den öffentlichen Schatz angewiesen. 2) in dem Königlichen Pallast zu Warschau und dem Sächsischen Pallast.

## Titel III.

### Von den Ministern und dem Staatsrathe.

Art. 11.

Das Ministerium besteht aus

einem Justizminister,
einem Minister des Innern und des Kultus,
einem Kriegsminister,
einem Finanz- und Schatzminister,
einem Polizeiminister,
einem Minister Staats-Secretair.

Die Minister sind verantwortlich.

Art. 12.

Wenn der König für gut gefunden hat, einem Vice-König den Theil seiner Macht zu übertragen, den er sich nicht unmittelbar vorbehalten hat, so arbeitet jeder Minister besonders mit dem Vice-König.

Art. 13.

Wenn der König keinen Vice-König ernannt hat, so vereinigen sich die Minister zu einem Rathe der Minister, in Gemäßheit des, was oben im Art. 8. gesagt worden.

Art. 14.

Der Staatsrath besteht aus den Ministern.

Er versammelt sich unter dem Vorsitz des Königs, Vice-Königs oder des vom Könige ernannten Präsidenten.

Art. 15.

Der Staatsrath berathet, entwirft und beschließt die Gesetz-Entwürfe oder Entwürfe zu Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, welche von jedem Minister in Ansehung der in seine Abtheilung gehörigen Gegenstände vorgeschlagen worden.

Art. 16.

Vier Referendare sind dem Staatsrath zugeordnet, theils zum Bericht erstatten über Gegenstände der Verwaltung, theils über solche, worin der Staatsrath als Kassationshof entscheidet, theils wegen der zwischen dem Staatsrath und den Kommissionen der Landbotenkammer vorkommenden Mittheilungen.

Art. 17.

Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über streitige Gegenstände der Verwaltung und über die Ziehung der Agenten der öffentlichen Administration vor Gericht.

Art. 18.

Die im Staatsrath berathschlagten Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Dekrete und Verordnungen sind der Bestätigung des Königs unterworfen.

## Titel IV.

### Von dem allgemeinen Land- (Reichs-) Tage.

Art. 19.

Der allgemeine Reichstag besteht aus zwei Kammern, und zwar aus der ersten oder der

Kammer des Senats, und aus der zweiten oder der Kammer der Deputirten.

Art. 20.

Der Reichstag versammelt sich alle zwei Jahre in Warschau in dem in der vom Könige erlassenen Berufungsschrift festgesetzten Zeitpunkte. Die Sitzung dauert nicht länger als funfzehn Tage.

Art. 21.

Seine Beschäftigungen bestehen im Berathschlagen über Auflage= und Finanzgesetze, und Festsetzung der in der Civil= oder Criminalgesetzgebung und im Münz=System zu treffenden Abänderungen.

Art. 22.

Die im Staatsrathe aufgesetzten Gesetzentwürfe werden auf Befehl des Königs vor den Reichstag gebracht, in der Landbotenkammer durch geheime Stimmengebung pluralitate rotorum beschlossen und dem Senat zur Sanction vorgelegt.

## Titel V.

### Vom Senat.

Art. 23.

Der Senat ist aus achtzehn Mitgliedern zusammen gesetzt, nämlich:

sechs Bischöfen,
sechs Woiwoden,
sechs Kastellanen.

Art. 24.

Die Woiwoden und Kastellane werden vom Könige ernannt.

Die Bischöfe werden vom Könige ernannt, vom Heiligen Stuhl eingesetzt.

Art. 25.

Im Senat führt ein dazu vom Könige ernanntes Mitglied desselben den Vorsitz.

Art. 26.

Das Amt der Senatoren ist auf Lebenslang.

Art. 27.

Die in Gemäßheit des Nachstehenden in der Landbotenkammer berathschlagten Gesetzentwürfe werden dem Senat zur Sanction übergeben.

Art. 28.

Der Senat giebt dem Gesetz seine Genehmigung, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) Wenn das Gesetz nicht in der durch die Constitution vorgeschriebenen Form berathschlagt worden, oder die Berathschlagung durch Gewaltthätigkeiten gestört worden ist.
2) Wenn ihm bekannt ist, daß das Gesetz nicht durch die Mehrheit der Stimmen angenommen worden.
3) Wenn der Senat dafür hält, daß das Gesetz entweder der Sicherheit des Staats oder den Verfügungen des gegenwärtigen constitutionellen Statuts zuwider ist.

Art. 29.

In den Fällen, wo der Senat aus einem der obigen Gründe, einem Gesetze die Sanction verweigert hat, ertheilt er, durch eine mit Gründen unterstützte Berathschlagung, dem Könige die nöthige Gewalt, die Beschlüsse der Landboten zu annulliren.

Art. 30.

Ist die Weigerung des Senats durch einen der beiden ersten im Art. 28 aufgeführten Fälle begründet, so kann der König, nach Anhörung des Staatsraths, die Zurücksendung des Gesetzentwurfs an die Landbotenkammer verordnen, mit der Auflage, ordnungsmäßig zu verfahren. Erneuern sich dieselben Unordnungen, sey es in der Haltung der Versammlung selbst, oder in der Form der Berathschlagung, so ist die Landbotenkammer dadurch von selbst aufgelöst und der König verordnet neue Wahlen (der Landboten).

Art. 31.

Wenn der Fall der Auflösung der Landbotenkammer eintritt, so ist das Finanzgesetz auf ein Jahr verlängert und die Civil- und Criminalgesetze werden fortwährend ohne Einschränkung oder Abänderung vollzogen.

Art. 32.

Wenn der Senat einem Gesetze die Sanction verweigert, so kann der König immer und in allen Fällen neue Senatoren ernennen, und dann das Gesetz wieder an den Senat senden.

Jedoch kann der Senat niemals aus mehr als sechs Bischöfen, zwölf Woiwoden und zwölf Kastellanen bestehen.

Art. 33.

Wenn der König von dem im obigen Artikel bestimmten Recht Gebrauch gemacht hat, so werden die Stellen, welche im Senat unter den Woiwoden und Kastellanen erledigt worden, nicht

eher besetzt, als bis der Senat auf die im Artikel 23 festgesetzte Anzahl vermindert ist.

Art. 34.

Wenn der Senat einem Gesetze seine Genehmigung ertheilt, oder der König, der der Berathschlagung des Senats beigefügten Gründe ungeachtet, die Bekanntmachung desselben befohlen hat, so ist der Gesetzentwurf dadurch wirkliches Gesetz und unmittelbar verbindend geworden.

## Titel VI.

### Von der Landbotenkammer.

Art. 35.

Die Landbotenkammer besteht:

1) Aus sechzig Landboten, welche von den Kreistagen oder Versammlungen der Adlichen eines jeden Kreises, je einer auf einen Kreis, ernannt worden sind.

Die Landboten müssen wenigstens volle vier und zwanzig Jahr alt, im Genuße ihrer Rechte, oder der väterlichen Gewalt entlassen seyn.

2) Aus vierzig Deputirten der Gemeinden.

Art. 36.

Der ganze Umfang des Herzogthums Warschau wird in vierzig Gemeindeversammlungen getheilt, nämlich acht für die Stadt Warschau und zwei und dreißig für das übrige Gebiet.

Art. 37.

Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens sechshundert stimmfähige Bürger begreifen.

Art. 38.

Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben neun Jahre in Funktion. Sie werden alle drei Jahre um ein Drittheil erneuert.

Folglich wird ein Drittheil der Mitglieder der Landbotenkammer, und zwar nur für das erstemal, nur drei Jahre und ein anderes Drittheil sechs Jahre in Funktion bleiben.

Die Liste der zu dieser Zeit abgehenden Mitglieder soll durchs Loos gebildet werden.

Art. 39.

In der Landbotenkammer präsidirt ein aus ihrer Mitte gewählter und vom Könige ernannter Marschall.

Art. 40.

Die Landbotenkammer berathschlagt über die Gesetzentwürfe, welche sodann dem Senat zur Sanction vorgelegt werden.

Art. 41.

Sie ernennt in jeder Sitzung durch geheimes Votiren und nach der Mehrheit der Stimmen drei Kommissionen, deren jede aus fünf von ihren Mitgliedern besteht, nämlich:

eine Finanzkommission,
eine Civil-Gesetzgebungskommission,
eine Criminal-Gesetzgebungskommission.

Der in der Landbotenkammer präsidirende Marschall theilt dem Staatsrathe durch eine Bothschaft die Ernennung der gedachten Kommissionen mit.

Art. 42.

Wenn ein Gesetzentwurf im Staatsrath verfaßt ist, so wird derselbe der Kommission, die

der Gegenstand des Gesetzes angeht, mitgetheilt, und zwar von dem Minister der Abtheilung, auf welche sich dieser Entwurf bezieht, und durch die dem Staatsrath zu geordneten Referendare.

Wenn die Kommission Bemerkungen über den Gesetzentwurf zu machen hat, so versammelt sie sich bei dem gedachten Minister. Die mit der Mittheilung des Gesetzentwurfs beauftragten Referendare werden zu diesen Konferenzen zugelassen.

Art. 43.

Wenn die Kommission bei ihren Bemerkungen beharrt und Einschränkungen an dem Gesetzentwurf verlangt, so wird darüber von dem Minister an den Staatsrath berichtet.

Der Staatsrath kann die Mitglieder der Kommission bei der Erörterung derjenigen Verfügungen des Gesetzentwurfs, welche ihr einiger Abänderung bedürftig geschienen haben, in seine Mitte zulassen.

Art. 44.

Wenn der Staatsrath von den Bemerkungen der Kommission, entweder durch den Bericht des Ministers oder durch die in seiner Mitte Statt gehabte Erörterung, Nachricht erhalten hat, so beschließt er definitiv die Abfassung des Gesetzentwurfs, welcher der Landbotenkammer zugesendet wird, um darüber zu berathschlagen.

Art. 45.

Die Mitglieder des Staatsraths sind zugleich, vermöge dieser Eigenschaft, Mitglieder

der Landbotenkammer. Sie haben in derselben Sitz und berathschlagende Stimme.

Art. 46.

Die Mitglieder des Staatsraths und die Mitglieder der Kommission der Landboten haben allein das Recht, in der Kammer das Wort zu führen; es sey nun, im Fall der Rath mit der Kommission über den Gesetzentwurf einig ist, um das Vortheilhafte desselben ins Licht zu stellen, oder, im Fall sie uneinig sind, um das Unangemessene desselben auseinander zu setzen und zu bestreiten.

Kein anderes Mitglied darf über den Gesetzentwurf das Wort nehmen.

Art. 47.

Die Mitglieder der Kommission können ihre individuelle Meinung über den Gesetzentwurf zu erkennen geben, sie mögen nun entweder dem Gutachten der Mehrheit der Kommission beitreten, oder in Ansehung ihrer Meinung zur Minderzahl gehören.

Die Mitglieder des Staatsraths hingegen dürfen nur zu Gunsten des im Rathe beschlossenen Gesetzentwurfs sprechen.

Art. 48.

Wenn der in der Landbotenkammer präsidirende Marschall dafür hält, daß die Materie hinlänglich ins Licht gesetzt ist, so kann er die Erörterung schließen und den Gesetzentwurf zur Berathschlagung bringen.

Die Kammer berathschlagt durch geheimes Votiren und nach entschiedener Stimmenmehrheit.

Art. 49.

Ist das Gesetz berathschlagt, so übersendet die Landbotenkammer dasselbe sogleich dem Senat.

## Titel VII.

### Von den Kreistagen und Gemeindeversammlungen.

Art. 50.

Die Kreistage oder Kreisversammlungen bestehen aus den Adlichen des Kreises.

Art. 51.

Die Gemeindeversammlungen bestehen aus den nicht adlichen Grundeigenthümern und andern Bürgern, die das Recht haben, Mitglieder derselben zu seyn, wie weiter unten gesagt werden wird.

Art. 52.

Die Kreistage und Gemeindeversammlungen werden von dem Könige berufen. Der Ort, der Tag ihrer Zusammenkunft, die Verhandlungen, zu welchen sie schreiten sollen, und die Dauer ihrer Sitzung, werden in den Berufungsbriefen ausgedrückt.

Art. 53.

Niemand kann zum Votiren zugelassen werden, der nicht volle ein und zwanzig Jahr alt ist, seine Rechte ausübt oder emancipirt ist. Die Emancipation kann künftig immer, aller dagegen sprechenden Gesetze und Herkommen ungeachtet, mit ein und zwanzig Jahren erfolgen.

Art. 54.

Jeder Kreistag oder Kreisversammlung ernennt einen Landboten und schlägt Kandidaten

zu den Departements- und Kreis-Räthen, so wie zu den Friedensgerichten vor.

Art. 55.

In ihnen präsidirt ein vom Könige ernannter Marschall.

Art. 56.

Sie sind in zehn Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung besteht aus Kreisen, die durch das Gebiet eines oder mehrerer Kreise von einander getrennt sind. Zwei Abtheilungen können nicht zu gleicher Zeit berufen werden.

Art. 57.

Die Deputirten der Gemeinden werden von den Gemeindeversammlungen ernannt. Sie schlagen eine doppelte Liste der Kandidaten zu den Munizipal-Räthen vor.

Art. 58.

Das Recht, auf den Gemeindeversammlungen zu stimmen, haben:

1) Jeder nichtadliche, Grundeigenthum besitzende Bürger.
2) Jeder Fabrikant und Vorgesetzter einer Werkstäte, jeder Kaufmann, der in seinem Gewölbe oder Magazin einen Bestand von dem Werthe eines Kapitals von zehntausend Polnischen Gulden besitzt.
3) Alle Pfarrer und Vikarien.
4) Jeder Künstler und Bürger, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse oder durch Verdienste um den Handel oder die Künste auszeichnet.
5) Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach

erhaltenen Wunden oder mehreren mitgemachten Feldzügen seine Entlassung erhalten hat.

6) Jeder Unteroffizier oder Soldat, im wirklichen Dienste, der für sein gutes Betragen Auszeichnungen erhalten hat.

7) Die Offiziere von allen Graden.

Gedachte Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten im wirklichen Dienste, welche sich in der Stadt, wo die Gemeindeversammlung zusammen kommt, in Garnison befinden, können in diesem einzigen Falle von dem ihnen in dem gegenwärtigen Artikel zugestandenen Rechte nicht Gebrauch machen.

Art. 59.

Die Liste der stimmfähigen Grundeigenthümer wird von der Munizipalität angefertigt und von dem Steuereinnehmer beglaubigt.

Die Liste der Pfarrer und Vikarien wird von dem Präfekten angefertigt und von dem Minister des Innern visirt.

Die Liste der im vorigen Artikel bezeichneten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten wird von dem Präfekten angelegt und von dem Kriegsminister visirt.

Die Liste der Fabrikanten und Vorgesetzten von Werkstäten, der Kaufleute, welche einen Gewölbe- oder Magazinbestand, oder eine Fabrikanstalt von zehntausend Polnischen Gulden am Werthe besitzen, und der Bürger, die sich durch ihre Talente, Kenntnisse und Verdienste um Wissenschaften und Künste oder um den Handel

auszeichnen, wird von dem Präfekten angefertigt und jährlich vom Senat bestätigt.

Diejenigen Bürger, welche sich in dem letztern der hier aufgeführten Fälle befinden, können ihr Gesuch nebst den dasselbe begründenden Beweisstücken unmittelbar dem Senat einsenden.

Art. 60.

Der Senat kann in allen Fällen, wo ein gegründeter Verdacht von Mißbräuchen bei Anlegung der Listen vorkommt, die Anfertigung neuer verordnen.

Art. 61.

Die Gemeindeversammlungen können nicht zugleich in dem ganzen Umfange eines Kreises berufen werden. Es soll allemal ein Zwischenraum von acht Tagen zwischen der Zusammenkunft einer jeden beobachtet werden, mit Ausnahme der Versammlungen der Stadt Warschau, von denen nur zwei zu gleicher Zeit berufen werden können.

Art. 62.

In den Gemeindeversammlungen führt ein von dem Könige ernannter Bürger den Vorsitz.

Art. 63.

Auf den Kreistagen und Gemeindeversammlungen darf keine Erörterung, von welcher Art sie auch sey, keine Berathschlagung über ein Gesuch oder eine Vorstellung Statt haben.

Sie sollen sich einzig mit der Wahl sowohl der Deputirten, als der Kandidaten, deren Anzahl, wie oben gesagt worden, im Voraus durch die Berufungsschreiben bestimmt wird, beschäftigen.

## Titel VIII.

### Eintheilung des Gebiets und Verwaltung.

Art. 64.

Das Gebiet bleibt in sechs Departements getheilt.

Art. 65.

Jedes Departement wird von einem Präfekten verwaltet.

In jedem Departement giebt es einen Rath für die streitigen Angelegenheiten der wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern besteht, und einem allgemeinen Departementsrath, der wenigstens aus sechszehn, höchstens aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht.

Art. 66.

Die Kreise werden von einem Unterpräfekten verwaltet.

Es giebt in jedem Kreise einen Kreis-Rath, der wenigstens aus neun, höchstens aus zwölf Mitgliedern besteht.

Art. 67.

Jede Munizipalität wird von einem Bürgermeister oder Präsidenten verwaltet.

Es giebt in jeder Munizipalität einen Munizipal-Rath, der bei 2500 Einwohnern und darunter in zehn, bei 5000 Einwohnern und darunter in zwanzig, in den Städten endlich, welche über 5000 Einwohner haben, in dreißig Mitgliedern besteht.

Art. 68.

Die Präfekten, Präfekturräthe, Unterpräfekten und Bürgermeister werden ohne vorgängiges Vorschlagen vom Könige ernannt.

Die Mitglieder der Departements- und Kreisräthe werden vom Könige auf eine von den Kreistagen eingegebene doppelte Kandidatenliste ernannt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

Die Mitglieder der Munizipalräthe werden vom Könige auf eine von den Gemeindeversammlungen eingegebene doppelte Kandidatenliste ernannt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

Die Departements- Kreis- und Munizipalräthe ernennen einen aus ihrer Mitte erwählten Präsidenten.

## Titel IX.

### Gerichtsordnung.

Art. 69.

Der Kodex Napoleon wird das bürgerliche Gesetz des Herzogthums Warschau ausmachen.

Art. 70.

Das Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen ist öffentlich.

Art. 71.

Es giebt ein Friedensgericht in jedem Kreise;

Ein Civil-Tribunal erster Instanz in jedem Departement;

Ein Criminal-Gerichtshof für jede zwei Departements;

Einen einzigen Appellationshof für das ganze Herzogthum Warschau.

Art. 72.

Der Staatsrath, welchem vier vom Könige ernannte Referendare beigegeben sind, versieht das Amt des Kassationshofs.

Art. 73.

Die Friedensrichter werden vom Könige auf eine dreifache, von den Kreistagen eingegebene Kandidatenliste ernannt. Sie werden alle zwei Jahre zum dritten Theil erneuert.

Art. 74.

Die Gerichte sind unabhängig.

Art. 75.

Die Richter der Tribunäle erster Instanz, der Kriminal-Gerichtshöfe und des Appellationshofs werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Art. 76.

Der Appellationshof kann auf die Denunciation des Königl. Anwalds (Prokurators) oder eines Präsidenten beim Könige auf die Absetzung eines Tribunals- oder Kriminalrichters antragen, den er der Untreue in Ausübung seines Amts schuldig glaubt.

Auf die Absetzung eines Richters vom Appellationshofe, kann der Staatsrath, der die Geschäfte des Kassationshofs versieht, antragen.

In diesen beiden einzigen Fällen kann die Absetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden.

Art. 77.

Die Urtheile der Tribunäle ergehen im Namen des Königs.

Art. 78.

Das Begnadigungsrecht gehört dem Könige. Er allein kann die Strafe erlassen und mildern.

## Titel X.

### Von der bewaffneten Macht.

Art. 79.

Die bewaffnete Macht wird aus dreißig tausend Mann von allen Waffen, im wirklichen Dienste, bestehen; die National-Garden ungerechnet.

Art. 80.

Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen beordern, indem er ihre Stelle durch eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen ersetzen läßt.

Art. 81.

Wenn die Umstände es erfordern sollten, daß der König, ohne Rücksicht auf die Truppen des Herzogthums Warschau, andere Abtheilungen Sächsischer Truppen auf das Gebiet dieses Herzogthums schicken müßte, so dürfte bei dieser Gelegenheit keine andere Auflage oder öffentliche Last eingeführt werden, die nicht durch das Finanzgesetz erlaubt wäre.

## Titel XI.

### Allgemeine Verfügungen.

Art. 82.

Die Ertheilungen aller Ehrenstellen und Aemter, die nicht auf Lebenszeit sind, die Vicekö-

nigs=Würde mit innbegriffen, sind nach Gutbefinden des Königs widerruflich, ausgenommen das Amt der Landboten.

Art. 83.

Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogthums Warschau ist, kann in demselben ein geistliches, bürgerliches oder richterliches Amt bekleiden.

Art. 84.

Alle Verhandlungen der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbehörden werden in der Nationalsprache verfaßt.

Art. 85.

Die ehemals in Pohlen bestandenen Civil- und Militair=Orden werden beibehalten. Der König ist das Oberhaupt dieser Orden.

Art. 86.

Gegenwärtiges konstitutionelles Statut soll durch vom Könige ausgegangene und im Staatsrathe erörterte Verordnungen ergänzt werden.

Art. 87.

Die die öffentliche Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sollen in das Gesetz=Tagebuch eingetragen werden, und bedürfen keiner andern Form der Publikation, um verbindlich zu seyn.

## Titel XII.

### Interimistische Verfügungen.

Art. 88.

Die jetzt bestehenden Auflagen sollen bis zum ersten Januar 1809 erhoben werden.

Art. 89.

Es soll an der Zahl und jetzt bestehenden Organisation der Truppen nichts geändert werden, bis darüber auf dem ersten Reichstage, der berufen werden wird, entschieden seyn wird.

Die Mitglieder der regierenden Kommission.
Stanislaus Malachowski, Präsident.
Ludwig Gutakowski.
Stanislaus, Graf Potocki.
Joseph Wybicki.
Xaver, Graf Dzialynski.
Peter, Graf Bielinski.
Valentin Sobolewski.
Johann Luszczewski, General-Sekretair.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes.

Haben bestätigt und bestätigen das obige konstitutionelle Statut, welches Uns in Vollziehung des fünften Artikels des Tilsiter Traktats vorgelegt worden, und welches Wir als dazu geeignet betrachten, Unsere Verpflichtungen gegen die Völker von Warschau und Großpohlen zu erfüllen, indem ihre Freiheiten und Privilegien durch dasselbe mit der Ruhe und Sicherheit der benachbarten Staaten vereinbart werden.

Gegeben im Königl. Pallast zu Dresden, den 22. Juli 1807.

(Unterzeichnet) **Napoleon,**
vom Kaiser.
Der Minister Staats-Sekretair,
Hugo B. Maret.

## 2. Befehl, wodurch der Justizstillstand aufgehoben wird.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 12. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen was folgt:

Um den Gang der Rechtspflege wieder herzustellen, welcher zur Zeit des Kriegs durch einen Beschluß der regierenden Kommission gehemmt worden ist, wollen Wir, daß alle Gerichtsbehörden so bald als möglich alle bisher suspendirten, im Rückstande verbliebenen und bereits angefangenen Rechtssachen abzumachen beginnen sollen. Zugleich ist es Unser Wille, daß die Militair-Personen, welche bisher, anderer Beschäftigungen wegen, nicht vor Gerichte erscheinen oder antworten konnten, eben so wie die übrigen Staats-Bürger in Civil- und Kriminal-Prozessen denen gesetzlichen Vorschriften unterworfen seyn sollen, daß also diejenigen unter ihnen, welche Vermögen besitzen, für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen verhaftet seyn sollen; gegen solche hingegen, die kein Vermögen besitzen, die Parthei, welche ein obsiegliches Erkenntniß erhalten, sich an die vorgesetzte Militairbehörde wenden muß, die den Gläubiger durch Einhaltung des vierten Theils des Traktaments zu befriedigen hat.

Unser Justizminister hat sich nach diesem Unserm Dekrete zu achten.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Sekretair,
Stanislaus Breza.

## 3. Bestimmung, wer Bürger des Herzogthums Warschau sey?

In Unserm Pallast zu Warschau, den 19. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nach Erwägung des Gutachtens Unseres Staatsraths, welches Uns in Betreff der Vollziehung des 86sten Artikels eilften Titels der Konstitution vorgelegt worden, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bei der ersten Einführung der konstitutionellen Regierung soll als Bürger des Herzogthums Warschau betrachtet werden:

1) Jeder, der auf dem Grund und Boden des Herzogthums Warschau gebohren ist.
2) Jeder, der, wenn auch im Auslande, von Eltern, die Bürger des Herzogthums Warschau waren, gebohren ist.
3) Jeder, der im Herzogthum Warschau unbewegliches Eigenthum besitzt.
4) Jeder Pohle, der in den Polnisch=Italienischen und Rheinischen Legionen, und in den

Armeen Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien bis zum ersten Januar 1808 gedient hat, wie auch jeder Bürger des Herzogthums Warschau, der in den Armeen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon dient und dienen wird.

5) Jeder, der seit der Zeit der letzten Formirung der National-Armee im Jahre 1806 in den Kriegsdienst getreten ist und sich noch in demselben befindet, oder ihn wegen Wunden, Verkrüppelung oder verlohrner Gesundheit hat verlassen müssen.

6) Jeder, der in Gefolge der Beschlüsse der regierenden Kommission ein bürgerliches Amt verwaltet hat.

7) Jeder, der seit zehn Jahren im Lande wohnt und der polnischen Sprache mächtig ist.

Art. 2.

1) Ausserdem erlangt man das Bürgerrecht durch Königliche Verleihung, auf den Antrag des Ministers des Innern und nach Anhörung des Staatsraths. Es kann und soll, wenn er es verlangt, dem Könige vorgeschlagen werden.

2) Jeder Ausländer, der sich um das Land verdient gemacht, der ihm seine Talente, Erfindungen oder nützliche Industrie gewidmet, der bedeutende Anlagen gemacht hat, und seit einem Jahre im Lande wohnhaft ist.

3) Die Verleihungs-Urkunde soll dem Impetranten, von dem Justizminister beglaubigt

und mit dem Königl. Siegel versehen, ausgehändigt werden.

4) Der Impetrant muß sich vor der Munizipalität, wo er wohnhaft ist, gestellen, und vor derselben dem Könige den Eid der Treue leisten. Die Leistung dieses Eides soll in einem besonders aufzunehmenden Protokolle niedergeschrieben werden.

Art. 3.

Das Bürgerrecht verliert ein Jeder, der sich weigert, dem Könige den Eid der Treue zu leisten. Es verlieren dasselbe alle diejenigen, welche sich in den, im Kodex Napoleon ausgedrückten Fällen befinden.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es einen jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 4. Organisation des Senats.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 21. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau etc. etc.

**Um dem konstitutionellen Statut Genüge zu leisten und es zu vollziehen, haben Wir beschlossen und beschließen was folgt:**

Art. 1.

Der Senat muß sich zur Zeit des Reichstages mit seinen Sitzungen nach den von der Landbotenkammer zu seiner Sanction eingesandten Gesetzentwürfen richten.

Art. 2.

Er darf diese nicht länger als drei Tage zur Berathschlagung bei sich behalten.

Art. 3.

Sobald er die Genehmigung oder Verwerfung eines von der Landbotenkammer eingesandten Entwurfs beschlossen hat, ist er schuldig, Uns, dem Könige, denselben zur Bestätigung oder Zurückweisung vorzulegen.

Art. 4.

In dem eingesandten Beschluß muß die Anzahl der Stimmenden ausgedrückt seyn.

Art. 5.

Der Senat faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen.

Art. 6.

Die Gleichheit der Stimmen hebt der Präses.

Art. 7.

Wenn ein Senatsmitglied eine besondere Meinung hat, kann es solche zum Protokoll verzeichnen.

Art. 8.

Der Senat zieht die ihm laut der Konstitution eingesandten Bürgerlisten in Betrachtung, wie auch die Beschwerden, die über diese Listen einlaufen dürften.

Art. 9.

Wir, der König, ernennen nach Unserm Gutdünken den Präses unter den Mitgliedern des Senats.

Art. 10.

Die Ernennung des Sekretairs des Senats behalten Wir Uns vor.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung tragen Wir Unsern Ministern, so weit es einen Jeden angeht, auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

## 5. Verordnung wegen Vollziehung des Art. 4 der Konstitution, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 21. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf das Uns vorgelegte Gutachten Unsers Staatsraths in Betreff der Erläuterung und Erfüllung des 4. Artikels ersten Titels der Konstitution, haben Wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1.

Jeder Ackersmann und Tagelöhner, der nicht zufolge einer früheren, freiwillig getroffenen Uebereinkunft, ein Eigenthumsrecht auf immer oder auf gewisse Jahre besitzt, kann seinen bisherigen Wohnort ungehindert verlassen und sich im Umfange des Herzogthums Warschau niederlassen, wo er will.

Art. 2.

Jedoch ist er verpflichtet, sich zuvor bei dem Grundherrn, der nicht das Recht hat, ihn zurückzuhalten, und bei der dazu von der Kreis-Administrationsbehörde ernannten Obrigkeit zu melden, welche von jedem in ihrem Kreise Abgegangenen und Angekommenen der höhern Behörde Bericht erstatten muß.

Art. 3.

Denjenigen Landleuten und Tagelöhnern, welche in ihrem bisherigen Wohnorte bleiben

wollen, wird die Freiheit, daselbst noch ein Jahr zu wohnen, unter der Bedingung zugestanden, daß sie dieselben Verpflichtungen erfüllen, denen sie bis jetzt unterworfen waren. Der Erbherr kann sie in diesem Zeitraume weder zum Ausziehen zwingen, noch die bisher geleisteten Dienste, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erhöhen.

Art. 4.

Auf jede Aufforderung werden dazu ermächtigte Gerichtspersonen alle freiwillig gemachten Kontrakte, sie mögen nun einen erblichen oder nur auf einige Zeit gesicherten Besitz betreffen, nach den beiderseitig zwischen den Erbherrn und den Landleuten, und zwar entweder mit ihrem bisherigen oder einem andern Erbherrn eingegangenen Bedingungen aufnehmen. Die Gerichtsperson soll von Seiten der Regierung als Zeuge und bei persönlicher Verantwortlichkeit, ein wachsames Auge darauf haben 1) ob die Kontrahenten im Stande sind, dergleichen freiwillige Verträge zu schließen? 2) ob der Vertrag auch wirklich ungezwungen geschlossen wird, oder ob nicht etwa Furcht, Zwang oder Hinterlist dabei mitwirkt? Jeder Punkt der Verhandlung muß in dem aufgenommenen Protokoll genau bestimmt und beschrieben werden.

Art. 5.

Derjenige Landmann endlich, welcher seinen bisherigen Wohnort verlassen will, ist verpflichtet, dem Erbherrn das diesem Erbherrn zugehörige Grundeigenthum, welches aus den Wirth-

schaftsgeräthen und der Aussaat besteht, abzuliefern. Von dieser Verbindlichkeit kann er nicht befreit werden, ausser nur in dem Falle, wenn er beweist, daß er dieses Grundeigenthum nach dem 1. Oktober 1806, es sei durch Viehseuche oder durch andere Unglücksfälle verlohren habe.

Alle andere Forderungen, die der Erbherr an den Bauer machen könnte und die dieser bestritte, können nur durch Klage vor Gericht geltend gemacht werden. Der Erbherr kann aber in keinem Falle den Bauern wider seinen Willen zurückhalten, sondern ist nur berechtigt, sein ihm streitig gemachtes Eigenthum im Wege Rechtens zu suchen.

Die Bekanntmachung und Ausführung dieser Unserer Verordnung, welche als ein Gesetz gelten soll, befehlen Wir Unsern Ministern, in so weit sie einen jeden angeht.

(unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Sekretair,
Stanislaus Breza.

# Nro. II.

## 6. Vorschrift wegen Aburtelung der liegen gebliebenen Rechtssachen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 21. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Rechtssachen, deren Instruktion noch nicht beendigt ist, werden auf dieselbe Weise verhandelt, wie neue Sachen.

Art. 2.

Alle von der vorigen Regierung rückständig gebliebenen Rechtssachen kommen vor das Friedensgericht, es sey denn, daß beide Theile einstimmig es nicht wünschten.

Art. 3.

Solche rückständig gebliebene Sachen, welche nach dem Beschluß vom 30. Januar d. J. zu der Kategorie der suspendirten gehören, wenn deren Instruktion in erster oder zweiter Instanz beendigt ist, sollen, wenn kein Vergleich vor dem Friedensgerichte zu Stande kommt, von dem bisherigen Appellationsgericht in gehöriger Instanz, das heißt, wenn in erster Instanz

schon erkannt ist, in appellatorio; ist aber in erster Instanz noch kein Erkenntniß ergangen, in erster Instanz abgeurtelt werden.

Art. 4.

Mit der Aburtelung solcher Sachen soll sich nicht das Plenum des Appellationsgerichts befassen, sondern es sollen vielmehr hiezu Deputationen ernannt werden, welche aus dreien der jetzigen Mitglieder und zweien der würdigsten Richter der vorigen Regierung gebildet werden sollen.

Art. 5.

Von solchen Erkenntnissen, so wie auch von den Erkenntnissen zweiter Instanz, die in den vorerwähnten Sachen bei der vorigen Regierung ergangen sind, geht die letzte Instanz an das in Gemäßheit der Konstitution zu errichtende künftige Appellationsgericht, wenn sie nach den Gesetzen Statt findet.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir Unserm Justizminister.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 7. Vorläufige Verordnung über die Verwaltung und Aufsicht bei dem Kriegsheere.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 19. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß die Ungewißheit der Grundsätze, die bisher bei dem Kriegsheere im Herzogthum Warschau, sowohl was den innern Dienst und die Aufsicht, als auch die Verwaltung anbetrifft, beobachtet worden sind, vorläufige Bestimmungen nöthig macht, wodurch Einheit bewirkt, und das Beste des Kriegsheeres und des Dienstes gesichert werde, haben Wir verordnet und verordnen was folgt:

### Titel I.

#### Allgemeine Verfügungen.

Art. 1.

Unser Kriegsheer des Herzogthums Warschau behält seine Eintheilung nach Legionen.

Art. 2.

Die Ordnung, Leitung und Aufsicht über das Kriegsheer bleibt, wie bisher, Unserm Kriegsminister anvertraut, welcher Uns von seinen Handlungen Rechenschaft geben muß, und für dieselben verantwortlich ist.

Art. 3.

Die kommandirenden Generale der Legionen, werden, wie bisher, ununterbrochene Verhältnisse

und Korrespondenz mit Unserm Kriegsminister unterhalten, in Allem, was die innere Einrichtung und die Aufsicht über ihre Korps betrifft. Sie werden Alles selbst vollziehen, und durch ihre Unterbefehlshaber vollziehen lassen, was der Minister in Unserm Namen befiehlt und vorschreibt, und dürfen in den Dispositionen, die sie erhalten, ohne seine ausdrückliche Bewilligung nichts ändern.

## Titel II.

### Ernennungen.

Art. 1.

Alle Ernennungen zu offenen Stellen und alle Dienstbeförderungen sollen durch Unsern Kriegsminister geschehen, und Uns zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Kommandirenden der Korps und die Obergenerale der Legionen schlagen dazu die Subjekte vor. Doch kann Niemand in irgend einem Grade anerkannt werden, noch die mit denselben verknüpften Vortheile genießen, wenn er nicht die von dem Minister ausgefertigte Diensturkunde vorzeigen kann.

## Titel III.

### Verwaltung.

Art. 1.

Ein jedes Regiment Fußvolk oder Reiterey, ein jedes Bataillon Artillerie soll einen besondern Oekonomierath haben, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Dem Kommandirenden des Regiments oder Bataillons, als Präsidenten.

Einem Hauptmann.
Einem Lieutenant.
Einem Unterlieutenant.
Einem Unteroffizier.

Der Quartiermeister versieht den Dienst des Secretairs.

Art. 2.

Eine jede Legion soll einen Haupt-Oekonomie-Rath haben, deren Präsident ein Major der Legion und deren Zusammensetzung dieselbe seyn soll, wie sie bisher üblich gewesen.

Art. 3.

Die besondern Oekonomie-Räthe sollen mit dem Haupt-Oekonomie-Rathe ihrer Legion in beständigen Verhältnissen und Korrespondenz stehen.

Art. 4.

Die Haupt-Räthe eben so in beständigen Verhältnissen und Korrespondenz mit dem Minister.

Art. 5.

Alle von dem Minister angewiesenen Gelder werden den Kassen der Haupt-Räthe überliefert, auf die Korps, welche die Legion ausmachen, vertheilt, und an die Kassen der besondern Oekonomie-Räthe ausgezahlt.

Art. 6.

Die französischen Reglements sollen in Allem zur Richtschnur dienen, was die Verwaltung be-

trift. Unser Kriegsminister ist beauftragt, die Zweifel zu heben, die bey ihrer Anwendung vorkommen könnten.

Art. 7.

Die Haupt-Oekonomie-Räthe und eben so die besondern Räthe dürfen die ihnen angewiesenen Gelder nicht anders verwenden, als nur nach den Dispositionen des Kriegsministers, und sind für jede Verwendung verantwortlich, die ihnen nicht von ihm anbefohlen ist.

## Titel IV.

### Aufsicht.

Art. 1.

Die General-Inspektoren haben die Aufsicht über die Legionen.

Die Revue-Inspektoren haben sie über die Corps.

Art. 2.

Wenn der Kriegsminister für nöthig findet, einem von den General-Inspektoren den Befehl zu geben, die Inspektion einer bestimmten Legion vorzunehmen, so nimmt er sich zu dem Ende aus der Legion, die er lustriren soll, einen Revue-Inspektor dazu; und diese schreiten dann, da, wo sich der Haupt-Oekonomie-Rath befindet, zusammen zur Verifizirung und Regulirung der Rechnungen des Haupt-Rathes, so wie der Verwendung der Fonds, und geben dem Minister von Verrichtung dieses Geschäftes Rechenschaft.

Art. 3.

Alle von Unserm Kriegsminister vorläufig erlassenen Verfügungen und Dispositionen wer-

den approbirt und sollen in Kraft bleiben, bis Wir ein Anderes darüber festsetzen.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir Unserm Kriegs- und Unserm Schatzminister, so weit es einen jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Sekretair,
Stanislaus Breza.

---

## 8. Eintheilung des Landes in Departements, Kreise und Gemeinde-Versammlungs-Bezirke.

In Unserm Pallast zu Warschau den 19. Decbr. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das Uns von Unserm Staatsrathe eingereichte, die Vollstreckung des Tit. XI. Art. 56. der Constitution betreffende Gutachten, daß eine dauerhafte und in jeder Rücksicht angemessene Landes-Eintheilung Unsers Herzogthums Warschau in Gemäßheit des Tit. VI. Art. 36. der Constitution sobald nicht erfolgen kann, gehörig erwogen; der Regierung und deren Autoritäten jedoch unverzüglich gehörige Wirksamkeit und Fortgang verleihen wollen, so haben Wir vorläufig nachstehende Eintheilung der Departe-

ments in Kreise und Gemeindebezirke festgesetzt, und setzen selbige hiedurch fest.

Eintheilung in Departements und Kreise.

| Namen des Departem. | Hauptstadt des Departem. | Namen der Kreise. | Hauptstädte der Kreise. |
|---|---|---|---|
| I. Warschau | Warschau. | 1, Warschau. | Warschau. |
| | | 2, Czersk. | Grojec. |
| | | 3, Rawa. | Rawa. |
| | | 4, Brzeziny. | Strykow. |
| | | 5, Lentschitz. | Lentschitz. |
| | | 6, Orlow. | Kutno. |
| | | 7, Gostinin. | Gostinin. |
| | | 8, Sochaczew. | Sochaczew. |
| | | 9, Blonie. | Blonie. |
| | | 10, Zgiersk. | Piontek. |
| II. Kalisch. | Kalisch. | 11, Kalisch. | Kalisch. |
| | | 12, Konin. | Konin. |
| | | 13, Wartha. | Wartha. |
| | | 14, Szadek. | Szadek. |
| | | 15, Sieradz. | Sieradz. |
| | | 16, Petrikau. | Petrikau. |
| | | 17, Radom. | Radom. |
| | | 18, Czenstochau. | Czenstochau |
| | | 19, Wielun. | Wielun. |
| | | 20, Schildberg. | Schildberg. |
| | | 21, Adelnau. | Adelnau. |
| | | 22, Pilica. | Pilica. |
| | | 23, Lelow. | Zarki. |
| III. Posen. | Posen. | 24, Posen. | Posen. |
| | | 25, Bomst. | Bomst. |

| Namen des Departem. | Hauptstadt des Departem. | Namen der Kreise. | Hauptstädte der Kreise. |
|---|---|---|---|
| | | 26, Gnesen. | Gnesen. |
| | | 27, Powidz. | Powidz. |
| | | 28, Wągrowiec. | Wągrowiec. |
| | | 29, Kosten. | Kosten. |
| | | 30, Fraustadt. | Fraustadt. |
| | | 31, Kröben. | Kröben. |
| | | 32, Krotoschin. | Krotoschin. |
| | | 33, Meseritz. | Meseritz. |
| | | 34, Peysern. | Peysern. |
| | | 35, Schroda. | Schroda. |
| | | 36, Obornik. | Obornik. |
| | | 37, Schrimm. | Schrimm. |
| IV. Bromberg. | Bromberg. | 38, Bromberg. | Bromberg. |
| | | 39, Culm. | Culm. |
| | | 40, Thorn. | Thorn. |
| | | 41, Kamin. | Lobsenz. |
| | | 42, Deutsch Krone | Strzelce. |
| | | 43, Inowraclaw. | Gnoyno. |
| | | 44, Michelau. | Michelau. |
| | | 45, Brzesc. | Brzesc |
| | | 46, Kowal. | Kowal. |
| | | 47, Radziejewo. | Radziejewo. |
| V. Plozk. | Plozk. | 48, Lipno. | Lipno. |
| | | 49, Wyschogrod. | Wischogrod. |
| | | 50, Pultusk. | Pultusk. |
| | | 51, Mlawa. | Mlawa. |
| | | 52, Prasnycz. | Prasnycz. |
| | | 53, Ostrolenka. | Ostrolenka. |

| Namen des Departem. | Hauptstadt des Departem. | Namen der Kreise. | Hauptstädte der Kreise. |
|---|---|---|---|
| VI. Lomza. | Lomza. | 54, Lomza. | Lomza. |
| | | 55, Tykoczyn. | Tykoczyn. |
| | | 56, Biebrzany. | Szczuczyn. |
| | | 57, Wygry. | Seyny. |
| | | 58, Kalwary. | Kalwary. |
| | | 59, Marienpol. | Marienpol. |
| | | 60, Dombrowo. | Lipsk. |

## Eintheilung in Gemeindebezirke.

| Departements. | Gemeindebezirke. | Anzahl der Gemeinde-Versammlungen. | Der Versammlungsort. |
|---|---|---|---|
| I. Warschau | Stadt Warschau | 8. | Warschau. |
| | Kreis Warschau<br>— Blonie | 1. | desgleichen. |
| | — Czersk<br>— Rawa | 1. | Rawa. |
| | — Brzeziny<br>— Zgiersk | 1. | Piontek. |
| | — Lentschitz<br>— Orlow | 1. | Lentschitz. |
| | — Sochaczew<br>— Gostinin | 1. | Gostinin. |
| II. Kalisch. | Stadt Kalisch | 1. | Kalisch. |
| | Kreis Sieradz<br>— Wartha | 1. | Sieradz. |

Latus 15.

| Departements. | Gemeindebezirke. | Anzahl der Gemeinde-Versammlungen. | Der Versammlungsort. |
|---|---|---|---|
| | Transport | 15. | |
| | Kreis Kalisch | 1. | Kalisch. |
| | — Adelnau | | |
| | — Radom | 1. | Petrikau. |
| | — Petrikau | | |
| | — Szadek | 1. | Konin. |
| | — Konin | | |
| | — Siewiers | 1. | Czenstochau. |
| | — Lelow | | |
| | — Czenstochau | | |
| | — Schildberg | 1. | Wielun. |
| | — Wielun | | |
| III. Posen. | Stadt Posen | 1. | Posen. |
| | Kreis Gnesen | 1. | Gnesen. |
| | — Powidz | | |
| | — Peisern | 1. | Schroda. |
| | — Schroda | | |
| | — Krotoschin | 1. | Krotoschin. |
| | — Kröben | | |
| | — Fraustadt | 1. | Kosten. |
| | — Kosten | | |
| | — Meseritz | 1. | Meseritz. |
| | — Bomst | | |
| | — Wongrowiec | 1. | Wongrowiec |
| | — Obornik | | |
| | — Posen | 1. | Posen. |
| | — Schrimm | | |
| | | Latus 28. | |

| Departements. | Gemeindebezirke. | Anzahl der Gemeinde-Versammlungen. | Der Versammlungsort. |
|---|---|---|---|
| | Transport | 28. | |
| IV. Bromberg. | Kreis Kamin<br>— Deutsch Krone | 1. | Lobsenz. |
| | — Kowal<br>— Brzesc | 1. | Brzesc. |
| | — Radziejewo<br>— Jnowraclaw | 1. | Jnowraclaw |
| | — Culm<br>— Bromberg | 1. | Bromberg. |
| | — Michelau<br>— Thorn | 1. | Thorn. |
| | Stadt Thorn | 1. | desgleichen. |
| V. Plock. | Kreis Pultusk<br>— Wyschogrod | 1. | Plock. |
| | — Ostrolenka<br>— Prasnycz | 1. | Ostrolenka. |
| | — Mlawa<br>— Lipno | 1. | Mlawa. |
| VI. Lomza. | — Lomza<br>— Tykoczyn | 1. | Lomza. |
| | — Marienpol<br>— Kalwary | 1. | Marienpol. |
| | — Dombrowa<br>— Wygry<br>— Biebrzany | 1. | Seyny. |

Summa 40.

Wir tragen die Vollstreckung dieses Unsers Willens dem Minister des Innern auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 9. Erste Austheilung des Militairkreuzes.

In Unserm Pallast zu Warschau den 26. Decbr. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir Unserm Kriegsheer des Herzogthums Warschau einen öffentlichen Beweis Unserer Achtung und Unserer Zufriedenheit für sein tapferes und patriotisches Betragen geben wollen, so dehnen Wir die erste Vertheilung der Kreuze des Militairordens des Herzogthums auf das gesammte Heer aus, und behalten Uns dabei vor, fernerhin diejenigen Krieger mit dieser Zierde zu beehren, die sie durch besondere Thaten verdienen werden.

Dieser Festsetzung gemäß verleihen Wir:

Artikel 1.

Das Kommandeur-Kreuz einem jeden Divisionsgeneral.

Art. 2.

Das Ritterkreuz einem jeden Brigadegeneral, Obersten und Major.

Art. 3.

Ein jeder Divisionsgeneral erhält sechs Ritterkreuze und drei goldne Kreuze für die Offiziere seines Stabes und der Brigadenstabe, welche schon zu dieser Auszeichnung vorgeschlagen worden sind, um sie unter dieselben nach dem Dienstalter und ohne die vorbestimmte Anzahl zu überschreiten, auszutheilen.

Art. 4.

Ein jedes Regiment erhält vier Ritterkreuze, vier goldne Kreuze und sechs silberne Kreuze zur Vertheilung unter die schon dazu vorgeschlagenen Militairpersonen nach ihrem Dienstalter. Wenn die Zahl der ausgesetzten Kreuze die Zahl der aus dem Regimente dazu vorgeschlagenen Militairpersonen übersteigen sollte, so wählt der dazu versammelte Regimentsrath die Verdientesten aus, um zur Vervollständigung der Anzahl vorgeschlagen zu werden.

Dieser Rath soll aus nachfolgenden Mitgliedern bestehen:

Dem Obersten, als Präsidenten.
Dem Major.
Zwei Oberstlieutenants.
Einem Hauptmann.
Einem Lieutenant.
Einem Unterlieutenant.
Einem Sergeant-Major.
Einem Sergeanten.
Einem Korporal.
Einem Soldat.

Die Mitglieder dieses Raths, vom Hauptmann an, werden einer um den andern aus beiden Bataillonen genommen; und zwar wird vom ersten angefangen, welches den Hauptmann, Unterlieutenant, Sergeanten und Soldaten hergiebt. Der Oberst, Major und die beiden Oberstlieutenants wählen sie.

Wenn der Regimentsrath die Militairpersonen zur Füllung der Mehrzahl der Kreuze gewählt hat, so entwirft er eine Namenliste von denselben, welche von allen Mitgliedern unterschrieben und Unserm Kriegsminister eingeschickt werden muß. Der Minister legt eine Generalliste von dem ganzen Heere an, die er Uns zur Bestätigung einreicht.

Art. 5.

Ein jedes Bataillon Artillerie erhält zwei Ritterkreuze, zwei goldne Kreuze und drei silberne Kreuze zur Vertheilung an die Militairpersonen des Bataillons nach denselben Grundsätzen.

Art. 6.

Der Kriegsminister erhält sechs Ritterkreuze und sechs goldne Kreuze für die Offiziere ohne Truppen und diejenigen, welche zu keinem Divisionsstabe gehören, um sie auf dieselbe Weise zu vertheilen.

Wenn zur Füllung der im Artikel 3 und 6 ausgedrückten Zahl schon vorgeschlagene Militairpersonen fehlen sollten, so hat sowohl der Minister, als die Divisionsgenerale, diejenigen, die es am meisten verdienen, dazu vorzuschla-

gen, daß sie zur Vervollständigung der Anzahl ernannt werden, und diese unter den Offizieren ohne Truppen, denen, die zu keinem Divisionsstabe gehören und den Offizieren vom Stabe der Divisionen und Brigaden auszuwählen.

Wenn bei dieser allgemeinen Vertheilung der Kreuze sich Militairpersonen finden, die diese Auszeichnung verdienen, und doch nicht in die bestimmte Zahl haben begriffen werden können, so soll dieses bei den nachfolgenden Vertheilungen, die immer persönlich seyn sollen, ausgeglichen werden.

Des Kriegsministers Sache wird es seyn, in Zukunft diejenigen Militairpersonen, welche diese Auszeichnung verdienen werden, speziell vorzuschlagen.

Damit alle Partheilichkeit beim Vorschlage zu dem Kreuze wegfalle, so soll eine jede Militairperson, welche dazu ein Recht zu haben glaubt, und die Divisionsgenerale, welche dazu den ersten Vorschlag machen, gehalten seyn, ihrem Antrage ein in gehöriger Form ausgefertigtes Zeugniß über das Betragen im Kriege und die tapfern Thaten beizufügen.

Dergleichen Zeugnisse sollen von dem kommandirenden General, dem Obersten, einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Soldaten desjenigen Regiments, zu welchem der Vorgeschlagene gehört; und für die Offiziere vom Stabe von dem kommandirenden General, dem Chef des Stabes und drei Militairpersonen, die bei

der That gegenwärtig gewesen sind, unterschrieben seyn.

Eine jede Militairperson, der Wir diese Auszeichnung verleihen, erhält zugleich ein in Unserm Namen von Unserm Kriegsminister unterschriebenes Patent. Diese in den Kriegs-Bureaus registrirten Patente sollen zur Verifikation aller Ernennungen dienen.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche diese Auszeichnung haben, sollen beim goldnen Kreuze das doppelte des mit ihrem Range verbundenen Traktaments, beim silbernen aber die Hälfte über das gewöhnliche Traktament erhalten.

Unser Kriegsminister hat den Auftrag, gegenwärtiges Dekret, welches durch einen Tagesbefehl dem Heere bekannt gemacht werden soll, zu vollziehen.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 10. Organisation des Raths der Minister und des Staatsraths.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 24. Dec. 1807.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir wollen auf den Grund des konstitutionellen Statuts Titel XI. Art. 86. Unserm Rathe der Minister und

Staatsrathe seinen Wirkungskreis vorzeichnen, und gewisse Grundregeln des Verfahrens vorschreiben; daher Wir Nachstehendes verordnet haben und verordnen:

## Titel I.

### Rath der Minister.

Art. 1.

Der Rath der Minister hält nur dann seine Sitzungen, wenn der König nicht gegenwärtig und kein Vice-König ernannt ist, mit dem jeder Minister besonders arbeiten könnte. In Gegenwart des Königs versammelt er sich auf dessen ausdrücklichen Befehl.

Art. 2.

Der Rath der Minister besteht aus sieben Personen, nämlich: dem Präsidenten und sechs Ministern. Der Präsident und drei Minister machen das Plenum aus. Wöchentlich ist eine Sitzung; doch kann die Zusammenberufung des Raths auf Verlangen des Präsidenten oder eines Ministers zu keiner Zeit verweigert werden.

Art. 3.

Gemeinsame Verständigung der Minister unter einander über besondere, ihren Geschäftskreis betreffende Angelegenheiten, um sie dem Könige vorzulegen, ist Zweck und Gegenstand des Raths der Minister.

Art. 4.

Der Rath der Minister votirt und beschließt nicht. Er kann bloß über eine Sache, die einer von den Ministern dem Könige vorträgt, seine

Bemerkungen machen, aber die Sache weder verändern noch zurückhalten, wenn der vortragende Minister ein solches Verändern oder Zurückhalten nicht genehmigt.

Art. 5.

Der Rath der Minister hält ein Protokoll, in welches der Präsident und die Minister, die anderer Meinung sind, ihr Gutachten eintragen können. Ein solches vollständiges Protokoll von jeder Sitzung muß dem Könige eingereicht werden.

Art. 6.

Der Präsident wird in seiner Abwesenheit durch einen Minister, nach der in der Konstitution angegebenen Folgeordnung vertreten. Doch kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs weder der Präsident, noch ein Minister sich auf länger als zwölf Tage entfernen.

Art. 7.

Alle den Etat übersteigenden Ausgaben, alle Bemerkungen irgend eines Ministers über Fehler, die in der Ausübung der Verwaltung seiner Abtheilung begangen worden, müssen, um vor den König gebracht zu werden, durch den Rath der Minister gehen.

Art. 8.

Die Anfragen wegen entstandener Zweifel über Gesetze, Verordnungen und Königliche Rescripte, die an die Minister einlaufen, desgleichen die verschiedenen Privateingaben, auf welche zu verfügen die Macht des Ministers übersteigt, sollen dem Rathe der Minister mitgetheilt werden.

Art. 9.

Alle Anordnungen, welche darauf abzwecken, die Artikel der mit benachbarten Mächten geschlossenen Traktate, die sich auf den innern Handel beziehen, im Lande zu vollziehen, erörtert der Rath der Minister.

Art. 10.

Von Suspendirung der Präfekten oder anderer Beamten soll der Rath der Minister benachrichtigt werden.

Art. 11.

Der Rath der Minister wird einen Sekretair haben, welchen der König ernennt.

## Titel II.

## Staatsrath.

Art. 1.

Der Staatsrath versammelt sich unter dem Vorsitz des Königs, des Vice-Königs, oder des vom Könige ernannten Präsidenten.

Art. 2.

Der Staatsrath besteht aus dem Präsidenten und den Ministern. Die Stelle des Präsidenten kann ohne den Willen des Königs nicht vertreten werden.

Art. 3.

Der Staatsrath überlegt, verfaßt und beschließt die Entwürfe in Ansehung der Sachen, welche vor ihn kommen, und dem Könige zur Bestätigung eingereicht werden sollen.

Art. 4.

Der Präses und drei Minister machen das Plenum aus. Sitzungen werden zweimal die Woche gehalten.

Art. 5.

Gegenstände für den Staatsrath sind alle, die Konstitution betreffenden Materien, alle Verordnungen, welche deren Erfüllung bezwecken, Gesetz-Entwürfe, Verordnungen für die öffentliche Verwaltung, Bestimmung des Wirkungskreises der Behörden und das Kassationsgericht.

Art. 6.

Vier Referendare sind dem Staatsrath zugeordnet. Ihr Amt ist, Verwaltungsangelegenheiten und alle diejenigen, in welchen der Staatsrath beschließt, vorzutragen und zu erläutern. Ueberdies setzt sich der Staatsrath durch die Referendare mit den Kommissionen der Landbotenkammer in Verbindung.

Art. 7.

Alle das konstitutionelle Statut ergänzende, vom Könige ausgehende Verordnungen, sollen im Staatsrath erörtert werden.

Art. 8.

Die Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung bringt ein jeder Minister in den zu seinem Fache gehörigen Gegenständen vor den Staatsrath.

Art. 9.

Alle im Staatsrath beschlossenen Entscheidungen, Gesetz-Entwürfe, Urtheile und Ver-

ordnungen sind der Bestätigung des Königs unterworfen.

Art. 10.

Ein jeder vor den Staatsrath gebrachte Gesetz-Entwurf muß von dem Präsidenten einem der Referendare zur Berichterstattung übertragen werden.

Art. 11.

Wenn der Staatsrath einen Gesetz-Entwurf abfaßt, so benachrichtigt er davon diejenige Reichstags-Kommission, welche der Gegenstand des Gesetzes angeht, durch den Minister derjenigen Abtheilung, in welche dieser Gegenstand gehört, und zwar durch Vermittelung der Referendare. Hat die Kommission über den Gesetz-Entwurf Bemerkungen zu machen, so versammelt sie sich bei dem Minister. Die Referendare, welche den Entwurf mitgetheilt haben, gehören mit zur Konferenz.

Art. 12.

Wenn die Kommission bei ihren Bemerkungen beharrt, und eine Modificirung des Gesetz-Entwurfs verlangt, so benachrichtigt der Minister den Staatsrath davon. Der Staatsrath kann die Mitglieder der Kommission in seine Mitte zulassen, um die Punkte des Gesetz-Entwurfs, welche ihr einiger Abänderung bedürftig scheinen, zu erörtern.

Art. 13.

Wenn der Staatsrath von den Bemerkungen der Kommission, entweder durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Mitte Statt

gehabte Berathschlagung, Nachricht erhalten hat, so beschließt er definitiv über die Abfassung des Gesetz-Entwurfs, welchen er auf Befehl des Königs dem Reichstage zur Berathschlagung in der Landbotenkammer zusendet.

Art. 14.

Die Mitglieder des Staatsraths, nemlich die Minister, sind zugleich Mitglieder der Landbotenkammer, und haben in derselben Sitz und berathschlagende Stimme.

Art. 15.

Die Mitglieder des Staatsraths haben das Recht, in der Landbotenkammer das Wort zu führen, sey es nun, wenn der Rath und die Kommission über den Gesetz-Entwurf einig sind, um dem Reichstage das Vortheilhafte desselben anschaulich zu machen, sey es nun, wenn sie nicht einig sind, um die dagegen gemachten Einwürfe zu bestreiten.

Art. 16.

Die Mitglieder des Staatsraths können in der Landbotenkammer niemals gegen, sondern lediglich für einen im Rathe verfaßten Gesetz-Entwurf sprechen.

Art. 17.

Wenn die Verweigerung der Sanction von Seiten des Senats die Folge von den beiden ersten im Art. 28. der Konstitution ausgedrückten Fällen ist, so kommt der Gesetz-Entwurf wieder an den Staatsrath zurück, nach dessen wiederholter Anhörung der König die nochmalige Zusendung des Gesetz-Entwurfs an die Landboten-

kammer, mit der Auflage, ordnungsmäßig zu verfahren, verfügen kann.

Art. 18.

Der Staatsrath entscheidet die Jurisdictions-streitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie die streitigen Gegenstände der Verwaltung und zieht die Agenten der öffentlichen Administration vor Gericht.

Art. 19.

Die General-Etats der Einkünfte und Ausgaben eines jeden Jahres sollen im Staatsrathe berathschlagt werden.

Art. 20.

Das durch den Minister des Innern in Antrag gebrachte System der Verwaltung der National-Güter im Allgemeinen muß durch den Staatsrath gehen.

Art. 21.

Die generelle Vertheilung der Abgaben auf die Departements soll im Staatsrath berathschlagt werden.

Art. 22.

Secretair des Staatsraths wird derselbe seyn, der vom Könige zum Secretair im Rath der Minister ernannt worden.

Die Beobachtung dieser Unserer Anordnung befehlen Wir Unserm Rathe der Minister und Staatsrathe.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Sekretair,
Stanislaus Breza.

## 11. Einführung des Kodex Napoleon.

In Unserm Pallast zu Dresden den 27. Januar 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers Justizministers, und um einen sichern und gleichförmigen Gang der Rechtspflege in Unserm Herzogthum Warschau zu beschleunigen, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Kodex Napoleon, der durch den 69sten Artikel des neunten Titels der Konstitution für das Herzogthum Warschau bestimmt ist, soll vom ersten May des Jahres 1808 an, bei allen Civilgerichten des Herzogthums Warschau eingeführt werden.

Art. 2.

Alle und jede Civil-Richter sollen in allen neu angebrachten Prozessen vom 1sten May an nicht anders, als nach den Vorschriften und Gesetzen dieses Kodex Napoleon ihre Urtheile abfassen.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung und deren Publikation durch die Gesetzsammlung tragen Wir Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

# Nro. III.

## 12. Verordnung über die Konskription.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 9. Mai 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Damit Unser Kriegsheer im Herzogthum Warschau fortdauernd in der durch die Konstitution bestimmten Truppenanzahl erhalten werde, und das Land jederzeit zu seiner Vertheidigung bereit sey, so haben Wir beschlossen und beschließen was folgt:

### Titel I.

### Von der Einführung der Konskription und deren Grundsätzen.

§. 1.

Die Konskription soll sogleich im ganzen Herzogthum Warschau in den Städten und auf den Dörfern, sowohl unter den Bürgern und angesessenen Einwohnern, als auch den Nichtangesessenen und denen, welche auf irgend eine Art zu dem Lande gehören, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, Stand, Würde, Handwerk und Religion Statt finden.

§. 2.

Ausgenommen von der Konskription sind diejenigen, die sich im Amte und im Civildienst wirklich befinden, so lange selbiger dauert.

§. 3.

Alle Geistliche, die schon die Weihe empfangen haben, alle Klerici, sowohl Welt- als auch Klostergeistliche des Lateinischen und Griechischen Ritus, eben so auch die Prediger der evangelischen (protestantischen) Konfessionen sind von der Konskription ausgenommen. Die Klerici, welche ihren Stand verlassen, gehören zur Konskription.

§. 4.

Die Professoren und Lehrer an den größeren und kleineren Schulen sollen auf Ansuchen der Edukations-Kommission durch den Minister des Innern von der Konskription befreyt werden.

§. 5.

Von den im Herzogthum Warschau wohnenden Juden, wenn sie auch wo anders gebohren sind, sind nur ein Rabbiner und ein Kantor bei jeder Gemeinde von der Konskription, ausgenommen.

§. 6.

Die Einschreibung in die Nationalgarde befreyt diejenigen nicht von der Konskription die ein konskriptionsfähiges Alter haben.

§. 7.

Das Alter ist der Grund der Konskription. Alle, die zwanzig Jahre und einen Tag alt sind, gehören bis zam vollendeten acht und

zwanzigsten Jahre ohne Ausnahme zur Konskription.

§. 8.

Jeder, der 28 Jahre und einen Tag alt ist, ist von der Konskription befreyt.

§. 9.

Sobald Unser Befehl durch die Minister des Innern und des Kriegs den Präfekten der Departements bekannt gemacht, und durch diese in den Kreisen verbreitet ist, wird jeder Unterpräfekt die Konskription jeder Stadt und Dorfes abtheilungsweise anordnen; er schickt sie dann vom ganzen Kreise dem Präfekten, und der Präfekt von dem ganzen Departement in einem Exemplar dem Minister des Innern, in einem zweiten dem Kriegsminister.

§. 10.

Eine jede Stadt, Dorf, Mühle, Krug, jede Wohnung, sie habe Namen, wie sie wolle, ist verpflichtet, alle, die das konskriptionsfähige Alter haben, nach den Taufscheinen, getreu dem Unterpräfekten vorzustellen. Wenn einer verheimlicht wird, so müssen für jeden Verheimlichten 1000 polnische Gulden in die Unterpräfekturkasse gezahlt werden.

§. 11.

Alle, welche keinen Taufschein haben können und versichern, daß sie das konskriptionsfähige Alter zurückgelegt haben, sollen, wenn sie jünger scheinen, und ihr Alter nicht beweisen können, in die Konskriptionstabelle eingetragen, und für 28 Jahr alt gehalten werden, wobei die Behör-

den der Städte und Dörfer, bei persönlicher Verantwortlichkeit, genaue Aufmerksamkeit anzuwenden haben.

§. 12.

Wer das konskriptionsfähige Alter hat und sich selbst verheimlicht, ist verpflichtet, 1000 polnische Gulden aus seinem Vermögen zu zahlen, und wenn er es nicht im Stande ist, so ist die Gemeinde, welcher obliegt, die Personen, aus denen sie besteht, zu kennen und ihr Alter zu erforschen, verpflichtet, für sie zu haften und die Summe zu bezahlen.

§. 13.

Wenn der Unterpräfekt einen ihm vorgestellten konskriptionsfähigen in die Konskriptions-Tabelle einzutragen unterläßt, so fällt er in dieselbe Strafe, muß die erwähnte Summe zur Präfekturkasse bezahlen, und wird als ein nachlässiger und verdächtiger Beamter durch den Präfekten dem Minister des Innern angezeigt.

§. 14.

Die Verheimlichten sollen auf die erste Anzeige hiervon sogleich ohne weiteres Loosen zur Armee geschickt werden.

§. 15.

Die Konskriptions-Tabelle soll folgende Rubriken enthalten: 1. Nummer. 2. Vor- und Zunamen. 3. Alter. 4. Stand und Geburt. 5. Wuchs. 6. Verheirathet oder unverheirathet? 7. Gesundheitszustand. 8. Wo er ansäßig oder wohnhaft ist oder sich aufhält?

§. 16.

Die Einschreibung in die Tabellen muß nach dem Alter in vier Aufrufe getheilt werden. Der erste enthält die von 21—22, der zweite von 23—24, der dritte von 25—26, der vierte von 27—28 Jahren.

§. 17.

Die Tabellen müssen genau nach dem Alter eingerichtet seyn, z. E. der erste Aufruf geht von der ersten bis zur letzten Nummer des ersten Aufrufs der Konskription, der zweite Aufruf von der ersten bis zur letzten Nummer des zweiten Aufrufs der Konskription u. s. w. Die letzte Nummer von jedem Aufruf zeigt die Anzahl der zu demselben gehörigen Konskriptionsfähigen.

§. 18.

Wer einmal in die Konskriptions-Tabelle eingetragen worden, kann, wenn er gleich älter als konskriptionsmäßig ist, doch nicht eigenmächtig aus der Zahl der Konskription heraustreten, sondern erhält in dem 4. Aufruf seinen Platz.

## Titel II.

### Von der Reserve und der Eintheilung der Mannschaft.

§. 19.

Ausser der Konskription soll eine Reserve Statt haben, zu welcher alle Mannspersonen des Kreises gehören, die über 28 Jahr alt, und daher in die Konskriptions-Tabelle nicht eingetragen worden sind.

§. 20.

Ein jeder, der in die Konskriptions-Tabelle eingetragen ist, wird, sobald er das 29. Jahr

und einen Tag zurückgelegt hat, zur Zeit der Konskription, welche jährlich im Monat April vom Unterpräfekten erneuert wird, auf ausdrücklichen Befehl des Departements = Präfekten für die Reserve eingetragen.

§. 21.

Ein jeder, der das 50. Jahr und einen Tag zurückgelegt hat, kommt von der Reserve unter die Zahl der Alten.

§. 22.

Alle durch die Konskription zur Armee gerufene gehören, sobald sie ohne Desertion sechs Jahr hintereinander in der Armee gedient haben, in die Reihe der Ausgedienten.

§. 23.

Auf diese Art werden alle Mannspersonen des Departements und eines jeden Kreises im Herzogthum Warschau aus fünf Klassen bestehen. Die erste enthält die Minderjährigen, die zweite die Konskriptionsfähigen, die dritte die zur Reserve Gehörigen, die vierte die Ausgedienten, die fünfte und letzte die Alten.

## Titel III.

### Von den Geburtsscheinen.

§. 24.

Die Pfarrer und Vikarien, die Priester der griechischen Kirche, die Pastoren der protestantischen Konfessionen, die Rabbiner, und alle diejenigen, die bis jetzt die Geburtslisten zu führen verbunden sind, sollen bis zur fernern Orga=

nisation diese Bücher in der besten Ordnung weiter führen.

§. 25.

Wenn Jemand sich unterstehen sollte, einen Geburtsschein zu verfälschen, so verfällt er in eine Strafe von 1000 Gulden, welche er in die Kreis-Exekutions-Kasse zu zahlen verbunden ist, und wird dem Präfekten angezeigt.

§. 26.

Niemand kann demjenigen die Ausfertigung des Geburtsschein verweigern, der ihn verlangt und in die Bücher eingetragen ist, widrigenfalls er beim Präfekten für die Verweigerung sowohl als die Verzögerung verantwortlich bleibt.

§. 27.

Die Geburtsscheine sollen für den bis jetzt gewöhnlichen Preis ertheilt werden, bis eine allgemeine Verordnung in Ansehung der Bezahlung derselben erscheinen wird.

§. 28.

Da das Civilrecht des Herzogthums Warschau Buch 1, Kap. 2. festsetzt, wie die Geburtsscheine ausgefertigt werden sollen, so soll das Alter der Konskribirten darnach und nach einer hierzu ihnen noch zuzufertigenden Einrichtung für die Zukunft bewiesen werden.

## Titel IV.

### Von dem Konskriptionsrathe zur Beurtheilung, ob Jemand zum Militairdienst fähig sey.

§. 29.

In jedem Departement soll dem Präfekten zur Seite, ein Konskriptionsrath bestehen, der

beauftragt ist, zu entscheiden, ob der Konskribirte zum Militairdienste die erforderlichen Eigenschaften habe.

§. 30.

Dieser Rath besteht aus dem Departementspräfekten, welcher darin präsidirt, aus zwei von dem Minister des Innern aus dem Präfekturrathe ernannten Räthen, einem Offizier, einem Regiments-, einem Civil-Chirurgus und aus einem Secretair der Präfektur, der die Secretariatsgeschäfte besorgt.

§. 31.

Der Offizier und der Chirurgus sind nicht verbunden, sich unausgesetzt beim Präfekten aufzuhalten, da dieser bei jeder nothwendigen Berathschlagung einen von den ihm am Nächsten in seinem Departement kommandirenden Generalen oder Oberoffizieren auffordert, einen Offizier und einen Militair-Chirurgus zu der Sitzung des Konskriptionsrathes Monats — Tages — zu beauftragen und zu schicken.

§. 32.

Alle Bestimmungen des Konskriptionsrathes ohne Gegenwart eines vom Kriegsminister oder von einem kommandirenden, in wirklichem Dienst stehenden General oder Oberoffizier abgeschickten Offiziers und Chirurgus sind gesetzwidrig und ohne Wirkung.

§. 33.

Sobald die Konskription beendigt ist, machen die Unterpräfekten einen Auszug aus der Konskriptions-Tabelle von allen Krüppeln, Kran-

ken, Gebrechlichen, Untauglichen, soweit sie von deren Unfähigkeit gewiß sind, so wie von denen, die nicht die gehörige Größe haben. Von allen diesen wird die Liste dem Präfekten zugeschickt. Dieser setzt für jeden Kreis einen Tag fest, an welchem sie ihm vorgestellt werden sollen, und nachdem er den General oder Oberoffizier, der in seinem Departement kommandirt, aufgefordert hat, ihm zu dieser Zeit einen Offizier und Chirurgus zuzuschicken, versammelt er den Rath, dessen Pflicht es ist, überlegt und gewissenhaft über die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Jeden zu entscheiden, und den Ausspruch in dem Protokoll niederzuschreiben, woraus ein dem Unfähigen gegebener Auszug, ihm zum Beweise seiner Unfähigkeit zum Soldaten, dienen soll.

§. 34.

Der Präfekt ist verbunden, die Unfähigkeit der Kranken und Krüppel, welche nicht vor dem Rathe erscheinen können, sich durch ein authentisches Zeugniß bestätigen zu lassen, damit in Rücksicht derselben der Ausspruch in das Protokoll eingetragen und ihnen davon ein Auszug gegeben werden kann.

§. 35.

Der im Protokoll niedergeschriebene Ausspruch des Raths muß die Hauptursachen der Unfähigkeit und die Meinung jedes Chirurgen besonders enthalten, damit im Fall der Beschwerde über pflichtwidriges Verfahren bei der Konskription, ausgemittelt werden könne, wer zur Verantwortung zu ziehen sey.

§. 36.

Alle durch den Ausspruch des Raths für unfähig Erklärte sollen bei der nächstfolgenden Konskription in die Tabelle der Reserve eingetragen werden.

§. 37.

Das Maaß der geringsten Leibeshöhe, die unumgänglich nothwendig ist, um in Reihe und Glied aufgenommen zu werden, soll zu seiner Zeit den Präfekten zugeschickt werden.

## Titel V.

### Von der Einberufung der Konskribirten zur Armee, und von dem Loosen.

§. 38.

Wenn der Kriegsminister im Monat December berechnet hat, wie viel ihm auf das folgende Jahr zur Ergänzung der in der Konstitution dem Herzogthum Warschau vorgeschriebenen Truppenzahl an junger Mannschaft fehle, so übergiebt er die Berechnung Uns, dem Könige, durch den Staatsrath; und sobald Wir, der König, den Betrag der Konskription auf das künftige Jahr beschließen, und ihn zu dessen Aushebung bevollmächtigen, so vertheilt er ihn nach Maaßgabe der Anzahl und des Bedarfs der Korps auf die Departements, und fordert spätstens zu Ende des Monats Januar die Präfekten auf, daß sie in den ersten zehn Tagen des Aprils nach der durch ihn gemachten Eintheilung ihre Anzahl den Korps zustellen.

§. 39.

Der Kriegsminister kann mit Unserer Bewilligung nach der im §. 17. vorgeschriebenen Ordnung, den Aufruf, aus welchem er die Konskribirten haben will, bestimmen. Wenn es verlangt wird, so muß der ganze Aufruf zur Armee geschickt werden; wenn er aber nur eine gewisse Anzahl aus demselben verlangt, so sollen die Konskribirten dieses Aufrufs loosen.

§. 40.

Wenn die Zahl der Konskribirten nicht hinreicht, so kann der Kriegsminister den Rest aus der Reserve nehmen, nachdem er zuvor das Alter bestimmt hat, von welchem er sie haben will.

§. 41.

Auf erhaltenen Befehl des Kriegsministers benachrichtigt der Präfekt die Unterpräfekten, wieviel sie von jedem Aufruf nehmen, und zu welchem Korps sie selbige stellen sollen. Zugleich trägt er ihnen die Ausführung auf, sey es Kreis- oder Parochieenweise, nachdem er zuvor die Mittel, den Aufruf und die Herbeiführung der Konskribirten nach der besondern Beschaffenheit jedes Kreises und Orts zu erleichtern, bestimmt hat.

§. 42.

Die Unterpräfekten können zur Ausführung des Aufrufs die Nationalgarden gebrauchen, und das nächste Militair zu Hülfe rufen, damit es ihnen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, so viel sie verlangen, zuschicke, wozu der Kriegs-

minister, in Zeiten davon benachrichtigt, Befehl ertheilen wird.

§. 43.

So oft die durch die Konskription zur Armee Gerufenen in der Ordnung ihres Alters oder der Geburt loosen müssen, legt der Unterpräfekt eines jeden Kreises, der eine gewisse Anzahl blechener, ganz gleicher Täfelchen, wovon ein Theil schwarz, der andere weiß lakirt ist, hat, so viel weiße Täfelchen in einen dazu verfertigten ledernen Sack, als er Konskribirte haben will, und fügt so viel schwarze hinzu, als von dem Aufruf oder Alter zurück bleiben sollen. Nachdem diese gut unter einander gemischt sind, befiehlt er einem Jeden, der nach der Ordnung der Nummer der Tabelle aufgerufen wird, das Loos für sich zu ziehen. Diejenigen, welche schwarze Täfelchen gezogen haben, schickt er nach Hause, die aber, welche weiße gezogen haben, bestimmt er für die Armee.

§. 44.

Der Secretair der Unterpräfektur, dem vom Unterpräfekten noch zwei Einsassen als Aufseher zur Seite gestellt worden sind, schreibt Jeden getreu auf, der eine weiße Tafel gezogen hat. Die Liste derselben soll von dem Unterpräfekten im Allgemeinen vom ganzen Kreise dem Präfekten zugeschickt werden, im Speciellen auch den Korps, zu denen sie bestimmt sind. Nachdem der Präfekt aus allen einzelnen Listen eine allgemeine Liste des Departements gefertigt hat, schickt er sie dem Kriegsminister zu.

§. 45.

Die Liste der Aufgerufenen muß dieselben Rubriken haben, als die Konskriptions-Tabelle, und in derselben Ordnung fortlaufen.

§. 46.

Die Aufgerufenen und zur Armee bestimmten müssen so lange auf Kosten des Kreises verpflegt werden, als sie nicht zu ihren Korps gestellt, in die Kontrolle eingetragen und quittirt worden sind. Der Kreisrath ist verbunden, jedes Jahr die dazu nöthigen Fonds auszumitteln.

§. 47.

Die Gutsbesitzer, Pächter, und alle und jede Besitzer von Gütern, desgleichen die Obrigkeiten der Städte, sind verbunden, bei Strafe von 1000 Gulden, die an die Kriegskasse entrichtet werden muß, jeden Konskribirten, der von der Armee zurückkommt, wenn er weder Abschied noch Urlaub vorzeigen kann, mit Wache zum Präfekten zu schicken.

Dieser sendet ihn zu der nächsten militairischen Station, damit er wieder an sein Regiment, von dem er sich entfernt hat, abgeliefert werde.

## Titel VI.

### Von der Losbürgung durch Stellvertreter.

§. 48.

Der Aufgerufene oder durchs Loos bestimmte kann sich durch einen Stellvertreter losbürgen, der von gehöriger Größe und Gesundheit ist.

Konskribirte können vor Ausdienung ihrer Jahre nicht zu Stellvertretern angenommen werden.

§. 49.

Wenn der Stellvertreter entweicht, so ist der Vertretene verbunden, einen andern in seine Stelle zu stellen, den durch den Entflohenen verursachten Schaden zu ersetzen, und sich so lange vertreten zu lassen, bis die sechs Jahre voll sind, worauf der Vertretene, frei von der Konskription, in die Listen der Ausgedienten gehört.

§. 50.

Die Konskribirten, die ihre sechs Jahre ausgedient haben, können während eines Krieges oder auch, wenn das Land mit Krieg bedroht ist, keinen Abschied verlangen. Wer sich untersteht, sich darum zu melden, wird dem Kriegsgericht übergeben, als ein Aufrührer bestraft, und nochmals sechs Jahre in der Armee zu dienen verurtheilt.

§. 51.

Der Konskribirte, der sechs Jahre ausgedient hat, kann sich wegen eines Stellvertreters auf die andern sechs Jahre vergleichen.

Die Vollziehung dieses Dekrets tragen Wir Unserm Minister des Innern, Unserm Kriegs- und Polizeiminister, in soweit es jeden angeht, auf. Zugleich wollen Wir, daß es in die Gesetzsammlung aufgenommen werde.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 13. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 6. May 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers Staatsraths vom 26. vorigen Monats beschließen Wir:

§. 1.

Anstatt Lipsk soll künftig Augustow die Hauptstadt des Dombrower Kreises im Lomzaer Departement seyn.

§. 2.

Der Wygrysche Kreis, in demselben Departement, soll, da die Gemeinde, von der er den Namen hatte, davon getrennt worden, künftig der Seynysche Kreis heißen.

Die Vollziehung dieses Unsers Beschlusses, welcher in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern des Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats - Secretair,
Stanislaus Breza.

## 14. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. März 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers Staatsraths des Herzogthums Warschau, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

1) Anstatt der adelichen Stadt Lobsenz wird das Nationalstädtchen Wyrzyzk der Hauptort des Kaminschen Kreises im Bromberger Departement seyn.

2) Statt des adelichen Dorfs Strzelce wird die Nationalstadt Schneidemühl (Pila) die Hauptstadt des Kroneschen Kreises seyn.

3) Anstatt des adelichen Dorfs Gnoyna soll die Nationalstadt Inowraclaw die Hauptstadt des Inowraclawschen Kreises seyn.

4) Anstatt des kleinen adelichen Dorfs Michelau wird die Stadt Strasburg (Brodnica) die Hauptstadt des Michelauschen Kreises seyn.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir dem Minister des Innern.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 15. Verordnung wegen der Gültigkeit der Erkenntnisse der Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 20. May 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

**Auf den Vortrag Unseres Justizministers haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:**

Art. 1.

Alle Erkenntnisse der vorigen Regierung, welche noch nicht publizirt sind, sollen den Partheien sofort publizirt werden.

Art. 2.

Die nicht in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse der vorigen Regierung behalten diejenige Rechtskraft, welche ihnen die Gesetze eben dieser Regierung beilegen, mit freier Berufung auf die höhere Instanz.

Art. 3.

Die in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse der vorigen Regierung, die in Sachen gegen Einwohner des Herzogthums Warschau vor dem 14ten Januar 1807, und in dem Kulmschen, Thornschen und Michelauschen Kreise vor der Ratifikation des Tilsiter Traktats, das ist vor dem 12ten Julii 1807, ergangen sind, haben die Rechtskraft und Wirkung, die ihnen die Gesetze derselben Regierung beilegen.

Art. 4.

Solche Erkenntnisse letzter Instanz, welche später ergangen sind, können binnen drei Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung, oder wenn sie gegen die Vorschrift des ersten Artikels später publizirt worden sind, binnen einer gleichen Frist von ihrer Publikation an, angefochten werden. Geschieht dieses nicht, so werden sie rechtskräftig.

Art. 5.

Diejenigen Rechtssachen, in welchen die Erkenntnisse letzter Instanz in Gemäßheit des vorigen Artikels angefochten werden, sollen in derselben Instanz, in der das angefochtene Erkenntniß ergangen ist, noch einmal entschieden werden.

Art. 6.

Für die Erkenntnisse in Civilsachen erster und zweiter Instanz wird das kompetente Departementsgericht, und für die, welche wegen ihres Objekts, oder wegen der Gattung, zu der sie gehören, nach der neuen Organisation vor die Streitabtheilung des Friedensgerichts gehören, das Friedensgericht bestimmt; für die Erkenntnisse dritter Instanz aber, das Appellationsgericht des Herzogthums Warschau.

Für die Erkenntnisse in Criminalsachen erster Instanz wird das kompetente Criminalgericht bestimmt; die Erkenntnisse zweiter Instanz aber müssen an das Kassationsgericht geschickt werden, damit dasselbe ein Gericht dafür bestimme.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, und ihre Einrückung in die Gesetzsammlung be-

fehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

---

# Nro. IV.

## 16. Verordnung wegen Prüfung der Kandidaten zu Aemtern im Administrations-Finanz- und Polizeifache.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. April 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir von der Fähigkeit aller öffentlichen Beamten, die Wir von jetzt an zum Dienste des Landes berufen werden, Beweise zu haben wünschen, und überzeugt, daß nicht allein rechtschaffene Denkungsart und Eifer in Erfüllung der Amtspflichten, sondern außerdem noch wahrhaft gründliche, dem Beruf entsprechende Kenntnisse, so wie Erfahrung und Geschicklichkeit wesentlich zu einer guten Dienstverwaltung erforderlich sind, so haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, werden Wir zu allen Aemtern der Ci-

vil-Verwaltung, des Schatzes und der Polizei, diejenigen vorzugsweise befördern, welche durch vorgängige Prüfungen beweisen, daß sie deutliche Begriffe von den zu dem Amte gehörigen Pflichten, und die nöthige praktische Geschicklichkeit besitzen.

Art. 2.

Vom ersten September des Jahres Eintausend achthundert und neun an, soll Niemand zu einem Amte der Civil-Verwaltung, des Schatzes und der Polizei berufen werden, der nicht zuvor die unten beschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Art. 3.

Von den Verfügungen des Art. 1 und 2 sind alle ehemaligen Polnischen Beamten, imgleichen diejenigen, welche Wir vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung schon zu konstitutionsmäßigen Aemtern berufen haben, ausgenommen.

Art. 4.

Zur Erreichung Unserer Absicht verordnen Wir Examinations-Kommissionen.

Art. 5.

In jedem Departement wird eine Examinations-Kommission seyn.

Art. 6.

Sie soll unter Aufsicht des Präfekten, aus einem Mitgliede der Präfektur, einem Schatz- und Polizei-Intendanten, dem Forstmeister und Baumeister des Departements bestehen.

Art. 7.

An die Examinations-Kommission des Departements müssen sich die Kandidaten wenden,

welche in den niedern Aemtern des Landes, z. B. als Bürgermeister, Munizipalpräsidenten, Polizei-Intendanten und Kommissarien, Zollschreiber und Zöllner, Förster, Stadtbaumeister und dergleichen, ferner als Secretairs, Kassirer und Kontrolleurs angestellt zu werden wünschen.

Art. 8.

Ausser den Departements-Kommissionen soll noch eine Ober-Examinations-Kommission, unter dem Vorsitze des Präsidenten Unsers Staatsraths, bestehen, deren Mitglieder die Minister, Staats-Referendare und Ministerialräthe sind, von letztern aus jedem Ministerio einer; nöthigen Falls werden dazu auch der General-Ober-Forstmeister und der General-Ober-Baumeister berufen.

Art. 9.

Vor die Ober-Examinations-Kommission gehören die Kandidaten, welche nach wohlbestandenem erstem Examen in die Reihe derer gezählt werden wollen, aus denen ernannt werden können: die Referendare, Räthe und Generalsecretaire bei den Ministerien, Präfekten, Präfekturräthe, Unterpräfekten, Präfektur-Generalsecretaire, Oberintendanten des Schatzes und der Polizei, General-Polizei-Kommissarien der Departements, der Präsident der Stadt Warschau und der übrigen Departementsstädte, Departements-Ober-Forst- und Baumeister.

Art. 10.

Wer das erste Examen ablegen will, ist schuldig, sich bei der Examinations-Kommission des

Departements zu melden, und daselbst niederzulegen:

1) Sein Taufzeugniß.
2) Ein Zeugniß über seine Studien.
3) Ein Zeugniß des rechtschaffenen und tadellosen Lebenswandels.
4) Ein Zeugniß, daß der Kandidat bei einer Behörde oder einem einzelnen Beamten gearbeitet hat, wo er die zu dem verlangten Amte gehörige Fertigkeit sich hat erwerben können.

Art. 11.

Die sub No. 3 und 4 gedachten Atteste sollen von den nächsten Vorgesetzten ertheilt, und von dem Unterpräfekten des Kreises bestätigt werden.

Art. 12.

Nach dem ersten September Tausend achthundert und neun steht es Niemanden mehr frei, sich zu einem der im Art. 7 bezeichneten Aemter zu melden, wenn er das Departements-Examen nicht abgelegt hat.

Art. 13.

Vom ersten September Eintausend achthundert und zehn an kann sich Niemand mehr bei der Ober-Examinations-Kommission melden:

1) Wenn er nicht im ersten Examen die Approbation erhalten hat.
2) Wenn er nicht im Stande ist, ein Zeugniß des guten Betragens beizubringen; wenn er nicht wenigstens ein Jahr lang, seit dem ersten Examen, hintereinander mit Nutzen

gearbeitet, und die Pflichten des ihm anvertrauten Amts treufleißig erfüllt hat.

Art. 14.

Das sub No. 2. aufgeführte Zeugniß muß von dem Präfekten ertheilt oder bestätigt werden.

Art. 15.

Nach genommener Einsicht der Bittschrift und der beigefügten Zeugnisse, bestimmt die Examinations-Kommission, wenn das Examen Statt haben kann, dem Kandidaten den Tag, an welchem er sich zum Examen gestellen soll.

Art. 16.

Die Art und Weise des Examens soll, in Gemäßheit dieser Verordnung, von der Ober-Examinations-Kommission vorgeschrieben werden.

Art. 17.

Nach abgelegtem Examen ertheilt eine jede respective Examinations-Kommission ein Zeugniß idoneitatis auf den Grund der bewiesenen Fähigkeit.

Art. 18.

Dies Zeugniß soll von dem Präses und den beim Examen anwesenden Mitgliedern der Examinations-Kommission unterschrieben werden.

Art. 19.

Wenn die Kommission einen Kandidaten für ganz unfähig hält, ein öffentliches Amt zu bekleiden, so steht es demselben frei, nach Verlauf eines Jahres um nochmalige Prüfung zu bitten.

Art. 20.

Wenn Jemand nach dreimal wiederhohltem Examen immer für unfähig erklärt worden ist,

so soll dessen Bitte um das vierte Examen nicht angenommen werden.

Art. 21.

Ueber alle diejenigen, die das erste Examen abgelegt, und das Zeugniß der Fähigkeit erhalten haben, soll eine Tabelle angelegt, und diese vierteljährlich von den Präfekten den respective Ministern eingesandt werden. Ueber alle diejenigen, welche das zweite Examen abgelegt, und das Zeugniß der Fähigkeit erhalten haben, soll alle halbe Jahre eine Tabelle angelegt, und Uns von dem Staatsrathe vorgelegt werden.

Art. 22.

In Ansehung der Prüfungen der Justizbeamten wird eine besondere Verordnung erscheinen.

Die Vollstreckung und Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung tragen Wir Unserm Staatsrathe auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 17. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes.

Auszug aus dem Protokoll des Staatssecretariats.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag des Staatsraths vom 4ten vorigen Monats, und das Vorstellen des Ministers des Innern, daß bei Eintheilung des Kalischer Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen, Kreise, die nicht an einander gränzen, verbunden worden sind, bestimmen Wir:

Zum Versammlungsort der Gemeinden die Stadt Sieradz für den Szadeker Kreis, in Verbindung mit dem Sieradzer; die Stadt Konin hingegen für den Koniner Kreis, in Verbindung mit dem Warthaschen.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, welche in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern des Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

# Nro. V.

## 18. Gesetz über die politischen Versammlungen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 7. Sept. 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ic. ic.

Um die Konstitution des Herzogthums Warschau in Betreff der politischen Versammlungen zu ergänzen, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, nach erfolgter Berathschlagung in Unserm Staatsrathe, beschlossen und beschließen:

### Kapitel I.

Von den zum Genuß der politischen Rechte erforderlichen Eigenschaften.

§. 1.

Wer die politischen Rechte genießen will, muß (Staats-) Bürger seyn.

§. 2.

Wer auf das Bürgerrecht des Herzogthums Warschau Anspruch machen kann, ist in Unserm Dekrete vom 19. December 1807 bestimmt.

§. 3.

Die politischen Rechte kann man nur an einem Orte ausüben, der Adel in einem Kreise, die

übrigen Bürger in einem Gemeindebezirk. Daher kann auf politischen Versammlungen Niemand durch einen Stellvertreter repräsentirt werden.

§. 4.

Die Ausübung der politischen Rechte an einem gewissen Orte hängt von der Eintragung in das Bürgerbuch des Kreises oder Gemeindebezirks ab.

§. 5.

In jedem Kreise sollen für den Adel, in jedem Gemeindebezirk für die übrigen Bürger, Bürgerbücher gehalten werden, deren nöthige Rubriken der Minister des Innern vorschreiben wird.

§. 6.

Zu dergleichen Büchern hat sich der Adel bei dem Unterpräfekten seines Kreises zu melden. Die Munizipalität schickt das Verzeichniß ihrer Bürger, und die Pfarrer (für dieses eine Mal) das Verzeichniß der Bürger ihrer Parochien, an den Präsidenten oder Bürgermeister der Hauptstadt des Gemeindebezirks, in deren Gränzen sie sich befinden, und zwar so schnell als möglich, welcher es dann an den Präfekten befördert.

§. 7.

In das Bürgerbuch hat ein Jeder, der in dem Dekret vom 19. Dec. 1807 begriffen ist, das Recht eingetragen zu werden, sobald er

1) Uns, dem Könige, den Eid der Treue leistet, der Edelmann vor dem Unterpräfekten, der Dorfbewohner vor dem Pfarrer, der Stadtbewohner vor der Munizipalität,

oder ein Zeugniß beibringt, daß er diesen Eid schon anderswo geleistet hat.

2) Beweist, daß er seit einem Jahre in dem Kreise oder Gemeindebezirk wohnhaft ist.

3) Beweist, daß er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, und die freie Ausübung seiner Rechte genießt.

4) Immer jedoch unter der Bedingung, daß ihm keine gesetzlichen Vorwürfe gemacht werden, die die Ausübung der politischen Rechte aufheben, oder doch suspendiren.

5) Ist er ein neuer Ankömmling in dem Kreise oder Gemeindebezirk, so ist er schuldig, eine authentische Ausfertigung der Erklärung, die er in dem vorher bewohnten Kreise oder Gemeindebezirk hat abgeben müssen, daß er sich des Genusses der politischen Rechte in demselben begiebt, beizubringen; doch versteht es sich von selbst, daß in diesem Jahre die Vorschrift Nro. 5. noch nicht Platz greift.

§. 8.

Des Genusses der politischen Rechte geht verlustig:

1) wer ohne Erlaubniß der Regierung des Herzogthums Warschau Aemter oder Gehälter von fremden Monarchen angenommen hat, welches jedoch, zufolge Unserer Verordnung vom 19. Dec., nicht auf diejenigen Bürger des Herzogthums Warschau auszudehnen ist, die in den Armeen Sr. Majestät

des Kaisers Napoleon dienen oder dienen werden.

2) Wer gerichtlich zu einer Leibes- oder Ehrenstrafe verurtheilt worden ist.

Des Genusses der politischen Rechte, in einem gewissen Kreise oder Gemeindebezirk, geht man verlustig:

1) durch eine ganzjährige, nicht gesetzlich gerechtfertigte Entfernung aus demselben oder Eintragung in das Bürgerbuch eines andern Orts.

2) Durch dreimal wiederholte, nicht gesetzlich gerechtfertigte Abwesenheit von den gehörigen respektive Kreistagen oder Gemeindeversammlungen.

§. 9.

Militairpersonen und Civilbeamte verlieren nicht die politischen Rechte in dem Kreise oder Gemeindebezirk, wo sie im Bürgerbuch eingeschrieben sind, wenn sie sich in Dienst- und Amtssachen, oder auf höheren Befehl entfernen.

§. 10.

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird suspendirt, sobald einer

1) bankrutt ist,
2) sich in Privatdienste begeben hat,
3) eines Kriminalverbrechens beschuldigt,
4) incontumatiam wirklich verurtheilt ist.

§. 11.

Sollten bei Anlegung der Bürgerbücher sich Zweifel über die Fähigkeit einer oder der andern

Person zur Ausübung der politischen Rechte erheben, so wird der Senat solche beseitigen. Ihm befehlen wir daher von einer Seite genaue Wachsamkeit auf die Bewahrung der ganzen Würde des Charakters eines Staatsbürgers, von der andern Sicherung gegen alle Willkühr der die Bürgerbücher anlegenden Beamten.

## Kapitel II.

### Von den Eigenschaften, welche das Recht geben, zu den politischen Versammlungen, insonderheit zu den Kreistagen und Gemeindeversammlungen zu gehören.

§. 12.

In die Ordnung der politischen Versammlungen, gehören die Kreistage und Gemeindeversammlungen.

§. 13.

Eine jede politische Versammlung, besteht aus den Bürgern ihres Kreises oder Gemeindebezirks, oder aus den Personen, welche in demselben die politischen Rechte genießen.

§. 14.

Niemand kann sich in einer politischen Versammlung einfinden, der nicht Mitglied derselben ist, das heißt, der kein Stimmrecht in derselben hat.

§. 15.

Im wirklichen Dienst stehende Militairpersonen, welche sich als Besatzung an dem Orte befinden, wo die politische Versammlung abge-

halten wird, dürfen auf dieser Versammlung nicht stimmen.

### Von den Kreistagen.

§. 16.

In Gemäßheit des §. 35. der Konstitution, und der durch Unser Dekret vom 19. Dec. 1807 bestimmten Eintheilung des Landes in 60 Kreise, wird es 60 Kreistage geben, und diese werden aus den angesessenen Bürgern, adelichen Standes, eines jeden Kreises bestehen.

§. 17.

Wenn ein im Kreise angesessener Edelmann laut Vorschrift des ersten Kapitels nicht in das Bürgerbuch eingetragen ist, so kann er zum Kreistage nicht zugelassen werden.

§. 18.

Unter Angesessenheit der Adelichen ist der eigenthümliche oder Pfandbesitz von Gütern seit (wenigstens) einem Jahre verstanden. Die Söhne der Eigenthümer, welche andere zur Ausübung der politischen Rechte erforderliche Eigenschaften besitzen, werden als angesessen betrachtet.

§. 19.

Wenn Zweifel entstehen, ob eine gewisse Person adelichen Standes ist, so ist sie schuldig, ihr Recht nach den Altpolnischen Vorschriften und Gewohnheiten zu erweisen.

§. 20.

Das Eigenthum ehemals sogenannter adelicher Güter, ohne adeliche Geburt oder Briefadel giebt kein Stimmrecht auf dem Kreistage.

§. 21.

Die Departements-Präfekten haben aus den von den Unterpräfekten gehaltenen Bürgerbüchern die Liste der stimmfähigen Adelichen auszuziehen, und diese sofort dem Minister des Innern einzusenden.

### Von den Gemeindeversammlungen.

§. 22.

In Gemäßheit des §. 35. und 56 der Konstitution, und Unsers Dekrets vom 19. Dec. werden 40 Gemeindeversammlungen seyn, auf welchen die zu den Gemeindebezirken gehörigen Bürger, die laut §. 58. der Konstitution, das Stimmrecht haben, namentlich:

1) Jeder nichtadeliche, Grundeigenthum besitzende Bürger.
2) Jeder Handwerker und Vorgesetzter einer Gesellen-Werkstäte, jeder Kaufmann, der in seinem Gewölbe oder Magazin ein eigenes Waarenlager von (wenigstens) zehntausend polnischen Gulden am Werthe besitzt.
3) Alle Pfarrer und Vikarien.
4) Ein jeder Künstler und anderer Bürger, der sich durch Talente, Kenntnisse, Gelehrsamkeit, oder durch Verdienst um Handlung und Künste auszeichnet.
5) Jeder Unteroffizier und Soldat, der, nach erhaltenen Wunden, oder Theilnahme an einigen Feldzügen, seines Dienstes entlassen worden.

6) Jeder im wirklichen Dienst befindliche Unteroffizier und Soldat, der für sein gutes Betragen ein militairisches Ehrenzeichen erhalten hat.

7) Offiziere von jedem Range.

§. 23.

Wenn indeß die Offiziere, die niedrigeren Militairpersonen, die Geistlichen, Künstler, Gelehrten, und andere, im vorigen §. bezeichneten Personen, Edelleute und zwar Grundeigenthümer, Pfandbesitzer oder Söhne von Grundeigenthümern sind, so können sie zu dem Kreistage des Kreises gehören, in welchem sie in dem Bürgerbuch eingetragen sind.

§. 24.

Bei Anlegung der Liste derjenigen Bürger, die auf den Gemeindeversammlungen das Stimmrecht haben, sollen die im ersten Kapitel beschriebenen Bürgerbücher zur Grundlage dienen, und aus denselben zufolge der Vorschriften des §. 59. der Konstitution die Auszüge gefertigt werden. Die Liste der stimmfähigen Grundeigenthümer insbesondere legt die Munizipalität der Hauptstadt des Gemeindebezirks an, und der Steuereinnehmer bezeugt ihre Richtigkeit. Die Liste der Pfarrer und Vikarien wird vom Präfekten angelegt und vom Minister des Innern unterschrieben. Die Liste der stimmfähigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten wird vom Präfekten angelegt, und vom Kriegsminister unterschrieben. Die Liste der Handwerker und Vorsteher von Werkstäten, der Kaufleute, die ein eigenes Waarenla-

ger im Betrage von zehntausend Gulden im Gewölbe oder Magazin haben, und die Liste der durch Talente, Kenntnisse und Verdienste um Wissenschaft, Kunst und Handlung ausgezeichneten Bürger, legt der Präfekt an, und bestätigt jährlich der Senat.

§. 25.

Alle so angelegten Listen der stimmfähigen Bürger kommen zur Durchsicht des Senats. Sie müssen daher demselben vor Anfang einer jeden resp. politischen Versammlung von dem Minister des Innern eingehändigt werden.

§. 26.

In jedem Falle, wo der Senat Veranlassung findet, zu glauben, daß sich bei Anlegung der Listen Mißbräuche eingeschlichen, kann er die Anlegung anderer Listen, oder die Verbesserung der vorhandenen verfügen.

§. 27.

Um diesen Pflichten Genüge zu leisten, soll der Senat vier Wochen vor dem Termine der politischen Versammlung, die in der Reihe die erste ist, seine Sitzungen anfangen.

## Kapitel III.

### Von den zur Wahlfähigkeit auf den politischen Versammlungen erforderlichen Eigenschaften.

§. 28.

Niemand kann in einer politischen Versammlung gewählt werden, der nicht die Rechte eines Bürgers des Herzogthums Warschau hat, und

der nicht in der Nationalsprache lesen und schreiben kann.

§. 29.

Niemand kann in einem fremden Kreise oder Gemeindebezirk gewählt werden, sondern einzig und ausschließlich in dem, worin er Bürger ist.

§. 30.

Auf den politischen Versammlungen können zu keinem Amte der National- Departements- Kreis- und Munizipal-Repräsentation gewählt werden diejenigen Bürger, welche von Uns, dem Könige, bereits zu andern Aemtern angestellt sind, die dauernde und ununterbrochene Verpflichtungen mit sich führen, insbesondere die Justiz- Verwaltungs- Finanz- Polizei- und im wirklichen Dienst befindlichen Militairbeamten aller Grade, die Geistlichen, welche dauernde örtliche Verpflichtungen haben, als die Pfarrer und Vikarien.

§. 31.

Da das Amt des Friedensrichters blos Vergleiche bezweckt, so benimmt es nicht die Wahlfähigkeit zum Mitgliede der Landbotenkammer, des Departements- Kreis- und Munizipalraths. Eben so nimmt das Amt eines Departements- Kreis- und Munizipalbeisitzers, da es keine dauernden und ununterbrochenen Verpflichtungen auflegt, Niemandem die Wahlfähigkeit zum Mitgliede der Landbotenkammer.

§. 32.

Niemand kann zum Landboten oder Deputirten gewählt werden, der nicht volle vier und zwanzig Jahre alt ist.

§. 33.

Wer auf der politischen Versammlung nicht zugegen ist, kann nicht zum Mitgliede der Landbotenkammer gewählt werden.

§. 34.

Zu Departements- Kreis- und Munizipal-Räthen oder Beisitzern, imgleichen zu Friedensrichtern, können alle Bürger ohne Unterschied des Standes gewählt werden, folglich auch solche, welche, eben wegen Unterschied des Standes, auf der politischen Versammlung nicht zugegen sind.

## Kapitel IV.

### Berufung der Kreistage und Gemeindeversammlungen.

§. 35.

Die Kreistage und Gemeindeversammlungen berufen Wir, der König.

§. 36.

Ohne Unsere Aufforderung ist es daher den Bürgern des Herzogthums Warschau nicht erlaubt, sich zu dergleichen Kreistagen und politischen Versammlungen zu vereinigen.

§. 37.

Die, die Berufung der Kreistage und Gemeindeversammlungen enthaltenden Universale, werden besonders von Uns, dem Könige, erlassen und unterschrieben, von dem Minister Staatssecretair kontrasignirt, und unterschrieben von dem Minister des Innern, dem die Vollstreckung der, die politischen Versammlungen betreffenden Gesetze obliegt.

§. 38.

Der Minister des Innern übersendet sie den Präfekten, diese den Unterpräfekten. Die Präfekten in den Departementsstädten, und die Unterpräfekten in den Kreis- und Gemeindebezirks-Städten sind schuldig, selbige 15 Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Termin, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

§. 39.

Da die Hauptstädte der Kreise und Gemeindebezirke durch Unsere Dekrete schon bestimmt sind, so wollen Wir, daß die Präfekten, jeder in seinem Departement, bei Versendung der Universale, ein passendes Lokale in diesen Städten zu den politischen Versammlungen bestimmen, und dieses durch die untern Behörden zur Kenntniß des Publikums bringen sollen.

§. 40.

Die innere Einrichtung des zur Haltung des Kreistags und der Gemeindeversammlung bestimmten Gebäudes, imgleichen die Anschaffung alles Erforderlichen zum Ordnungskreise und zur Wahl, durch geheime Stimmengebung, muß der Unterpräfekt des Kreises bei Zeiten besorgen.

§. 41.

In der Mitte des zu den Versammlungen bestimmten Platzes soll ein Tisch stehen, und dieses ist der Platz des Ordnungskreises. Auf dem Tische muß ein Gefäß mit zwei unsichtbaren innern Abtheilungen, und einer Oeffnung für die Hand, sich befinden, mit der Aufschrift von einer Seite „gewählt“, von der andern „nicht gewählt“.

§. 42.

In dem Gefäße liegen Kugeln nach der Zahl der zu versammelnden Bürger.

§. 43.

In Gemäßheit des 56sten Artikels der Konstitution theilen Wir die Kreise in zehn Abtheilungen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Der Warschauer Kreis.
— Posener —
— Kalischer —
— Bromberger —
— Lipnoer —
— Lomzaer —
— Petrikauer —

Zweite Abtheilung.

Der Blonier Kreis.
— Adelnauer —
— Schrimmsche —
— Culmsche —
— Tykoczyner —
— Mlawaer —
— Radomsche —

Dritte Abtheilung.

Der Czersker Kreis.
— Sieradzer —
— Gnesener —
— Kaminsche —
— Pultusker —
— Marienpolsche —

Vierte Abtheilung.

Der Rawaer Kreis.

Der Wartaer Kreis.
— Deutsch Kroner Kreis.
— Plotzker oder Wyschogrodsche Kreis.
— Kalwarysche Kreis.

Fünfte Abtheilung.

Der Brzeziner Kreis.
— Szadeker —
— Peysernsche —
— Kowalsche —
— Ostrolenkasche —
— Wygierzsche —

Sechste Abtheilung.

Der Zgiersker Kreis.
— Koninsche —
— Schrodaer —
— Brzescer —
— Prasnitzer —
— Dombrower —

Siebente Abtheilung.

Der Lenschitzer Kreis.
— Czenstochauer —
— Kröbner —
— Radziejowsche —
— Biebrzansche —
— Bomster —

Achte Abtheilung.

Der Orlowsche Kreis.
— Siewiersche —
— Krotoschiner —
— Meseritzer —
— Inowraclawsche —

Neunte Abtheilung.

Der Sochaczewsche Kreis.
— Schildberger —
— Kostner —
— Oborniker —
— Michelausche —

Zehnte Abtheilung.

Der Gostininsche Kreis.
— Wongrowiecer —
— Wielunsche —
— Lelowsche —
— Fraustädter —
— Thorner —

§. 44.

Ebenmäßig theilen Wir die Gemeinde-Bezirke oder Versammlungen in fünf Abtheilungen:

Erste Abtheilung.

| Gemeindeversammlungen. | Hauptstadt d. Bezirks. |
|---|---|
| Der Warschauer und Bloniesche Kr. | in Warschau. |
| — Posener und Schrimmsche — | in Posen. |
| — Kalischer und Adelnauer — | in Kalisch. |
| — Bromberger und Culmsche — | in Bromberg. |
| — Lipnoer und Mlawaer — | in Mlawa. |
| — Lomzaer und Tykoczyner — | in Lomza. |
| Die Stadt Thorn | in Thorn. |
| Der Kowalsche und Brzescer — | in Brzesc. |

Zweite Abtheilung.

| | |
|---|---|
| Erste und zweite Versammlung der Stadt Warschau | in Warschau. |
| Die Stadt Kalisch | in Kalisch. |
| Der Czersker und Rawaer Kreis | in Rawa. |
| — Sieradzer und Szadeker — | in Sieradz. |

| | |
|---|---|
| Der Gnesner und Powidzer Kreis | in Gnesen. |
| — Kaminsche u. Deutsch Kroner — | in Lobsenz. |
| — Wyschogrodsche u. Pultusker — | in Plock. |
| — Marienpolsche u. Kalwarysche — | in Marienpol |

Dritte Abtheilung.

| | |
|---|---|
| Dritte und vierte Versammlung der Stadt Warschau | in Warschau. |
| Die Stadt Posen | in Posen. |
| Der Petrikauer und Radomsche Kr. | in Petrikau. |
| — Peysernsche und Schrodaer — | in Schroda. |
| — Ostrolenkasche u. Prasnitzer — | in Ostrolenka. |
| — Biebrzansche, Wygrysche und Dombrower | in Seyny. |
| — Brzeziner und Zgiersker — | in Piontek. |

Vierte Abtheilung.

| | |
|---|---|
| Fünfte und sechste Versammlung der Stadt Warschau | in Warschau. |
| Der Lenschitzer und Orlowsche Kr. | in Lenschitz. |
| — Koninsche und Warthaer — | in Konin. |
| — Kröbner und Krotoschiner — | in Krotoschin. |
| — Radziejows. u. Inowraclaws. | in Inowraclaw |
| — Bomster und Meseritzer — | in Meseritz. |

Fünfte Abtheilung.

| | |
|---|---|
| Siebente und achte Versammlung der Stadt Warschau | in Warschau. |
| Der Sochaczewsche u. Gostininer Kr. | in Gostinin. |
| — Schildberger u. Wieluner — | in Wielun. |
| — Lelowsche, Siewiersche und Czenstochauer — | in Czenstochau. |
| — Kostner und Fraustädter — | in Kosten. |
| — Oborniker u. Wongrowiecer — | in Wongrowiec |
| — Michelausche u. Thornsche — | in Thorn. |

§. 45.

In dieser Ordnung werden die Abtheilungen berufen, so daß die Kreistage einer Abtheilung allemal drei Tage nach den Kreistagen der andern Abtheilung, die Sonntage ungerechnet, folgen.

§. 46.

Die Abtheilungen der Gemeindebezirke folgen auf dieselbe Weise, jede eine Woche nach der andern.

§. 47.

Damit aber die Kreistage und Gemeindeversammlungen nicht an einem Orte zugleich einfallen, so ordnen Wir ihre Berufung folgendergestalt:

| Kreistage. | Gemeindeversammlungen. |
|---|---|
| Erste und zweite Abtheilung. | Vierte Abtheilung. |
| Dritte und vierte — | Fünfte — |
| Fünfte und sechste — | Erste — |
| Siebente und achte — | Zweite — |
| Neunte und zehnte — | Dritte — |

§. 48.

Keine Untersuchung irgend einer Art, keine Berathschlagung über eine Bitte oder Vorstellung, soll auf den Kreistagen und Gemeindeversammlungen Statt finden. Ihr Zweck muß einzig seyn, die Landboten und Deputirten zum Reichstage, imgleichen die im 54. und 63. §. der Konstitution gedachten Kandidaten zu wählen.

§. 49.

Auf den ersten politischen Versammlungen sollen jedoch die versammelten Bürger durch ei=

genhändige Unterschrift unter einer, von dem Friedensrichter des Kreises aufzunehmenden Verhandlung, deren Form von dem Justizminister vorgeschrieben werden wird, den zum Reichstage unter sich erwählten Landboten oder Deputirten bevollmächtigen, die Huldigung zu leisten, oder den Eid der Treue gegen Uns, den König, den ein jeder von ihnen, insbesondere bei der Einschreibung ins Bürgerbuch, schon hat leisten müssen, feierlich in ihrem Namen zu wiederholen. Die Handlung der Eidesleistung von den Landboten und Deputirten, soll einen Tag vor Anfang des Reichstags vorgenommen werden.

§. 50.

Da die Berufungs-Universale, zufolge des 63. §. der Konstitution, die Zahl der Departements-Kreis- und Munizipalräthe enthalten sollen, so wollen Wir, daß nach Verhältniß der Bevölkerung eines jeden resp. Kreises und Gemeindebezirks, der repräsentirt werden soll, Kandidaten zu diesen Räthen eingegeben werden.

§. 51.

Die Kandidaten zu den Departementsräthen, welche von den Kreistagen gewählt werden müssen, und deren die Konstitution wenigstens 16, höchstens 24 erfordert, sollen zuerst eingegeben werden, und zwar aus jedem Kreise je zwei Kandidaten zu einem Mitgliede, und um die vorgeschriebene Zahl der Räthe vollzählig zu machen, sollen die mehr bevölkerten Kreise vier, die am meisten bevölkerten sechs vorschlagen, in so weit dieses nöthig ist, damit Wir aus dieser, von den

Kreisen eingegebenen, doppelten Anzahl der Kandidaten, eine der Bevölkerung des Departements angemessene Zahl von Räthen, erwählen können.

§. 52.

Die Kandidaten zu den Kreisräthen giebt ein jeder Kreistag nach Verhältniß der Bevölkerung seines Kreises ein, so, daß Wir aus ihrer doppelten Zahl auf das Mindeste neun, auf das höchste aber zwölf Räthe, in Gemäßheit der Konstitution, ernennen können.

§. 53.

Die Kandidaten zu den Munizipalräthen für diejenigen Städte, welche eine Munizipalität bilden können, werden ebenmäßig in doppelter Anzahl erwählt, nemlich zu zehn Mitgliedern, wo die Bevölkerung nicht über 2500 Seelen beträgt, zu 24, wo sich nicht mehr als 5000 Einwohner befinden, und zu 30, wo die Einwohnerzahl 5000 übersteigt.

## Kapitel V.

### Von den Vorsitzern auf den politischen Versammlungen.

§. 54.

Die Vorsitzer der politischen Versammlungen ernennen Wir, der König.

§. 55.

Der Vorsitzer auf dem Kreistage, wird den Titel: Marschall führen.

§. 56.

Der Vorsitzer auf der Gemeindeversammlung, wird den Titel: Bürger-Präsident führen.

§. 57.

Die Ernennung der Marschälle und Bürger-Präsidenten soll der Minister des Innern den Präfekten, und dieser den Unterpräfekten bekannt machen.

§. 58.

Durch die Präfekten geschieht dies den von Uns ernannten Marschällen und Bürger-Präsidenten, indem sie für die ersteren eine Liste der auf dem Kreistage stimmfähigen adelichen Bürger, für die letztern eine Liste der auf der Gemeindeversammlung stimmfähigen Bürger beilegen, beide Listen so, wie sie von den betreffenden Behörden angelegt und bestätigt worden.

§. 59.

Wenn der ernannte Marschall oder Bürger-Präsident wegen Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen, den Vorsitz auf dem Kreistage oder der Gemeindeversammlung nicht führen kann, so vertritt der Friedensrichter des Kreises seine Stelle.

§. 60.

Wenn Wir für gut befinden sollten, einen von den Friedensrichtern des Kreises zum Marschall oder Bürger-Präsidenten zu ernennen, und dieser aus wichtigen Ursachen den Vorsitz auf dem Kreistage oder der Gemeindeversammlung nicht sollte führen können, so muß ihn der in der Reihe zunächst nach ihm folgende Friedensrichter vertreten.

§ 61.

Der Marschall oder Bürger-Präsident, muß sich sogleich nach erhaltener Ernennung nach dem

Versammlungsort des Kreistags oder der Gemeindeversammlung begeben, und sich dort mit dem Unterpräfekten über alles verständigen, was einiger Schwierigkeit unterworfen seyn könnte.

§. 62.

Der Vorsitzer muß fleißig darauf Acht haben, daß sich sowohl auf den Kreistagen als Gemeindeversammlungen keine Personen einfinden, die nach den Gesetzen nicht dahin gehören. Diese politischen Versammlungen sollen remotis arbitris gehalten werden.

§. 63.

Seine besondere Pflicht ist es, den versammelten Bürgern nicht zu erlauben, sich mit nicht dahin gehörigen Berathschlagungen zu beschäftigen. Er muß dahin sehen, daß die Versammlung bei den in der Konstitution des Herzogthums, in dieser Verordnung und in Unsern Berufungsuniversalen vorgeschriebenen Gegenständen stehen bleibt, auch daß die Kreistage in der gesetzlichen Zeit beendigt werden.

§. 64.

Wenn die versammelten Bürger, trotz aller Anstrengungen des Marschalls oder Bürger-Präsidenten, von den für die politischen Versammlungen vorgeschriebenen Grundsätzen abweichen sollten, so verlegt der Vorsitzer die Sitzung auf den folgenden Tag, indem er zugleich den überwiesenen Ruhestörern, und denen, die sich irgend Gewalt erlauben, befiehlt, sich von dem Orte, wo der Kreistag oder die Gemeindeversammlung gehalten wird, zu entfernen. Verfährt der Mar-

schall oder Bürger-Präsident gesetzwidrig, so kann er nach beendigten Kreistagen, bei Unserem Staatsrathe belangt werden; im Laufe seiner Amtsverwaltung aber, ist ein Jeder, seinen erlassenen Befehlen Gehorsam zu leisten, schuldig.

§. 65.

Die Aufschiebung der Berathschlagungen wegen ungebührlichen Betragens der stimmenden Bürger, kann den Kreistag längstens auf drei Tage, und die Gemeindeversammlung längstens auf sechs Tage, verzögern, nach deren Ablauf dergleichen politische Versammlungen, auf keinen Fall länger dauern können.

§. 66.

Wenn alle vorsichtig angewandten Mittel die stimmenden Bürger von wiederholtem Aufruhr nicht abhalten können, so hebt der Marschall oder Bürger-Präsident, nach genommener Rücksprache mit dem Friedensrichter und Unterpräfekten des Orts, und nach Niederschreibung einer amtlichen Verhandlung darüber, den Kreistag und resp. die Gemeindeversammlung auf.

§. 67.

Die Aufhebung der Kreistage oder Gemeindeversammlungen beraubt die stimmenden Bürger des Rechts der Wahl und des Vorschlags der Kandidaten zu ihren Repräsentanten auf dem Reichstage im Departements-, Kreis- und Munizipalrathe, welche auf diesen Versammlungen hätten gewählt werden sollen.

§. 68.

Der Marschall oder Bürger-Präsident hat die Polizeigewalt in der politischen Versamm-

lung, und handelt nöthigenfalls mit den Orts-Polizeibehörden gemeinschaftlich.

§. 69.

In der Nähe des Gebäudes, wo der Kreistag oder die Gemeindeversammlung gehalten wird, dürfen keine Truppen unter das Gewehr gestellt werden.

## Kapitel VI.

### Von der Form des Verfahrens der politischen Versammlungen.

§. 70.

An dem zum Kreistage oder der Gemeindeversammlung von Uns bestimmten Tage, begiebt sich der Marschall oder Bürger-Präsident um acht Uhr Morgens, welche Stunde durch ein viertelstündiges Schlagen der Glocken auf allen Kirchen in der ganzen Stadt verkündigt werden muß, in die Kirche, von wo er, nach geendigter heiliger Messe, seinen Weg nach dem bestimmten Versammlungsorte nimmt.

§. 71.

Um neun Uhr liest der Präfekt in der Departements-, der Unterpräfekt in der Kreisstadt, die Ernennung des Marschalls oder Bürger-Präsidenten laut ab, und entfernt sich dann, wenn er nicht selbst ein Bürger des Bezirks ist, aus dem Gebäude, wo die Wahlberathschlagungen abgehalten werden sollen.

§. 72.

Der bekannt gemachte Marschall oder Bürger-Präsident leistet vor dem Friedensrichter oder dem ersten Justizbeamten nachstehenden Eid:

„Ich N. N. schwöre Gehorsam den Gesetzen des Herzogthums und den Vorschriften Sr. Majestät, des Königs. Ich schwöre, mich, der Person des Königs und Herzogs getreu, nach den Gesetzen zu achten, welche zur Erhaltung der Ordnung des Kreistags (der Gemeindeversammlung), welchem ich vorsitzen soll, gegeben worden sind, so wie ich auch nicht zulassen will, daß der Kreistag sich mit andern Gegenständen beschäftige, als mit denen, wozu er berufen ist. Ich werde keine Verbindungen gestatten, die der freien Wahl der Stimmenden hinderlich seyn könnten; ich werde in meiner ganzen Amtsführung nichts aus Freundschaft, Eigennutz oder bösem Willen unterlassen, ich werde den Landtag in der mir vorgeschriebenen Zeit beendigen, und in allen Handlungen meinen Eifer, Pünktlichkeit, Standhaftigkeit und Unpartheilichkeit bewähren. So wahr mir Gott helfe.“

§. 73.

Nach Leistung dieses Eides liest der Marschall oder Bürger-Präsident gegenwärtige, die Kreistage und Gemeindeversammlungen betreffende, Verordnung ab.

§. 74.

Er eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede an die versammelten Bürger, worin er ihnen die Zwecke, zu welchen der Kreistag oder die Gemeindeversammlung berufen ist, vorhält.

§. 75.

Er nimmt zwei Bürger, die des Schreibens kundig sind, zu Beisitzern, den einen aus den Aeltesten, den Jahren nach, den andern aus den angesehensten angesessenen Bürgern.

§. 76.

Alle drei berufen gemeinschaftlich einen Bürger zur Führung der Feder und des Protokolls, welches den ganzen Hergang und das Verfahren beschreibt.

§. 77.

Die Beisitzer und der Secretair leisten einen Eid dahin ab, daß sie die Stimmen getreulich zählen und niederschreiben, auch den Vorsitzer in allen ihm von Uns, dem Könige, anvertrauten Amtspflichten unterstützen wollen.

§. 78.

Dann schreiten sie zur Aufzeichnung aller, auf dem Kreistage gegenwärtiger Personen, vergleichen das Verzeichniß mit der Liste aller stimmfähigen Bürger, welche dem Vorsitzer zugleich mit seiner Ernennung von dem Unterpräfekten zugeschickt worden, worauf das, von einem der Beisitzer und dem Secretair angelegte Register laut vorgelesen werden muß.

§. 79.

Wenn gegen einen der Anwesenden Einwendungen vorkommen, daß er nach der Konstitution und dem gegenwärtigen Gesetze auf einer solchen politischen Versammlung zu stimmen nicht das Recht habe, so nimmt, wenn die Sache nicht sofort ins Klare gesetzt werden kann, der

Vorsitzer noch zwei Beisitzer aus den durch Aemter, Talente, Alter oder Besitzthümer ausgezeichnetsten Bürgern dazu, und bildet den Ordnungskreis, welcher dergleichen Anstöße durch Mehrheit der Stimmen für die gegenwärtige Versammlung entscheidet.

§. 80.

Nachdem die Liste der stimmenden Personen auf diese Weise festgesetzt worden, so schreitet der Vorsitzer zur Wahl der Personen zu denjenigen Aemtern, von welchen Unser Universal es verlangt.

§. 81.

Wer gewählt zu werden wünscht, hat die Freiheit, seinen Wunsch schriftlich vor dem Vorsitzer zu erklären, welches jedoch die Wahl der sich nicht Meldenden, oder der von andern Bürgern des Kreises oder Gemeindebezirks zu Kandidaten vorgeschlagenen, nicht binden soll.

§. 82.

Der Landtags-Marschall liest die Liste der sich gemeldeten oder von Andern vorgeschlagenen Kandidaten vor.

§. 83.

Wer von den gegenwärtigen Kandidaten seinen Anspruch aufgiebt, oder nicht gewählt seyn will, muß seine Erklärung auf der Stelle schriftlich abgeben; nach angefangenen Stimmensammeln hingegen, soll es keinem Kandidaten mehr freistehen, sich von dem öffentlichen Dienste loszusagen.

§. 84.

Aus der Liste der übrig bleibenden Kandidaten, frägt der Vorsitzer wegen eines Jeden insbe-

sondere dreimal an, über wen sich alle einmüthig vereinigen, diesen schreibt der zur Feder berufene Bürger sofort ins Protokoll; wenn aber über einen Kandidaten keine einmüthige Vereinigung Statt findet, so ist der Vorsitzer, auf schriftlich erklärtes Verlangen, wenn auch nur eines einzigen Bürgers, schuldig, zur Wahl per vota secreta zu schreiten, und über alle Kandidaten zu demselben Amte die Stimmen zu sammeln.

§. 85.

Das geheime Votiren soll auf nachstehende Weise geschehen. Die im §. 42. gedachten Kugeln werden, nach Vorlesung des Namens des Kandidaten, vom Vorsitzer unter alle Votirenden vertheilt, alle Mitglieder der Versammlung werden nach der Reihe von einem Beisitzer aufgerufen, und ein jeder von ihnen läßt seine Kugel in das, von dem Unterpräfekten bereitete Gefäß, von welchem schon oben §. 41. die Rede gewesen, fallen. Nach Beendigung des Votirens zählt der Vorsitzer nebst den Beisitzern die Kugeln durch, sowohl aus dem Theil des Gefäßes, welcher die Aufschrift führt: „gewählt", als auch aus dem mit der Aufschrift: „nichtgewählt." Nach der Mehrheit der einen oder der andern, streicht er ihn entweder gänzlich aus der Liste der Kandidaten, oder zeichnet ihn darin mit der Bemerkung auf, wie viele Bürger gestimmt, und wie viele günstige Kugeln die entgegengesetzte Meinung überwogen haben.

§. 86.

Die Kandidaten, welche das Uebergewicht der meisten Stimmen für sich haben, erklärt der Vorsitzer für gewählt.

§. 87.

Wenn sich bei Durchzählung der Kugeln, mehrere in dem Gefäße vorfinden, als dies nach der Anzahl der stimmenden Personen der Fall seyn sollte, so erklärt der Vorsitzer dieses Stimmensammeln für ungültig, und schreitet auf der Stelle zu nochmaligem Herumgeben der Kugeln und Einsammeln der Stimmen.

§. 88.

Unter den Wahlen, welche durch die Konstitution des Herzogthums solchen politischen Versammlungen obliegen, sollen sich die Kreistage zuerst mit der Wahl der Landboten, die Gemeindeversammlungen mit der Wahl der Reichstags-Deputirten beschäftigen.

§. 89.

Die Wahl der Landboten und Deputirten ist definitiv, und bedarf keiner höheren Bestätigung.

§. 90.

Der Marschall des Kreistags, oder der Bürger-Präsident in der Gemeindeversammlung, ertheilt daher den Landboten oder Deputirten ein Zeugniß der gesetzlichen Wahl, mit der Unterschrift der Beisitzer und des Secretairs.

§. 91.

Nach der Wahl der Landboten schreitet der Kreistag zur Wahl der Kandidaten zu Friedensrichtern.

§. 92.

Dergleichen Kandidaten zu Friedensrichtern, deren Zahl in der Organisation des Gerichtswesens bestimmt ist, werden Uns die Kreistage in dreifacher Anzahl eingeben.

§. 93.

Demnächst schreitet der Kreistag zur Wahl der Kandidaten zu Departements-Räthen, und zuletzt zu Kreisräthen. Diese werden, für jedes der Wahl unterworfene Amt, in doppelter Zahl eingegeben.

§. 94.

Im Fall der Entfernung oder des Absterbens eines Friedensrichters, oder eines Mitglieds der Departements- und Kreis-Räthe, werden Wir, der König, zu solchen vakanten Stellen, nach der Reihe der im Kreistags-Protokoll übrig gebliebenen Kandidaten, unter den Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen für sich haben, eine interimistische Auswahl treffen.

§. 95.

Die Gemeindeversammlungen schreiten nach der Wahl der Deputirten zur Wahl der Munizipalräthe.

§. 96.

Zu dem Ende theilt sie der Bürger-Präsident in mehrere Abtheilungen, in deren jeder sich eine Stadt mit einer gewissen Anzahl dazu geschlagener Parochien, welche zusammen eine Munizipalität bilden, befinden muß.

§. 97.

Der Bürger-Präsident ernennt sofort die Vorsitzer solcher Abtheilungen, als seine Stell-

vertreter, um in diesen die Wahl der Munizipal-Mitglieder zu bewirken.

§. 98.

Die Ernennung geschieht durch Einschreibung in das Protokoll der Gemeindeversammlung von dem Bürger-Präsidenten, und durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Handlung in der Gemeindeversammlung.

§. 99.

Die Pflichten des Vorsitzers einer Abtheilung sind dieselben, wie die des Bürger-Präsidenten auf der Gemeindeversammlung; jedoch gehört die oberste Polizei dem letztern ausschließlich.

§. 100.

Der Vorsitzer der Abtheilung leistet vor dem Bürger-Präsidenten einen Eid, nach dem Muster desjenigen, der für den letztern, §. 72, vorgeschrieben ist.

§. 101.

Das Amt des Vorsitzers der Abtheilung hört zugleich mit der Sitzung dieser Abtheilung auf.

§. 102.

Der Vorsitzer einer solchen Abtheilung ordnet sich zwei Bürger zu Beisitzern, und einen zum Protokollführen zu.

§. 103.

Jede Abtheilung der Gemeindeversammlung wird die Kandidaten, zum Munizipalrathe ihrer Stadt und der dazu geschlagenen Parochien, erwählen.

§. 104.

Alles hierauf Bezug habende Verfahren wird nach dem Muster desjenigen eingerichtet, welches

Wir im Allgemeinen für die politischen Versammlungen angeordnet haben.

§. 105.

Die so gewählten Kandidaten zu den Munizipalräthen, so wie den ganzen Akt des Verfahrens, überreichen die Vorsitzer der Abtheilungen dem Vorsitzer der Gemeindeversammlung zu dem General-Protokoll.

§. 106.

Wenn dergestalt alle Handlungen abgethan, und das Protokoll laut und deutlich vorgelesen und unterschrieben worden, beurlaubt der Vorsitzer des Kreistags oder der Gemeindeversammlung die Bürger, und ermuntert die Neugewählten, dem Könige treue, und dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten.

§. 107.

Ueber alle Handlungen einer politischen Versammlung soll, unter der Aufsicht des zur Feder berufenen Bürgers, ein doppeltes Protokoll gehalten werden.

§. 108.

Nach Schließung desselben schickt der Vorsitzer sogleich das eine Exemplar, nebst allen, das Alter und die andern zu einem Amte erforderlichen Eigenschaften betreffenden Beilagen, an den Departements-Präfekten; das andere Exemplar behält er bei sich, und übergiebt es nach Endigung seiner Amtsführung seinem Nachfolger.

§. 109.

Der Präfekt verwahrt das ihm zugeschickte Originalprotokoll im Archiv der Präfektur, und

sendet eine davon gefertigte Abschrift dem Minister des Innern ein.

§. 110.

Im Fall eine und dieselbe Person, auf dem Kreistage und auf der Gemeindeversammlung, zu zweien, mit einander unverträglichen Aemtern, z. B. zum Mitgliede des Kreis- und des Munizipalraths, zugleich gewählt wäre, so muß sie sich sofort bei dem Präfekten mit der Anzeige melden, zu welchem von diesen Aemtern sie ausschließlich Kandidat seyn wolle, wovon der Präfekt den Minister des Innern, bei Einsendung des Wahlprotokolls, benachrichtigen muß.

§. 111.

Sobald der Minister des Innern ein solches Protokoll erhält, schickt er es an den Senat, welcher sich sogleich mit Erwägung der Gültigkeit der Wahlen beschäftigt.

§. 112.

Aus dem ihm von dem Senat wieder zurückgestellten Protokoll, und den von demselben für gültig gewählt erklärten Personen, zieht der Minister des Innern eine dreifache Liste der Kandidaten zu Friedensrichtern, und stellt selbige dem Justiz-Minister zu, welcher sie dann Uns, dem Könige, zu Unserer allerhöchsten Auswahl und Ernennung vorlegt.

§. 113.

Eben so zieht er eine doppelte Liste der Kandidaten zu Departements- Kreis- und Munizipalräthen aus, und diese überreicht er Uns, dem Könige.

## Kapitel VII.

### Von der Ungültigkeit der Kreistage und Gemeindeversammlungen.

§. 114.

Ungültig mit allen ihren Verhandlungen und Wirkungen sind solche Kreistage und Gemeindeversammlungen:

1) welche ohne Unsere Königliche Berufung abgehalten werden.
2) Welche nicht in der, von der Regierung angeordneten Stadt, und an dem, von derselben angeordnetem Orte abgehalten werden.
3) Diejenigen, welche der Vorsitzer, wegen gesetzwidrigen Betragens der stimmenden Bürger, hat aufheben müssen.
4) Welche über die vorgeschriebene Zeit hinaus dauern.
5) Diejenigen, wo die Wahl per vota secreta nicht zugelassen worden, trotz eines schriftlich erklärten, und dem Marschall oder Bürger-Präsidenten überreichten Gesuchs.
6) Wenn erwiesen wird, daß die gesammelten Stimmen oder Kugeln im Protokolle falsch verzeichnet worden.

§. 115.

Die Arbeiten der Kreistage werden nur zum Theil ungültig, wenn eine Person gewählt worden, die nicht die gehörige Wahlfähigkeit besitzt.

§. 116.

Die Klage wegen Ungültigkeit des Kreistags oder der Gemeindeversammlung, sey es eine

gänzliche oder theilweise, soll vor den Senat gebracht, und von demselben entschieden werden.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung tragen Wir Unserm Justizminister, Minister des Innern und Kriegsminister des Herzogthums Warschau, so weit es einen Jeden angeht, auf, auch befehlen Wir ihre Einrückung in das Tagebuch der Gesetze.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

# Nro. VI.

## 19. Abänderungen in den Konskriptions-Gesetzen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 10. Novbr. 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um den ersten Artikel Unseres unter dem 9ten Mai d. J. ergangenen Dekrets, wegen der Konskription, zu ergänzen und zu erläutern, haben Wir auf den Antrag Unseres Minister des Innern, und nach Anhörung Unsers Staatsraths, beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Alle Bürger und Einwohner des Herzogthums Warschau, welche am 9ten Mai d. J. schon ver-

heirathet, oder Wittwer mit Kindern waren, sollen, wenn sie gleich das konskriptionsmäßige Alter hätten, dennoch zur Konskription nicht gehören.

Art. 2.

Die einzigen Söhne, deren Vater das sechzigste Jahr erreicht hat, oder wenn dieses auch nicht der Fall ist, vom Konskriptionsrath für alterschwach erklärt worden, sollen von der Konskription befreit seyn.

Art. 3.

Wenn von mehreren Söhnen eines, in der angezeigten Art, alten oder alterschwachen Vaters, nur einer bei ihm zurückbleibt, weil die übrigen in der Armee dienen, so ist derselbe ebenfalls von der Konskription frei.

Art. 4.

Alle diejenigen, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 19ten April d. J., das erste Examen glücklich zurückgelegt haben, sollen von der Konskription frei seyn, so lange sie im Civildienste bleiben; für immer hingegen, sobald sie das zweite Examen gut bestanden haben.

Art. 5.

Verabschiedete Militairpersonen, die noch das konskriptionsmäßige Alter haben, sind von der Konskription frei.

Art. 6.

Personen geistlichen Standes, welche nach zurückgelegtem acht und zwanzigsten Jahre, und vor Eintritt in das vierzigste, den geistlichen

Stand verlassen haben, sollen dafür, daß sie noch das konskriptionsfähige Alter haben, geachtet, und nach §. 16, 17, 18, Unseres Dekrets vom 9ten Mai d. J. in die Konskriptionstabelle eingetragen werden.

Art. 7.

Es versteht sich von selbst, daß die Befreiung von der Konskription nicht von der Verbindlichkeit der Vaterlands-Vertheidigung in der Reserve, in Gemäßheit des §. 19. Unsers Dekrets vom 9ten Mai d. J., befreit.

Die Vollziehung dieses Unsers Willens befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und des Krieges.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 20. Aenderung der Verordnung über die Eintheilung des Landes.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. Dec. 1808.

**Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Vortrag Unsers Staatsraths vom 14ten dieses Monats, und die Vorstellung des Ministers des Innern, daß die Stadt Gostynin, welche durch Unser Dekret vom 19ten December vorigen Jahres zur Hauptstadt des gleichnamigen Kreises bestimmt worden, sich zur Auf-

nahme der Verwaltungsbehörden und des Friedensgerichts nicht brauchbar gezeigt hat, wollen Wir:

Daß die Eigenschaft der Hauptstadt, welches zufolge Unsers obigen Dekrets, vom 19ten December vorigen Jahres bis jetzt Gostynin gewesen ist, auf die Stadt Gombin übertragen werde.

Die Vollziehung dieses Unsern Beschlusses, welcher in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern des Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 21. Verordnung wegen Errichtung einer Ober-Rechnungskammer.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Dec. 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung des Antrags Unseres Staatsraths, zur Einführung und Erhaltung der höchsten Ordnung im Rechnungsfache, eine Ober-Rechnungskammer zu errichten, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

## Erster Titel.

### Von der Errichtung der Ober-Rechnungskammer.

§. 1.

Die, ihren Sitz in Warschau habende, Ober-Rechnungskammer ist für das ganze Herzogthum Warschau errichtet.

§. 2.

Zu ihrer Revision müssen alle jährlichen Rechnungen der öffentlichen Kassen eingesandt werden, wenn die in denselben verzeichnete Ausgabe und Einnahme die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt.

§. 3.

Die dahin eingesandten Rechnungen müssen mit dem Protokoll der ersten Verifikation, von Seiten der, die unmittelbare Aufsicht über die Kassen habenden Vorgesetzten, versehen seyn.

§. 4.

Diese Rechnungen müssen in den von der Ober-Rechnungskammer festgesetzten Terminen, zu ihrer Revision eingeschickt werden.

§. 5.

So lange die gegenwärtige Organisation der Armee dauert, sollen die von der Rechnungs-Section des Kriegs-Ministeriums angelegten Militairrechnungen, jährlich zur Revision der Ober-Rechnungskammer eingesandt werden.

§. 6.

Wenn ein Kassirer oder Kassen-Vorgesetzter sich mit der Einsendung der Rechnungen in dem festgesetzten Termine verspätet, so erlegt er für

jeden nicht innegehaltenen Termin, funfzig Gulden Strafe.

§. 7.

Unsere Minister sammeln eine vollständige Liste aller und jeder öffentlichen Kassen, mit Bemerkung der Oerter, wo sie sich befinden; so wie der Namen der Vorgesetzten und Kassirer, unter deren Aufsicht sie stehen, und übersenden selbige der Ober-Rechnungskammer.

§. 8.

Die Ober-Rechnungskammer soll sich eines Siegels, mit Unserm Königlichen Wappen und der Aufschrift: Ober-Rechnungskammer des Herzogthums Warschau, bedienen.

§. 9.

Sie erläßt Requisitionen an die Minister, und Befehle an die übrigen Landesbehörden, in Betreff der Verifikation der Rechnungen.

§. 10.

Sie bedient sich zu ihren Ausfertigungen keines Stempelpapiers, ausgenommen in Verweis- und Straf-Fällen, wo zugleich die Kanzeleigebühren, welche jedoch nicht mehr, als sechs Gulden für jede Ausfertigung, betragen dürfen; und das Porto von dem, mit dem Verweise oder der Strafe belegten, getragen werden müssen.

§. 11.

Ausserdem zahlt die Ober-Rechnungskammer in Sachen ihres Amts für ihre Ausfertigungen kein Porto; sondern sie muß solche auf dem Couvert mit der Aufschrift bezeichnen: Ex officio, von der Ober-Rechnungskammer.

§. 12.

Der Präses der Rechnungskammer leistet den Eid vor Uns, oder in Unserer Abwesenheit vor dem dazu von Uns ernannten Kommissair, die Mitglieder der Kammer hingegen leisten den Eid vor dem Präsidenten des Staatsraths.

§. 13.

Der Präses der Ober-Rechnungskammer nimmt den zur Kanzlei gehörigen Personen den Eid ab.

## Zweiter Titel.

### Von der Organisation der Ober-Rechnungskammer.

§. 14.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, und steht unter Unserer unmittelbaren Königlichen Aufsicht.

§. 15.

Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sollen den Titel: Rechnungsräthe, führen.

§. 16.

Vier unbesoldete Assessoren haben in der Ober-Rechnungskammer Sitz und berathschlagende Stimme.

§. 17.

Der Ober-Rechnungskammer ist eine Kanzlei beigeordnet, bestehend aus zwei Secretairen, von denen der eine zugleich das Archiv hält, aus fünf Kalkulatoren und vier Kanzelisten.

§. 18.

Den Präsidenten, die Rechnungsräthe und die Assessoren, ernennen Wir, der König.

§. 19.

Ihre Suspension und Entfernung vom Amte kann nur von Uns verfügt werden.

§. 20.

Die Secretairs und Kalkulatoren ernennt die Rechnungskammer.

§. 21.

Ihre Suspension kann auf den Beschluß der Rechnungskammer, ihre gänzliche Entfernung vom Dienste hingegen, nur auf Unsern Befehl erfolgen.

§. 22.

| | |
|---|---|
| Wir bestimmen jährlich für den Präsidenten . . . . . . . | 16,000 fl. |
| Für die vier Räthe, à 10,000 fl. | 40,000 — |
| Die zwei Secretairs . . . . . | 10,000 — |
| Die fünf Kalkulatoren . . . . | 20,000 — |
| Die vier Kanzelisten . . . . | 8000 — |
| Für einen Diener . . . . . . | 800 — |
| Kanzlei-Ausgaben . . . . . . | 9000 — |
| Summa | 10,3800 fl. |

## Dritter Titel.

### Von dem Geschäftsgange der Ober-Rechnungskammer.

§. 23.

Die Ober-Rechnungskammer versammelt sich, nach Maaßgabe ihrer Arbeit, zum wenigsten aber zweimal die Woche. Die Sessionstage bestimmt der Präses.

§. 24.

Die Erhaltung der Ordnung der Kammer, die Aufsicht über die regelmäßige Amtsverwal-

tung der Mitglieder, ist die Sache des Präsidenten. Der Präses läßt die nicht gegenwärtigen Räthe und Assessoren, mit Anführung der Ursachen der Abwesenheit, in ein besonderes Register schreiben, und überreicht Uns dieses Register jährlich.

§. 25.

Das Plenum der Ober-Rechnungskammer besteht aus dem Präses und zwei Rechnungsräthen. Wenn der Präsident abwesend oder krank ist, vertritt der erste Rath seine Stelle.

§. 26.

Der Präses entsiegelt alle an die Ober-Rechnungskammer gelangenden Schriften, präsentirt sie, und vertheilt sie an die Räthe zum Vortrage in der Session, nach der von der Rechnungskammer selbst einzurichtenden Ordnung.

§. 27.

Die in der Session beschlossenen Resolutionen müssen, wenn sie von dem Referenten im Entwurfe revidirt sind, zur nochmaligen Revision an den Präses gelangen.

§. 28.

Die Reinschriften werden von dem Präsidenten allein, im Namen der Ober-Rechnungskammer, unterschrieben.

§. 29.

Wenn die Ober-Rechnungskammer eine Rechnung für völlig justifizirt und beendigt erkennt, so quittirt sie diejenige Kasse, von welcher die Rechnung eingeschickt worden, über die darin in Einnahme und Ausgabe gestellten Summen.

Eine solche Quittung muß nicht nur von dem Präses, sondern auch von wenigstens zwei Rechnungsräthen unterschrieben, und den resp. Ministern abschriftlich kommunizirt werden.

§. 30.

Die nicht hinlänglich justifizirten Rechnungen schickt sie zurück, mit Beifügung ihrer monitorium; und auf dergleichen monita sind die Kassirer und Vorgesetzten der Kassen, so weit es einen jeden angeht, die von ihnen geforderten Erklärungen spätestens binnen zwei Monaten einzusenden, schuldig.

§. 31.

Für die Verspätung der erforderten Auskunft kann die Ober=Rechnungskammer eine Geldstrafe verfügen, die jedoch nicht funfzig Gulden übersteigen darf.

§. 32.

Von einem bei einer Rechnung bemerkten Deficit oder Falsum, einem Betruge, oder einer Verschwendung öffentlicher Gelder, benachrichtigt sie sofort den Minister der kompetenten Abtheilung, und stattet Uns Bericht ab.

§. 33.

Wer sich durch die Resolutionen und Entscheidungen der Ober=Rechnungskammer gravirt glaubt, kann sich an Uns wenden.

§. 34.

Die Entscheidungen, in Ansehung der Revision der Rechnungen, geschehen durch Mehrheit der Stimmen. Gleichheit der Meinungen hebt der Präses.

§. 35.

Der Präses ist für die Beschleunigung der Ausfertigungen der Resolutionen verantwortlich.

§. 36.

Unter der Aufsicht und Leitung der Rechnungsräthe und Assessoren arbeiten die Kalkulatoren.

§. 37.

Das Amt der Kalkulatoren ist, die Rechnungen in calculo zu revidiren, zu untersuchen, ob bei Niederschreibung und Anlegung der Rechnungen die nöthigen und vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, auch darauf zu achten, ob die zur Justifizirung der Rechnungen nöthigen Beläge in der gehörigen Ordnung und vorgeschriebenen Form beigefügt sind.

§. 38.

Das darüber geführte Protokoll mit ihren monitis geben sie zugleich mit der Rechnung und den dazu gehörigen Belägen an den Referenten zur Revision ab.

§. 39.

Wenn der Referent das Revisionsprotokoll und die monita der Kalkulatoren verificirt hat, so stattet er davon in der Session der Ober-Rechnungskammer Bericht ab, wobei er die nachstehenden Vorschriften im Auge behalten muß.

## Vierter Titel.

### Von den Grundsätzen, nach denen die Ober-Rechnungskammer bei Revision der Rechnungen, verfahren soll.

§. 40.

Alle und jede öffentliche Rechnungen sollen nach der vorgeschriebenen und vereinfachten Form geführt werden.

§. 41.

Unser Finanz- und Schatzminister soll uns daher durch den Staatsrath spätstens in Monatfrist, nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, ein angemessenes Projekt hierüber zur Bestätigung vorlegen.

§. 42.

Wenn nach erfolgter Bestätigung desselben die Ober-Rechnungskammer, im Laufe ihrer Amtsführung, Fehler und schädliche Unvollkommenheiten darin bemerken sollte, so wird sie Uns durch den Staatsrath einen Vorschlag zur Verbesserung einreichen.

§. 43.

Bis, in Gemäßheit des §. 41, neue Formen zur Rechnungsführung von Uns festgesetzt werden, sollen bei Revision der Rechnungen die, von der vorigen Regierung vorgeschriebenen oder bisher gebräuchlich gewesenen, Formen einstweilen zur Richtschnur dienen.

§. 44.

Da bei der Revision der Rechnungen, in Ansehung ihres Gegenstandes, die jährlichen Etats

der Landes=Einnahmen und Ausgaben die Hauptgrundlagen ausmachen, so soll ein jeder von Unsern Ministern dieselben, spätstens bis zum ersten September jeden Jahres, der Ober=Rechnungskammer einsenden.

§. 45.

Diese muß, wenn ihr dergestalt die Etats mitgetheilt sind, bei der Revision der Rechnungen erwägen:

A. In Ansehung der Einkünfte,
1) Ob im Laufe des Jahres bei der Kasse eine solche Summe vereinnahmt ist, wie zufolge des Etats vereinnahmt werden soll?
2) Ob in der vorgeschriebenen Zeit?
3) Ob in der im Etat bestimmten Münzsorte?

B. In Ansehung der Ausgaben,
1) Ob im Laufe des Jahres aus der Kasse eine solche Summe verausgabt worden, wie zufolge des Etats verausgabt werden soll?
2) Ob sie bloß auf den Gegenstand verwendet worden, für welchen sie bestimmt war?
3) Ob in der vorgeschriebenen Zeit?
4) Ob in der vorgeschriebenen Münzsorte?
5) Ob ein jeder Ausgabe=Artikel mit der gehörigen Autorisation belegt ist?
6) Ob sich bei jeder Ausgabe die Quittungen und Beläge vorfinden?

§. 46.

Wenn sich bei der Revision der Rechnungen, in Ansehung der Einkünfte, zeigt, daß im Laufe des Jahrs die im Etat bestimmte Summe zur

Kasse nicht eingekommen ist, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit, oder nicht in der vorgeschriebenen Münzsorte, so muß sie Erklärung darüber fordern; und wenn diese ihr nicht genügend scheint, durch den Staatsrath Uns Bericht erstatten. Der Staatsrath fügt einer jeden solchen Anzeige sein Gutachten bei.

§. 47.

Eben so verfährt die Ober-Rechnungskammer, wenn sie bei Revision der Rechnungen bemerkt, daß bei irgend einer Rubrik der Einnahme mehr hätte auf den Etat gebracht werden, oder zur Kasse einkommen können; oder, wenn die in der Rechnung verzeichnete Einnahme den Etat übersteigt, und nicht hinlänglich erläutert und justifizirt ist.

§. 48.

Wenn sich bei Revision der Rechnungen, in Ansehung der Ausgaben, zeigen sollte, daß im Laufe des Jahrs die im Etat bestimmte Summe aus der Kasse nicht verausgabt worden, oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit, oder nicht in der vorgeschriebenen Münzsorte, oder nicht für den vorgeschriebenen Gegenstand, so muß sie in der §. 46 vorgeschriebenen Art verfahren.

§. 49.

Dasselbe muß geschehen, wenn sie bei Revision der Rechnungen bemerkt, daß bei irgend einer Rubrik der Ausgaben weniger hätte auf den Etat gesetzt, oder durch bessere und zweckmäßigere Art der Ausführung mehr hätte erspart werden können.

§. 50.

Keine den Etat übersteigende Einnahme, die im Laufe des Finanzjahres Statt findet, und im Etat nicht vorgeschrieben ist, soll ohne ausdrücklichen, mit Unserm Willen ertheilten Befehl Unserer Minister in der Einnahme für hinlänglich justifizirt geachtet werden.

§. 51.

Keine den Etat übersteigende Ausgabe kann, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, den der Minister der Ober-Rechnungskammer in offizieller Abschrift mittheilen wird, von ihr angenommen werden.

§. 52.

Ausserdem soll keine im Etat bestimmte, oder auf Unsern Befehl erfolgte Ausgabe für hinlänglich justifizirt geachtet werden, wenn die Original-Quittung des Empfängers der Rechnung nicht beigefügt ist.

§. 53.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Inhaber der Anweisung den Empfang des Geldes aus der Kasse einem Andern aufgetragen hat, so soll die Quittung eines solchen Bevollmächtigten nur alsdann für hinreichend geachtet werden, wenn sich eine authentische Vollmacht dabei befindet.

§. 54.

Die von Minderjährigen und Frauenspersonen, unter Beobachtung der im Civil-Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften, ausgestellten Quittungen, sollen für hinlänglich geachtet werden.

§. 55.

Die Quittungen derer, die nicht schreiben können, und sie bloß durch Handzeichen bekräftigen, sollen alsdann angenommen werden, wenn sie von einem öffentlichen Beamten, oder von wenigstens zwei glaubwürdigen Zeugen, attestirt sind.

§. 56.

Quittungen, auf welchen radirt, oder beim Korrigiren die erste fehlerhafte Schrift völlig unleserlich gemacht worden, oder in denen die Summe bloß mit Zahlen ausgedrückt ist, sollen nicht für hinreichend geachtet werden.

§. 57.

Alle Quittungen und zur Justifizirung der Rechnungen dienende Beläge, die nach den Vorschriften Stempelpapier erfordern, sollen, wenn sie nicht auf solchem Papier ausgestellt sind, oder der dazu kassirte Stempel nicht beigefügt ist, verworfen werden.

§. 58.

Eine Ausgabe, die auf den Grund eines Kontrakts, Anschlags, eines Registers, oder einer besonderen Rechnung gemacht worden, soll nicht für hinlänglich justifizirt geachtet werden, wenn der Kontrakt, der Anschlag, das Register, oder die besondere Rechnung, nicht zugleich mit den nöthigen Beweismitteln der wirklichen Verwendung, der Rechnung beigelegt ist.

§. 59.

Auf dieselbe Weise ist auch die Quittung des Empfängers über Summen, welche zu verschiedenen

Bedürfnissen bestimmt sind, kein hinlänglicher Belag zur Justifizirung der Rechnungen, wenn nicht entweder das Register der verausgabten Summen mit den nöthigen Belägen beigefügt, oder eine besondere Rechnung darüber angelegt, und zur Revision eingeschickt worden.

§. 60.

Endlich soll keine Rechnung zur Revision angenommen werden, die nicht von den Vorgesetzten der Kasse und dem Kassirer unterschrieben, und mit nachstehenden Zeugnissen von den Vorgesetzten der Kasse versehen ist:

1) Daß die Kasse nicht mehr und nicht weniger Einnahme und Ausgabe gehabt hat, als in der Rechnung verzeichnet steht.

2) Daß bei Revision der Kasse, am Ende des Finanzjahres die Summe, welche baar, mit Specifizirung der Münzsorten, oder in Papieren, als Bestand geblieben, und in der Rechnung verzeichnet worden, sich wirklich baar, oder in Papieren vorgefunden hat.

Unserm Staatsrath und den Ministern, so weit es einen jeden angeht, wird die Vollführung dieses Unsern Beschlusses, und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung anbefohlen.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

## 22. Verordnung wegen den Gemeindeversammlungen in der Stadt Warschau.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 22. Dec. 1808.

**Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.**

In Erwägung, daß, zufolge des Art. 36. des konstitutionellen Statuts, in der Stadt Warschau acht Gemeindeversammlungen seyn sollen, und zwei und dreißig für das ganze übrige Land; und deshalb die Listen der Stimmfähigen auf den Versammlungen in Warschau, lediglich die eigentlichen zur Stadt gehörigen Bürger, enthalten müssen,

In Erwägung, daß im Falle die Liste der Stimmfähigen in einigen dieser Gemeindeversammlungen nicht die im 37sten Artikel vorgeschriebene Zahl von sechshundert erreichen sollte, da für die Stadt Warschau ausdrücklich acht Gemeindeversammlungen durch den Artikel 36. vorgeschrieben worden, der Geist dieses Statuts durchaus nicht die Vervollständigung der Anzahl durch Zulassung solcher Bürger gestattet, die, zufolge des 38sten Artikels des konstitutionellen Statuts, kein Recht haben, auf den Gemeindeversammlungen zu stimmen. Verordnen Wir, auf den Vortrag des Senats vom 21sten laufenden Monats und Jahres, was folgt:

§. 1.

Die Gemeindeversammlungen von Warschau müssen lediglich aus Bürgern dieser Stadt bestehen, und sollen keine Stimmenden aus den nächsten Parochien, die nicht die Stadt Warschau

und deren Vorstädte ausmachen, dazu genommen werden.

§. 2.

Wenn auch in der Liste irgend einer Gemeindeversammlung dieser Stadt die Zahl sechshundert nicht voll seyn sollte, so ist es doch nicht nothwendig, diese Zahl durch Zulassung solcher Bürger, die, nach Artikel 58. des konstitutionellen Statuts, kein Stimmrecht haben, zu vervollständigen.

§. 3.

Um allem Zweifel vorzubeugen, der aus der Anwendung des Artikels 37. des konstitutionellen Statuts entspringen könnte, verordnen Wir, daß, wenn es auf die Gesetzmäßigkeit ankommt, in einer Gemeindeversammlung nicht nothwendig eine Zahl von sechshundert stimmenden Bürgern anwesend seyn darf. Auch bei einer geringern Anzahl der gegenwärtigen Bürger, sollen die Handlungen der Versammlung für gesetzmäßig geachtet werden.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 23. Verordnung wegen der Gemeindeversammlungen im Kalischer und Adelnauer Kreise.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 28. Dec. 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf die Vorstellung Unsers Ministers des Innern, in Ansehung der Ungewißheit, ob sich in der Stadt Kalisch eine solche Anzahl stimmfähiger Bürger befinde, wie durch den 37sten Artikel der Konstitution für jede Gemeindeversammlung erfordert wird, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

§. 1.

Ob Wir gleich durch Unser Dekret vom 19ten December vorigen Jahres bestimmt haben, daß der Kalischer und Adelnauer Kreis, beide zusammen, einen Gemeindebezirk bilden sollen, so schlagen Wir doch alle Bürgergemeinden des Kalischer Kreises zu der Gemeindeversammlung der Stadt Kalisch, damit diese Gemeindeversammlung eine, dem Artikel 37. der Konstitution angemessene, Anzahl von Stimmenden habe. Die Gemeinden des Kalischer Kreises werden sich demnach mit der Gemeinde der Stadt Kalisch gemeinschaftlich berathen. Die Gemeinden des Adelnauer Kreises hingegen, sollen allein eine besondere Gemeindeversammlung ausmachen.

§. 2.

In Folge der obigen Anordnung werden also die Gemeinden des Adelnauer Kreises, nach der

Ordnung der durch Unser Dekret vom 7ten September dieses Jahres gebildeten Abtheilungen, ihre Versammlung in der ersten Abtheilung zu Adelnau, die Gemeinden der Stadt Kalisch und des Kalischer Kreises hingegen, in der zweiten Abtheilung zu Kalisch halten.

Die Vollstreckung dieses Unsers Beschlusses befehlen Wir dem Minister des Innern, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

# Nro. VII.

## 24. Reichstagsordnung.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Januar 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um die Konstitution des Herzogthums Warschau, in Betreff des Reichstages, zu ergänzen, und in Verfolg Unserer Verordnung über die politischen Versammlungen, vom 7ten September vorigen Jahres, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsraths, und nach vorgängiger Berathschlagung in demselben, verordnet und verordnen:

## Erstes Kapitel.

### Von der Organisation des Reichstags.

§. 1.

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, nemlich der ersten, oder Senatorenkammer, und der zweiten, oder Landbotenkammer.

§. 2.

In der Landbotenkammer präsidirt ein aus der Mitte derselben von Uns, dem Könige, ernannter Marschall. Seine Pflicht ist, auf die ununterbrochene Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen zu achten, auf Ordnung in den Diskussionen zu sehen; die Diskussionen, wenn er den Gegenstand für hinlänglich erörtert hält, zu schließen, um den Entwurf zum Votiren zu bringen, die Beschlüsse der Kammer zu unterschreiben, ein wachsames Auge auf die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der geheimen Stimmen zu haben, die allgemeine Ordnung wahrzunehmen.

§. 3.

Den Reichstags-Secretair ernennt der Reichstags-Marschall aus der Mitte der Landboten oder Deputirten. Der Secretair ist das Haupt der Reichstags-Kanzlei, verantwortlich für die Richtigkeit der Akten der Landbotenkammer. Er bescheinigt die Unterschrift des Marschalls auf den Beschlüssen, und ist ihm bei Einsammlung der Stimmen behülflich. Unter seiner Leitung wird das Tagebuch des Reichstags geführt.

§. 4.

Im Fall der Krankheit des Marschalls oder Secretairs, oder im Fall anderer unüberwindli-

cher Hindernisse, in Ausübung ihrer Amtspflichten, ernennen Wir, der König, aus der Mitte der Kammer den Stellvertreter des Marschalls, und der Marschall den Stellvertreter des Secretairs.

§. 5.

Das Amt des Reichstags-Marschalls sowohl, als des Secretairs, dauert nur die Reichstags-Sitzung über, für welche sie ernannt sind, welches jedoch die nochmalige Ernennung derselben Personen nicht hindert, wofern einer von ihnen auf die ferneren Jahre Mitglied der Landbotenkammer bleibt.

§. 6.

Ein jedes Mitglied des Reichstags, sey es ein Senator, Landbote oder Deputirter, ist verpflichtet, bei dem ganzen Verlauf der Reichstags-Sitzung gegenwärtig zu seyn. Es kann sich daher kein Mitglied des Reichstags von einer Sitzung befreien; ausgenommen ein Senator, mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß; ein Landbote oder Deputirter, mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reichstags-Marschalls, welche Erlaubniß nur wichtiger Ursachen wegen ertheilt werden kann.

§. 7.

Wir versprechen den Mitgliedern des Reichstags, während der Zeit der Ausübung ihres Amts, eine ganz vorzügliche Sicherheit ihrer Personen, indem derjenige, der einem von ihnen Gewalt oder eine Beschimpfung anthun würde, dem Kriminal-Gericht übergeben werden soll. Die Zeit der Ausübung ihres Amts wird auf zwei

Wochen vor dem Anfange, und zwei Wochen nach dem Ende der Reichstags-Sitzung gerechnet.

## Zweites Kapitel.

### Von dem Ort und der Zeit der Versammlung des Reichstags, so wie von dessen Dauer.

§. 8.

Der Reichstag versammelt sich alle zwei Jahre in Warschau, der Hauptstadt Unseres Herzogthums, und zwar an dem in Unserm Berufungs-Universal bestimmten Tage.

§. 9.

Ausser den alle zwei Jahre Statt habenden Sitzungen, wird der Reichstag jederzeit auf Unsere Berufung bereit seyn.

§. 10.

Zwischen Reichstag und Reichstag kann kein Mitglied desselben, ohne Unsere Erlaubniß, außer Landes reisen.

§. 11.

Die Sitzung des Reichstags dauert nicht länger als funfzehn Tage.

## Drittes Kapitel.

### Von den Rügen.

§. 12.

Spätstens fünf Tage, vor Eröffnung des Reichstags, legen die Landboten und Deputirten ihre, von dem Marschall des Reichstags, oder dem Bürger-Präsidenten respective unterzeichneten Zeugnisse der gesetzmäßigen Wahl oder lauda im Senate nieder.

§. 13.

Die Rügen gegen die Landboten oder Deputirten, wenn dergleichen vorkommen, müssen gleichmäßig spätstens fünf Tage vor dem Anfange des Reichstags, im Senate niedergelegt werden.

§. 14.

Die Rügen müssen dem Präses des Senats schriftlich, und gegen einen Revers des Senats-Secretairs übergeben werden. Sie müssen persönlich, oder durch einen Special-Bevollmächtigten betrieben werden.

§. 15.

Rügen, die auf Annullirung der ganzen Arbeit der Wahlversammlung gehen, sollen vom Senate nicht angenommen werden, wenn der Senat schon vorher die Gültigkeit dieser Versammlung, auf den Grund des ihm von dem Minister des Innern vorgelegten Wahlprotokolls, anerkannt hat.

§. 16.

Rügen, die nicht auf Annullirung der ganzen Arbeit der Wahlversammlung gehen, sondern nur eine, gegen die Gesetze zum Landboten oder Deputirten gewählte Person angreifen, ist der Senat zu untersuchen und zu entscheiden schuldig, wenn er gleich bei Prüfung der Bürgerliste anerkannt hat, daß dieser Person die Ausübung der politischen Rechte zustehe.

§. 17.

Wenn der Präses des Senats dergleichen Rügen erhält, so ruft er den Senat zusammen, und vernimmt, ohne sich auf eine andere Materie

einzulassen, oder das Wortnehmen zu erlauben, mit dem Senat sowohl die Rügen mit ihren Beweismitteln, als auch die Rechtfertigung derer, gegen welche die Rügen angebracht worden.

§. 18.

Der Urheber der Rügen muß sich auf die Vorschriften Unserer Verordnung von den Kreistagen und Gemeindeversammlungen stützen.

§. 19.

Nach beendigter Erörterung und Entfernung der interessirten Personen, thut der Präses des Senats nachstehende Frage mit lauter Stimme: „Ob der auf dem N. Kreistage gewählte Landbote N., oder der auf der N. Gemeindeversammlung gewählte Deputirte N. das Recht hat, Reichstagsmitglied zu seyn?“

§. 20.

Die Senatoren fangen hierauf von dem jüngsten in der Reihe an zu stimmen, und fahren in dieser Ordnung fort. Beim Votiren kann ein jeder Senator in der Kürze die Gründe seines Gutachtens anführen. Der Präses und Secretair des Senats zählen die Gutachten, und der erstere erklärt, auf welcher Seite die Mehrheit ist. Jedem Senator steht es frei, um geheime Stimmengebung zu bitten.

§. 21.

Das ganze Geschäft der Rügen muß in zwei Tagen beendigt seyn, und die Entscheidungen des Senats sollen unverzüglich durch den Präses dem Minister des Innern mitgetheilt werden.

§. 22.

Nach Beendigung der Rügen werden Wir, der König, in Unserm Staatsrathe den Reichstags-Marschall ernennen.

## Viertes Kapitel.

### Von Eröffnung des Reichstags.

§. 23.

Der in Unserm Universale zur Eröffnung des Reichstags festgesetzte Tag, fängt mit dem gewöhnlichen Gottesdienst in der Kathedralkirche an, nach dessen Beendigung die Senatoren sich in der Senatorenkammer, die Landboten und Deputirten aber in der Landbotenkammer versammeln sollen.

§. 24.

Unser Minister des Innern begiebt sich sogleich in die Landbotenkammer, und wenn er dort durch Anweisung der Plätze für die versammelten Mitglieder die erste Ordnung bewirkt hat, so macht er der Landbotenkammer die Ernennung Unseres Reichstags-Marschalls bekannt, übergiebt diesem die Liste der Mitglieder der Kammer, und benachrichtigt ihn von dem Ausfall der Rügen, wenn dergleichen vorgekommen sind, in Ansehung der Gesetzmäßigkeit der Landboten und Deputirten, worauf er ihm seinen Platz abtritt.

§. 25.

Der Marschall vergleicht sofort die gegenwärtigen Mitglieder mit der ihm eingehändigten Liste, und befiehlt denen, die kein Recht haben, in der Kammer gegenwärtig zu seyn, ihren Ab-

tritt zu nehmen, wonächst er an der Spitze der Kammer Unsern Aufruf erwartet.

§. 26.

Sobald Wir, der König, Uns in der Senatorenkammer auf dem Throne niedergelassen haben, und von dem Präses des Senats bewillkommt worden, fordert dieser Präses in Unserm und des Senats Namen, durch zwei abgeordnete Senatoren, die Landbotenkammer auf, sich mit der Senatorenkammer zu vereinigen.

§. 27.

Wenn die Landboten und Deputirten in der Senatorenkammer anlangen, so warten sie, dem Thron gegenüber, die Eidesleistung des von Uns ernannten Marschalls ab. Der Präses des Staatsraths, oder sein diesmaliger Stellvertreter, der Uns zur Seite steht, ruft den Ernannten mit diesen Worten zur Eidesleistung auf: „Der ernannte Reichstagsmarschall zur Eidesleistung!“ Die Eidesformel ist folgende:

„Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen „und Dreieinigen, daß ich alle mir auferlegte Amtspflichten auf das genauste erfüllen, die Ordnung der geheimen Stimmen wahrnehmen, selbige treulich zählen „und bekannt machen, auch keine Verlängerung der zur Reichstagssitzung bestimmten Zeit gestatten will. So wahr mir der „große Gott helfe.“

§. 28.

Nach geleistetem Eide übergiebt der Präses des Staatsraths, oder dessen Stellvertreter, dem

Reichstags-Marschall den Stab mit einer kurzen Anrede an ihn, in Unserm Namen. Wenn der Marschall den Stab empfangen hat, so ladet er die Landboten und Deputirten ein, in folgender Ordnung der Departements, auf den Sitzen Platz zu nehmen:

| | |
|---|---|
| Das Warschauer | Departement. |
| — Posener | |
| — Kalischer | |
| — Bromberger | |
| — Plocker | |
| — Lomzaer | |

In Ansehung der Kreise in den Departements findet die in Unserer Anordnung der Kreise und Gemeindebezirke, vom 19. Dec. 1807, bemerkte Reihefolge Statt. Wenn dieses geschehen, setzt er sich auf seinen Platz, dem Throne gegenüber, zur Rechten des Senatspräses.

§. 29.

Der Präses des Staatsraths, oder sein dermaliger Stellvertreter, giebt sogleich dem Marschall das Wort, welcher, nach dreimaligem Aufschlagen mit dem Stabe, uns berichtet, daß der vollständige Reichstag versammelt und bereit sey, die vom Throne herab dem Reichstage mitzutheilenden Entwürfe zu vernehmen. So lange diese Rede dauert, stehen der Marschall, die Landboten und die Deputirten bei ihren Sitzen.

§. 30.

Nach erfolgter Antwort vom Throne, oder nach einer mündlichen Anrede von Seiten Unser,

des Königs, giebt der Präses des Staatsraths, oder sein dermaliger Stellvertreter, dem von Uns dazu bestimmten Mitgliede des Staatsraths das Wort, welches dann den versammelten Reichstag über den Zustand des Landes, seine Bedürfnisse, und die zur Abhelfung derselben von Uns ergriffenen Mittel, unterrichtet, zugleich auch den Ständen von denjenigen Nachricht giebt, welche ihnen von Uns vorgeschlagen werden sollen.

§. 31.

Nach der Rede des Staatsraths-Mitgliedes thut der Präses des Raths, oder sein dermaliger Stellvertreter, in Unserm Namen kund, daß Wir die Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Ort ihrer Berathschlagungen, und zu ihren eigenthümlichen Beschäftigungen in der Landbotenkammer entlassen.

§. 32.

Von dem Augenblicke an soll der Reichstag, bis zum letzten Tage derselben Reichstagssitzung, in getrennten Kammern gehalten werden.

§. 33.

Der Senat setzt, je nachdem es nöthig ist, seine Sitzung fort.

§. 34.

Sobald der Marschall und die Mitglieder der Landbotenkammer sich an ihrem Platze befinden, so eröffnet der Marschall die Sitzung, ernennt unverzüglich den Reichstags-Secretair, und nimmt ihm nachstehenden Eid ab:

„Ich N. schwöre u. s. w., daß ich die mir auf„erlegten Amtspflichten auf das genaueste

„erfüllen, die Vorschriften, wegen des „Stimmengebens und der Durchzählung „der geheimen Stimmen, befolgen, und „auf die Richtigkeit der Reichstagsakten „ein wachsames Auge haben will. So „wahr mir der große Gott helfe."

§. 35.

Diesen Tag beschließt der Reichstags-Marschall mit der Ankündigung, daß am folgenden Tage zur Wahl der drei Kommissionen geschritten wird, und mit der Aufforderung an die Kammer, mit, dem größten Eifer die Wichtigkeit dieser Wahl in Ueberlegung zu nehmen.

## Fünftes Kapitel.

### Von dem Geschäftsgange des Reichstages.

§. 36.

Am folgenden Tage schreitet der Marschall zur Wahl der drei Kommissonen, jede zu fünf Mitgliedern, in folgender Ordnung. Zuerst die Mitglieder der Kommission für das Abgabenwesen, dann die Mitglieder der Kommission für die Civil-Gesetzgebung, endlich die Mitglieder der Kommission für die Kriminal-Gesetzgebung.

§. 37.

Von Unserm königlichen Befehl hängt jedoch die Ordnung ab, in welcher die Materien der Landbotenkammer von dem Staatsrathe vorgelegt werden sollen.

§. 38.

Wenn zur Wahl der Kommissionen geschritten wird, so beruft der Marschall zuvörderst drei

Landboten und zwei Deputirte, und zwar den Jahren nach die åltesten, welche bei Einsammlung und Zählung der Stimmen fortwährend zugleich mit dem Marschall und Reichtags-Secretair auf Beobachtung der Vorschriften und Regelmäßigkeit sehen sollen.

§. 39.

Die Wahl der Kommissionen soll auf nachstehende Weise geschehen. Auf den vom Reichstags-Secretair angefertigten, und unter die zum Votiren aufgeforderten Mitglieder der Kammer vertheilten Listen, unterstreicht ein jeder von ihnen fünf Personen zu derjenigen Kommission, zu welcher die Wahl der Reihe nach laut §. 36 vorkommt.

§. 40.

Diese Listen müssen auf völlig gleichförmigem Papiere gedruckt seyn. Sie müssen alle zum Reichstage gehörigen Landboten und Deputirte enthalten. Die Landboten und Deputirten müssen darin nach den Departements aufgeführt seyn. Vor- und Zunamen müssen ausgedruckt seyn. N. Landbote aus dem N. Kreise, oder Deputirter aus dem N. Gemeindebezirk.

§. 41.

Das gedachte Unterstreichen muß von jedem Mitgliede der Kammer einzeln geschehen, und an einer, jedem Zuschauer entzogenen, Stelle des Saals.

§. 42.

Wenn ein jedes Mitglied der Kammer auf seiner Liste fünf Personen, nach seiner Ueberzeu-

gung, unterstrichen hat, so wirft es die vierfach zusammengefaltete Liste in ein verschlossenes Gefäß, welches zuvor mitten im Saale aufgestellt, und von dem Reichstagsmarschall und Secretair gemeinschaftlich, mit den diesem dem Obigen nach zugeordneten Mitgliedern, untersucht und ausgeleert worden seyn muß.

§. 43.

Wenn nun das letzte Mitglied die Liste in das Gefäß geworfen hat, so schüttelt der Marschall dasselbe, öffnet es, nimmt die Listen einzeln heraus, zählt sie durch, und giebt sie dem Secretair zur lauten Ablesung der unterstrichenen Namen. Der Marschall und die fünf Deputirten schreiben zugleich mit dem Secretair die Stimmen bei den verlesenen Namen auf, und nach Durchzählung des Betrags der Stimmen für Jeden, macht der Marschall die fünfe bekannt, welche die größte Anzahl derselben für sich haben.

§. 44.

Nach beendigter Wahl zur ersten Kommission schreitet die Kammer zur Wahl der zweiten, und dann auf dieselbe Weise zur dritten. Bei jedem Male werden neue Listen ausgetheilt.

§. 45.

Vor dem Beginnen der Wahl einer jeden Kommission, trägt der Marschall der Kammer in der Kürze den Gegenstand der Kommission vor, deren Wahl beginnen soll.

§. 46.

Sollten sich in dem Gefäße mehr Listen finden, als vor Anfang des Votirens vorhanden

waren, so ist dieses Votiren ungültig, und muß nochmals mit der größten Aufmerksamkeit wiederholt werden.

§. 47.

Wenn auf einer Liste mehr oder weniger als fünf Personen unterstrichen sind, so wird diese Liste nicht beim Stimmen gezählt.

§. 48.

Wenn zum fünften Mitgliede irgend einer Kommission zwei, oder mehrere Personen gleich viel Stimmen haben, so wird eine solche Gleichheit durch das Loos gehoben.

§. 49.

Mit gleicher Sorgfalt sollen die Vota derjenigen, welche nächst den fünf Gewählten die meisten Stimmen haben, aufbewahrt werden, und zwar darum, damit der, welcher die meisten Stimmen gehabt hat, im Fall der Krankheit eines Mitglieds der Kommission, den Abwesenden vertreten kann.

§. 50.

Sobald die Wahl der drei Kommissionen beendigt ist, benachrichtigt der Marschall unverzüglich unsern Staatsrath von den zu jeder Kommission gewählten Mitgliedern insbesondere. Diese Benachrichtigung soll durch eine Botschaft von drei Mitgliedern, je eines von jeder Kommission, erfolgen.

§. 51.

Der Staatsrath trägt sogleich demjenigen Minister, dessen Abtheilung der im Staatsrath deliberirte und beschlossene Entwurf betrifft, den

Wir zur Berathschlagung vortragen lassen wollen, auf, denselben, der zu der Materie vom Reichstage ernannten Kommission, durch die Referendare zu übersenden.

§. 52.

Wenn die Kommission Bemerkungen über den ihr vorgetragenen Entwurf zu machen hat, so versammelt sie sich bei dem Minister, der ihn ihr zugeschickt hat, um darüber mit diesem Minister zu deliberiren. Die Referendare, welchen der Bericht über den Gesetzentwurf aufgetragen gewesen, werden zu diesen Konferenzen zugelassen.

§. 53.

Wenn die Kommission bei ihren Bemerkungen stehen bleibt, und Abänderungen in dem vorgetragenen Entwurfe verlangt, so ist der Minister den Staatsrath davon zu benachrichtigen schuldig.

§. 54.

Der Staatsrath ist ermächtigt, die Mitglieder der Kommission zur Erörterung der Punkte des Entwurfs, über welche die Bemerkungen Statt finden können, in seiner Gegenwart zuzulassen, und beruft sie in diesem Falle durch den Referendar zu sich.

§. 55.

Wenn der Staatsrath Nachricht von den Bemerkungen der Kommission erhalten hat, sey es durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Versammlung gehaltene Deliberation, so beschließt er definitiv die Abfassung des Entwurfs, und läßt ihn der Landbotenkammer vor-

legen, indem er den Reichstagsmarschall davon benachrichtigt.

§. 56.

Der Entwurf wird der Landbotenkammer durch die Mitglieder des Staatsraths vorgelegt, welche die Gründe des Entwurfs der Kammer auseinandersetzen.

§. 57.

Blos die Mitglieder des Staatsraths und die Mitglieder derjenigen Landboten-Kommission, für welche der vorgetragene Entwurf gehört, haben das Recht, in der Kammer das Wort zu nehmen, sey es nun, wenn der Rath und die Kommission über den Gesetz-Entwurf einig sind, um das Vortheilhafte desselben besser ins Licht zu setzen, oder auch, wenn sie nicht einig sind, die Fehler desselben zu zeigen und zu bekämpfen. Der Reichstagsmarschall verleiht beiden Theilen das Wort.

§. 58.

Die Mitglieder der Kommission können ihre persönliche Meinung, in Ansehung des Gesetz-Entwurfs, erklären, sie mögen nun für die Mehrheit oder Minderheit der Meinungen in der Kommission seyn. Die Mitglieder des Staatsraths können dagegen nur zu Gunsten des im Rathe verfaßten Gesetz-Entwurfs sprechen.

§. 59.

Wenn der Reichstags-Marschall dafür hält, daß die Sache hinlänglich ins Licht gesetzt ist, so kann er die Diskussion schließen, und ist dann

schuldig, den Entwurf unverzüglich zum Votiren zu bringen.

§. 60.

Die Form und Ordnung des Votirens ist folgende: Auf dem Tische soll ein Gefäß stehen, welches durch eine innere Scheidewand in zwei Hälften abgetheilt ist, die eine weißbemahlt mit der Aufschrift: Affirmative, die andere schwarz bemahlt mit der Aufschrift: Negative. Unten am Gefäße müssen zwei verschlossene Thüren seyn, eine zur weißen, und eine zur schwarzen Hälfte; oben aber eine Oeffnung, durch welche man die Hand stecken, und eine Kugel in die weiße oder schwarze Hälfte werfen kann. Das Gefäß muß inwendig mit Tuch ausgeschlagen, die Kugeln aber müssen alle von einerlei Größe, Gestalt und Farbe seyn. Vor dem Anfange des Votirens zeigt der Secretair Allen, daß das Gefäß leer ist, und der Marschall verschließt es auf der Stelle, und ruft nach der Ordnung die Landboten, Deputirten und Mitglieder des Staatsraths, jeden insbesondere, auf. Der Secretair giebt einem Jeden öffentlich eine Kugel, und der Empfänger wirft sie sogleich in das Gefäß, in die eine oder die andere Hälfte, nach seinem Gutdünken.

§. 61.

Nach geendigtem Votiren schreitet der Marschall mit den §. 38. zur Aufsicht beim Votiren bestellten fünf Mitgliedern und dem Secretair der Landbotenkammer zur Untersuchung des Gefäßes und Durchzählung der Kugeln, d. h. wie viel sich in der Hälfte mit der Aufschrift:

affirmative, und wie viel in der mit negative bezeichneten befinden. Affirmative begründet die Annahme, negative die Verwerfung des Entwurfs.

§. 62.

Wenn sich in dem Gefäße zusammen mehr Kugeln vorfinden, als vorher vertheilt worden, so ist das Votiren ungültig, und muß wiederholt werden. Ist Gleichheit der Stimmen über den Gesetz-Entwurf vorhanden, so gilt diese Gleichheit für Annahme des Entwurfs von Seiten der Landbotenkammer.

§. 63.

Wenn auf diese Weise die Entscheidung der Kammer über den zum Votiren vorgelegten Gesetz-Entwurf erfolgt ist, so unterschreibt sie der Reichstags-Marschall, und schickt sie sogleich an den Senat durch eine Botschaft, die aus einem Mitgliede des Staatsraths, und aus einem Mitgliede der Landboten-Kommission besteht.

§. 64.

Die Diskussion eines jeden Gesetz-Entwurfs in der Landbotenkammer, das Votiren darüber, und die Absendung desselben an den Senat, muß in einem Tage abgemacht seyn. Deswegen fängt die Sitzung der Landbotenkammer um neun Uhr morgens an.

§. 65.

Weil alle Entwürfe, die nach Unserm Willen dem Reichstage vorgetragen werden, den resp. Kommissionen der Landboten an einem Tage mitgetheilt werden sollen, so verordnen Wir, daß

diese Kommissionen ihre Bemerkungen über den Entwurf dem Minister binnen achtundvierzig Stunden, vom Empfange des Entwurfs an, mittheilen sollen. Vor die Landbotenkammer aber werden die Entwürfe, einer nach dem andern, ungesäumt gebracht.

§. 66.

Ein in die Senatorenkammer gebrachter Entwurf muß seine Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden gewinnen, sey es nun, daß er sanktionirt, oder daß er in den in der Konstitution bestimmten Fällen der Landbotenkammer durch Uns, den König, zurückgeschickt wird.

§. 67.

Wenn der Senat über einen ihm mitgetheilten Gesetz-Entwurf votirt, so votirt er laut.

§. 68.

Ein Entwurf, der unter den durch die Konstitution und Unsere gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird, wird Gesetz, und soll von Uns Unserm Justizminister zur Publikation durch das Gesetz-Tagebuch zugefertigt werden.

§. 69.

Der Reichstags-Marschall, der Senat, der Staatsrath, die Landboten-Kommissionen müssen, sowohl bei den vorläufigen, als bei denjenigen Diskussionen, die in der Landbotenkammer und im Senat Staat haben werden, beständig erwägen, daß die Reichstags-Sitzung nur funfzehn Tage dauert.

## Sechstes Kapitel.

### Von Beendigung des Reichstags.

§. 70.

An dem von Uns zur Beendigung des Reichstags bestimmten Tage ruft die Senatorenkammer, auf dieselbe Weise, wie bei Eröffnung des Reichstags, die Landbotenkammer auf, sich mit ihr zu vereinigen.

§. 71.

Der Reichstags-Marschall erstattet einen kurzen Bericht über die beschlossenen Gesetze, und wenn dann Unser Wille, wegen Beendigung des Reichstags, vom Throne herab erklärt worden, nimmt er von Uns, dem Könige, und dem versammelten Reichstag Abschied.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
**Stanislaus Breza.**

## 25. Deklaration des Gesetzes über die politischen Versammlungen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. Januar 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Obgleich Wir in Unserm Dekret vom 7ten September vorigen Jahres über die politischen Versammlungen, aus dem Grunde, damit der gewählte Abwesende die Annahme der Wahl nicht verweigern möchte, wodurch in einem solchen Falle die Versammlung ohne einen Landboten oder Deputirten zum Reichstage bleiben würde, im §. 34. verordnet haben, daß Abwesende in der politischen Versammlung nicht zu Mitgliedern der Landbotenkammer gewählt werden können, so wollen Wir doch den Willen der stimmberechtigten Bürger nicht so weit beschränken, daß sie nicht auch einen abwesenden Mitbürger, wenn er sich durch Bürgertugenden, Verdienste und Kenntniß der Landesangelegenheiten auszeichnet, und ihr Vertrauen besitzt, sollten erwählen können, und verordnen demnach durch Gegenwärtiges, auf den Uns von dem Staatsrathe vorgelegten Antrag Unsers Ministers des Innern, daß, wer sich bei dem Kreistags-Mar-

schall als Kandidat zum Landboten schriftlich meldet, wenn er auch kein Stimmrecht auf dem Kreistage hat, und demnach nicht auf demselben gegenwärtig ist, wenn ihm nur nach den Vorschriften Unsers Dekrets vom 7ten December 1808, §. 2. und 4., die Ausübung der politischen Rechte zusteht, und er in das adliche Bürgerbuch des Kreises eingetragen worden, gewählt werden kann. Eben so kann derjenige gewählt werden, der sich bei dem Bürgerpräsidenten als Kandidat zum Reichstags = Deputirten schriftlich meldet, wenn er auch abwesend ist, und kein Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung hat, wenn er nur nach Maaßgabe des vorgedachten Dekrets in das Bürgerbuch des Bezirks, oder in das adeliche Buch eines Kreises in diesem Bezirke eingetragen ist.

Die Bekanntmachung dieses Unsers Willens befehlen Wir, so weit es einen Jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

# Nro. VIII.

## 26. Organisation der Verwaltungsbehörden in den Departements und Kreisen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 7. Februar 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um den achten Titel der Konstitution des Herzogthums Warschau zur Ausführung zu bringen, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern, und nach vorgängiger Berathschlagung des Staatsraths, beschlossen, und beschließen nachstehende Organisation der Verwaltungs- und Kreis-Behörden:

### Erstes Kapitel.

### Von den Präfekten.

§. 1.

Der Präfekt steht an der Spitze der Verwaltung des Departements, unter der Leitung des Ministers des Innern, mit der Verpflichtung, bei eigener Verantwortung die Befehle eines jeden Ministers zu vollstrecken, und darüber Bericht abzustatten.

§. 2.

Er macht die Gesetze, Verordnungen, und die besondern Befehle der Regierung, welche unter der Unterschrift des der Abtheilung vorgesetzten Ministers ergehen, bekannt, und trägt der Regierung die Bitten und Bedürfnisse der Einsassen vor.

§. 3.

Mit Ausnahme der Sachen, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, und die Anführung der Truppen betreffen, steht im Umfange des Departements alles, was nur die Nation und die Regierung interessiren kann, unter der allgemeinen Aufsicht des Präfekten.

§. 4.

Insbesondere aber wacht er über das öffentliche Eigenthum, es gehöre nun der Nation, dem Departement, den Kreisen, oder einzelnen Gemeinden und Anstalten.

§. 5.

Der Präfekt steht in genauen Verhältnissen mit dem Königlichen Prokurator, sowohl bei den Departements-Tribunälen, als auch bei den Kriminalgerichten und dem Militair-Befehlshaber im Departement. Er hat die Aufsicht über die Direktion der Finanzen im Departement, über den Erziehungs-Aufsichtsrath, und über die Departements-Post-Administration. Er hat die Macht, der Intendantur der National-Güter und Forsten, so wie dem Departements-Polizei-Kommissar, besondere Vorschriften zu ertheilen.

§. 6.

Der Königliche Prokurator kann dem Präfekten rechtskundige Aufklärungen, in Fällen, welche das Gemeinwesen interessiren, nicht verweigern.

§. 7.

In Sachen, welche bei den Civil-Gerichten vorkommen, wobei die Regierung oder das Land interessirt ist, muß der Präfekt seine Anträge schriftlich an Unsern Prokurator bringen, und ihn über die Gründe informiren, auf welche der Prokurator seine Vertheidigung des Staats stützen kann.

§. 8.

Der Präfekt soll dahin sehen, daß die Beamten der Aufsichts-Polizei Unsern Königlichen Prokurator beim Kriminalgerichte, oder dessen Stellvertreter, von jedem begangenen Verbrechen regelmäßige und schnelle Anzeige machen, oder auch den Unterrichtern, je nachdem der Grad der Uebertretung ist.

§. 9.

Auf der andern Seite soll der Präfekt von Unserm Königlichen Prokurator beim Kriminalgericht, oder dessen Stellvertreter, zeitig und gehörig aufmerksam gemacht werden, sobald der letztere Nachricht erhält, daß im Umfange des Departements irgend ein, die öffentliche Sicherheit bedrohendes Verbrechen im Entstehen ist.

§. 10.

Der Präfekt berathet sich mit dem Militair-Befehlshaber im Departement in Sachen, welche

mit der Militair-Verwaltung im Zusammenhang stehen, so wie auch in dem Theile der Polizei, auf welche die Militair-Befehlshaber in den Departements, zufolge besonderer Vorschriften, Einfluß haben. Er hat das Recht, von dem Militair-Befehlshaber im Departement Unterstützung zu verlangen, in Ansehung der ordentlichen Verpflegung, der Durchmärsche, Verlegung und Einquartierung der Linientruppen, so wie auch gegen alle Mißbräuche, die sich Militairpersonen von allen Graden im Umfange des Departements erlauben könnten; und dergleichen Unterstützung darf ihm von dem Militair-Befehlshaber des Departements nicht verweigert werden.

§. 11.

Insbesondere muß der Präfekt mit dem Militair-Befehlshaber des Departements zur ordnungsmäßigen Vollziehung der Militair-Konskriptions-Gesetze, der Vorschriften und Verordnungen in Betreff der Nationalgarde, so wie alles dessen, was die militairischen Lieferungen, die Etapen, die Magazine und Militair-Hospitäler betrift, wirken.

§. 12.

Der Präfekt hat im Departement die Oberaufsicht über alles, was die öffentliche Aufklärung betrift, insbesondere über die Schulen aller Art.

§. 13.

Dem Präfekten gebührt die Aufsicht über die schnelle und regelmäßige Einsammlung der Abga-

ben und aller öffentlichen Lasten, imgleichen über die Steuer- und andere öffentliche Kassen, so wie die monatliche Revision dieser Kassen; insbesondere aber die Aufsicht über das regelmäßige Einlaufen der in den niedern Kassen gesammelten Summen, zur Departements- und Generalkasse.

§. 14.

Der Präfekt muß die Schatz-Direktion in der Beitreibung der öffentlichen Einkünfte auf das kräftigste unterstützen. Auf der andern Seite berathet sich die Direktion, über die Vollstreckung bei Gegenständen, die mit dem Erwerbe der Bürger und dem allgemeinen Besten des Landes in näherer Beziehung stehen, mit dem Präfekten.

§. 15.

Die Administration der Nationalgüter und Forsten steht nicht nur fortwährend unter der Gewalt des Präfekten, sondern er muß auch bei der allgemeinen Revision, es geschehe nun diese im ganzen Departement von ihm selbst, oder von den Unterpräfekten in den Kreisen, auf die Ausübung der dieser Administration anvertrauten Pflichten, Acht haben.

§. 16.

Der Präfekt wacht über die Ordnung, Reinlichkeit und öffentliche Sicherheit, überhaupt über das ganze Polizeifach, zu welchem Zweck ihm der Departements-Polizei-Kommissair zur Hülfe beigeordnet ist. Vorzüglich muß er mit seinem ganzen Ansehen, und der ihm zugetheilten Ge-

walt, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe wirken.

§. 17.

Alle im §. 5. begriffene Beamten stehen zwar in unmittelbar untergeordneten Verhältnissen zu den Ministern ihrer Abtheilungen, müssen unmittelbar von ihnen Befehle empfangen, und ihnen Bericht erstatten; doch sollen alle allgemeine Verordnungen, und solche, welche besondere Abtheilungen betreffen, aber eine Neuerung oder Veränderung in der bisherigen Verwaltung enthalten, durch die Hände der Präfekten gehen. Außerdem hat der Präfekt die Oberaufsicht über das Betragen sämmtlicher Verwaltungs- Schatz- und Polizei-Beamten im Departement.

§. 18.

Ausser den Pflichten der allgemeinen Aufsicht über diejenigen Abtheilungen, die von besondern Departements-Direktionen verwaltet werden, und mit dem Präfekten in obigen Verhältnissen stehen, hat der Präfekt auch Amtspflichten, die ihm zur unmittelbaren Ausübung, unter der Leitung des Ministers des Innern, übertragen sind, und dieses sind folgende:

a) der Entwurf und die Ausführung der passendsten Landes-Eintheilung.
b) Die Einführung und Erhaltung einer wirksamen Administration.
c) Die Anlegung statistischer Tabellen.
d) Die Aufsicht über die Beobachtung der, die

politischen Versammlungen betreffenden Gesetze.

e) Die Vorbereitung aller Erläuterungen und Pläne zur Berathung der Departementsräthe, besonders die Sammlung aller statistischen Beweise, Behufs der Vertheilung der öffentlichen Lasten.

f) Die Aufsicht über die Landwirthschaft,

g) über die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke, oder die Anlegung der Kataster,

h) über die Zucht des Rindviehs, der Schaafe, Pferde, und der zur Oekonomie gehörigen Thiere aller Art.

i) über die Wälder, Forsten und Vermehrung der Obstbäume,

k) über die Fischerei und Jagd,

l) über die Fabriken, Handwerke, Künste, Handlung aller Art, und das Bergwesen,

m) über das Landes-Bauwesen und alles, was sich auf die Verschönerung des Departements und die Bequemlichkeit seiner Einwohner bezieht, über die Regierungs- und öffentlichen Bauten, unter andern die Kirchen, Posthäuser, Gasthöfe, Landstraßen, Brücken, Flüsse, Kanäle, und überhaupt Kommunikationsmittel aller Art,

n) über die zu solchen Bedürfnissen erforderlichen Arbeiten,

o) über die Erleichterung der Cirkulation, besonders über die Märkte, Jahrmärkte, den Verkauf der Lebensmittel und anderer zum Leben und zur Bequemlichkeit nöthiger Dinge,

p) über die öffentlichen Anstalten, Kredit-Assekuranz- und Feuer-Gesellschaften, frommen Stiftungen, Spitäler, Besserungshäuser, Gefängnisse,

q) über die medicinische Polizei,

r) die Hemmung der Bettelei und des Müssiggangs durch Auffindung angemessener Erwerbsmittel und erforderlicher Beschäftigung,

s) endlich die jährliche Bereisung oder Revision des Departements.

§. 19.

Der Präfekt entscheidet selbst in allen ihm zur Verwaltung unmittelbar anvertrauten Sachen, da, wo kein Zweifel, kein seiner Natur nach die Verwaltung betreffenden Streit obwaltet, als welche Fälle vor die Präfekturräthe, zum Theil auch selbst vor die Departementsräthe gehören.

§. 20.

Der Präfekt hat das Recht, Erinnerungen an die, seiner Aufsicht untergebenen Beamten zu erlassen, sie bei der Behörde ihrer Abtheilung anzuzeigen, auch wenn sie sich nachläßig bezeigen, auf ihre Kosten zur Ausrichtung der vernachläßigten Amtshandlung besondere Kommissairs zu bestellen, und die Nachläßigen, so wie auch die unfähigen dem Minister der Abtheilung anzuzeigen.

§. 21.

Im Falle jedoch ein seiner Aufsicht untergebener Beamter, er sey von welchem Range er

wolle, den Staat offenbar einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen sollte, so ist der Präfekt befugt und schuldig, bei eigener Verantwortung die Amtsthätigkeit des Beamten zu suspendiren, und seiner höheren Behörden sofort darüber zu berichten.

§. 22.

Der Präfekt kann sich ohne Erlaubniß Unseres Ministers des Innern von dem Orte seiner Amtsführung nicht entfernen. Um sich ausser dem Umfange seines Departements auf länger als vier Wochen zu entfernen, braucht er Unsere ausdrückliche Königliche Erlaubniß.

§. 23.

Im Fall des Todes, der Krankheit, der Abwesenheit und Suspension des Präfekten, vertritt der erste Präfekturrath, nach der Ordnung der Ernennung, seine Stelle.

§. 24.

Der Präfekt hat einen von Uns ernannten General-Secretair bei sich, für den der Präfekt einen einstweiligen Stellvertreter anordnet, so oft es nöthig ist. Zu allen Gegenständen der Medicinal-Polizei aber wird ihm ein Departements-Physikus zugeordnet.

## Zweites Kapitel.

### Von den Präfektur-Räthen.

§. 25.

Die Präfekturräthe sind kollegialische Magistraturen, die über Administrationsstreitigkeiten erkennen und entscheiden.

§. 26.

Dergleichen streitige Gegenstände sind:

a) Bitten von Privat-Personen um Erleichterung, in Ansehung der Abgaben und anderer öffentlichen Lasten, auf den Grund eines außerordentlichen Zufalls, der sich nach erfolgter Vertheilung ereignet hat.

b) Streitigkeiten zwischen der Administration und den Pächtern der Nationalgüter, wie auch Streitigkeiten zwischen den Entrepreneurs öffentlicher Arbeiten und der Administration, über den Inhalt der geschlossenen Kontrakte und deren Erfüllung.

c) Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und den Entrepreneurs öffentlicher Arbeiten, wenn die ersteren sich über Schaden beklagen, den sie durch Schuld der Entrepreneurs in der Ausführung dieser Arbeiten erlitten haben.

d) Gesuche und Streitigkeiten im Betreff der Vergütigungen, die Privatpersonen, wegen Wegnahme ihrer Grundstücke und Häuser zum öffentlichen Bedürfniß, verlangen können.

e) Streitigkeiten und Schwierigkeiten, die in Ansehung der Landstraßen, Straßen, Gewässer, Kanäle und Brücken entstehen.

f) Gesuche der Gemeinden um Erlaubniß zur Anstrengung eines Prozesses, auch zum Verkaufe oder zur Vertauschung des Gemeinde-Eigenthums.

g) Streitigkeiten, die von dem Landeseigenthum herrühren, welches die Regierung als Pri-

vateigenthum besitzt, und welche zur Kognition der Civil-Gerichte gehören, müssen dreißig Tage vorher dem Präfekturrathe übergeben werden, ehe die Vorladungen erlassen werden können; und das lediglich, um den Präfekturrath von dem anzufangenden Prozeß zu benachrichtigen. Nach Ablauf der Zeit steht es den Partheien frei, ohne länger zu warten, die Vorladungen vor das Civilgericht zu erlassen.

§. 27.

Drei Mitglieder machen das Plenum. Mehrheit der Stimmen entscheidet. Gleichheit der Meinungen hebt der Präses.

§. 28.

Bei Gegenständen, deren Werth die Summe von tausend Gulden übersteigt, ist es erlaubt, sich von der Entscheidung des Präfekturraths auf den Staatsrath, zu Händen des Ministers der gehörigen Abtheilung, zu berufen, ohne daß jedoch dadurch die Exekution aufgehalten wird.

§. 29.

Im Präfekturrathe präsidirt der erste Rath nach der Ordnung der Ernennung; in Gegenwart des Präfekten gebührt diesem jedoch der Vorsitz.

§. 30.

Der Präfekturrath wird, wenn es nöthig ist, seine Sitzungen täglich halten. Ausserdem hat der Präfekt das Recht, die Mitglieder in jedem Augenblick zu einer außerordentlichen Session zu berufen.

§. 31.

Zur Abhaltung der öffentlichen Licitationen, welche das Nationaleigenthum betreffen, desgleichen zu Revisionen an Ort und Stelle, vorzüglich auf Veranlassung von Anschuldigungen gegen die Verwaltungsbeamten, soll einer aus den Präfekturräthen abgeordnet werden.

§. 32.

In Fällen, die so schleunig sind, daß die Departementsräthe nicht so schnell zusammenberufen werden können, sollen die Präfekturräthe die Repartition unvermeidlicher Lasten vornehmen; doch muß der Präfekt noch an demselben Tage eine Bekanntmachung an die Mitglieder des Departementsraths erlassen, damit sie sich unverzüglich versammeln, um die Ausgleichung der einstweiligen Vertheilung zu bewirken.

## Drittes Kapitel.

### Von den Departementsräthen.

§. 33.

Der Departementsrath bewirkt die Vertheilung aller öffentlichen, vom Reichstag beschlossenen Lasten auf die Kreise.

§. 34.

Im Fall eine allgemeine Kalamität einen Kreis betroffen hat, weshalb der Kreisrath auf Verringerung der öffentlichen Lasten, oder auf gänzliche Befreiung von denselben bei der Vertheilung anträgt, entscheidet der Departementsrath über ein solches Gesuch.

§. 35.

Wenn der Reichstag eine gewisse Quantität von Abgaben beschließt, die einzig auf die Verbesserung des Zustandes des Departements verwendet werden sollen, so bleibt deren Verwendung, in dem Verhältnisse der wirklichen Bedürfnisse, dem Departementsrathe überlassen. Dieser Rath kann jedoch den, vom Reichstage bewilligten Betrag nicht überschreiten.

§. 36.

Der Departementsrath nimmt dem Präfekten die Rechnungen über die Verwaltung der ihm von demselben ausgesetzten Fonds ab.

§. 37.

Er berathet sich über das Beste und die Bedürfnisse des Departements, trägt sein Gutachten in Betreff der Verbesserung der Landes-Verwaltung in allen ihren Theilen vor, und drückt die allgemeinen Wünsche, und vorzüglich die allgemeinen Bedürfnisse der Einwohner aus. Beschwerden über bemerkte Fehler in der Vollziehung, und Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren des Präfekten, sendet er zu Händen des Ministers des Innern ab.

§. 38.

Bei allen obigen Gegenständen kann der Departementsrath vom Präfekten alle zur Erreichung seines Endzwecks nöthigen Erläuterungen verlangen.

§. 39.

Nach jeder Versammlung übersendet Uns der Departementsrath, zu Händen des Ministers des

Innern, eine Abschrift des Sessionsprotokolls und der nöthigen Beweise seines Eifers für das Wohl des Departements.

§. 40.

Zu dem Ende versammelt er sich, ohne vorgängige Berufung, jährlich am ersten Februar auf funfzehn Tage, wo er sich zuerst mit Abnahme der im §. 36. bemerkten Rechnungen von dem Präfekten, beschäftigt.

§. 41.

Ausser diesen jährlich einmal abzuhaltenden ökonomischen Sitzungen können die Departementsräthe in jedem ausserordentlichen Falle von dem Minister des Innern zusammenberufen werden.

§. 42.

Das Plenum des Raths wird durch die Hälfte der Mitglieder, die wenigstens um ein Mitglied stärker ist, als die andere Hälfte, gebildet.

§. 43.

Der Departementsrath wählt unter sich einen Präses, zufolge des 58. Artikels des konstitutionellen Statuts, und einen Bürger aus ihrer Mitte zur Führung der Feder. Nach geendigten Deliberationen werden alle Akten des Departementsraths zum Archive der Präfektur abgeliefert.

## Viertes Kapitel.

### Von den Unterpräfekten.

§. 44.

Der Unterpräfekt erfüllt im Umfange seines Kreises, unter der Leitung des Präfekten, diesel-

ben Pflichten, die dem Präfekten in dem ganzen Departement anvertraut sind.

§. 45.

Der Unterpräfekt ist bei denjenigen Gegenständen der allgemeinen Verwaltung, die dem Präfekten zur unmittelbaren Besorgung überlassen sind, einzig und allein Stellvertreter des Präfekten, und nächster Vollzieher der Verwaltung.

§. 46.

Bei den Gegenständen der Verwaltung einzelner Oerter, die den Ortsbehörden zur definitiven Besorgung anvertraut sind, hat der Unterpräfekt die Leitung dieser Ortsbehörden, sogar die gemeinschaftliche Arbeit mit ihnen in den schwierigern Sachen, welche wissenschaftliche Kenntniße erfordern, und als solche ihm von dem Minister der Abtheilung, oder auch von dem Präfekten besonders übertragen sind.

§. 47.

Der Unterpräfekt erhält die Gesetze, Verordnungen und Befehle der Regierung, wie auch die besondern Vollziehungsbefehle vom Präfekten, vollstreckt sie, theilt sie den Unterbehörden mit, und sieht auf ihre Vollstreckung.

§. 48.

Die Eingaben von Privatpersonen und Gemeinden in streitigen Angelegenheiten, sendet er mit beigefügtem Gutachten an den Präfekturrath, zu Händen des Präfekten.

§. 49.

Der Unterpräfekt steht mit dem Unterrichter des Kreises in denselben Verhältnissen, wie der

präfekt mit den höheren Gerichtsbehörden. Besonders muß er dahin sehen, daß die Oberförster, Bürgermeister und Dorfschulzen, und die Polizeibeamten von aller Art, die Unterrichter sogleich von jedem begangenen Verbrechen benachrichtigen, und ihm zur Ergreifung des Verbrechers behülflich sind. Auf der andern Seite hat der Unterpräfekt das Recht, von dem Unterrichter Nachrichten zu verlangen, die dieser etwa über irgend ein vorseyendes, die öffentliche Ruhe bedrohendes Verbrechen haben könnte.

§. 50.

Der Unterpräfekt wacht durch die unter ihm stehenden Beamten über das öffentliche Eigenthum, und über die öffentliche Ordnung beim Untergericht des Kreises.

§. 51.

Der Unterpräfekt kann von den Ortskommandanten dieselbe Unterstützung in Betreff des Durchmarsches und der Einquartierung der Truppen und deren ruhigen Betragens verlangen, wie es der Präfekt von dem Militair-Befehlshaber im Departement verlangen kann.

§. 52.

Der Unterpräfekt ist die Obrigkeit der Polizeibeamten, und hat die Aufsicht über den Kassirer, die Exaktoren, die Oberförster und die Schulen.

§. 53.

Zu allen Gegenständen der Medizinal-Polizei hat der Unterpräfekt zu seiner Unterstützung einen Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus.

§. 54.

In jedem Falle, wo eine Stellvertretung des Unterpräfekten nothwendig ist, insonderheit zur Zeit der Kreis-Revision, welche jährlich vom Unterpräfekten geschehen soll, muß der Präfekt für eine solche Stellvertretung sorgen. Im Falle der Suspension ernennt der Minister des Innern den Stellvertreter.

## Fünftes Kapitel.

### Die Kreisräthe.

§. 55.

Der Kreisrath:

a) berathschlagt über die Eingaben der Bürger und Gemeinden, die eine Verminderung des Betrags betreffen, in welchem sie an den gemeinschaftlichen Lasten Theil nehmen sollen;

b) macht bei dem Departements-Rathe die nöthigen, durch Gründe unterstützten Anträge in solchen Angelegenheiten, die den ganzen Kreis betreffen, und auf die Bestimmung des Antheils, in welchem dieser zu den gemeinschaftlichen Lasten des Departements beizutragen hat, Einfluß haben können;

c) entwirft, und übersendet zu Händen des Präfekten an den Departementsrath, sein Gutachten in Ansehung der Bedürfnisse des Kreises;

d) sendet Beschwerden über bemerkte Fehler in der Vollziehung, und über Unregelmäßigkeiten im Verfahren des Unterpräfekten, zu

Händen des Präfekten, an den Minister des Innern.

§. 56.

Zu dem Ende versammelt er sich alljährlich am zweiten Januar, auf zehn Tage, ohne vorgängige Zusammenberufung.

§. 57.

Ausser dieser jährlichen ökonomischen Zusammenkunft versammeln sich die Kreisräthe auf jeden Aufruf des Präfekten, insonderheit nach der durch den Departementsrath bewirkten Repartition der öffentlichen Lasten.

§. 58.

Auf dergleichen Versammlungen machen die Kreisräthe die Repartition der auf den Kreis gelegten öffentlichen Lasten, auf die Städte und Dörfer, indem sie das Quantum für die Dominial- Pfarr- und Gemeinde-Besitzungen besonders bestimmen.

§. 59.

Solche Repartitionssitzungen können nur so lange Zeit dauern, als zur Bewirkung der gehörigen Repartition durchaus erforderlich ist.

§. 60.

Zwei Drittheil der Mitglieder machen das Plenum aus.

§. 61.

Die Kreisräthe wählen unter sich einen Präses, zufolge des 68sten Artikels der Konstitution, wie auch einen aus ihrer Mitte zur Führung der Feder. Nach geendigten Deliberationen werden alle Akten des Kreisraths zum Archiv der Unterpräfektur abgeliefert.

Die Vollstreckung dieses Unseres Willens befehlen Wir einem jeden von Unsern Ministern, so weit es ihn angeht, und namentlich dem Minister des Innern.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 27. Organisation der Munizipalitäten in Warschau, Posen, Thorn und Kalisch.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 10. Febr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da Wir in Unserm Decret vom 10ten December 1807 verordnet haben, daß die Städte: Warschau, Posen, Thorn und Kalisch besondere Gemeindeversammlungen ausmachen, in welchen Wir bei Organisation der Munizipalräthe diejenigen Schwierigkeiten nicht finden, um derenwillen Wir die allgemeine Einführung derselben noch auszusetzen für nöthig und nützlich erachtet haben, so haben Wir, um den 8ten Titel der Konstitution in der weiteren Organisation der Verwaltungsbehörden zu ergänzen, auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern, und nach vorgängiger Berathschlagung in Unserm Staatsrathe, verordnet und verordnen:

§. 1.

Unsere Städte: Warschau, Posen, Thorn und Kalisch, sollen besondere Munizipalitäten ausmachen.

§. 2.

Die Bürgermeister der Städte: Warschau, Posen, Thorn und Kalisch, werden künftig den Namen Munizipal-Präsidenten führen.

§. 3.

Diese Munizipal-Präsidenten werden die städtische Verwaltung unter der unmittelbaren Leitung ihrer Departements-Präfekten, besorgen.

§. 4.

Die Munizipal-Präsidenten, als mit der städtischen Verwaltung beauftragt, haben nachstehende Amtspflichten zu erfüllen:

a) alle vom Präfekten oder Unterpräfekten erhaltenen Befehle und Verordnungen der Regierung auf das schleunigste zu publiziren, und im Umfange ihrer Munizipalität zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

b) Das Munizipal-Vermögen zu verwalten, und die Aufsicht darüber zu führen.

c) Die im Etat bestimmten Summen aus den Munizipal-Einkünften zu verausgaben.

d) Die vom Munizipalrathe beschlossenen öffentlichen Arbeiten zu leiten.

e) Die Aufsicht über die öffentlichen, für die Einwohner der Munizipalität gestifteten, Institute zu führen.

f) Achtung auf alles zu geben, was im Umfange der Munizipalität öffentliches Eigenthum ist.

g) Zur gerechten Vertheilung und schnellen Erhebung der öffentlichen Lasten mitzuwirken.

§. 5.

Zur Unterstützung der Munizipal-Präsidenten sollen ihnen in Kalisch und Thorn zwei, in Posen drei, in Warschau fünf Beisitzer zugeordnet werden. Die Beisitzer in diesen Städten wird Unser Minister des Innern ernennen. Die Beisitzer können in keiner Hinsicht von dem Präsidenten beauftragt werden, in der ihnen anvertrauten Abtheilung allein zu verfügen, vielmehr steht die Entscheidung lediglich dem Präsidenten zu, und er allein ist dafür verantwortlich.

§. 6.

Im Fall des Absterbens, der Krankheit, der Abwesenheit, der Suspension, oder anderer gesetzlicher augenblicklicher Hindernisse in der Amtsführung des Präsidenten, vertritt der erste unter den Beisitzern, der Reihe nach, dessen Stelle.

§. 7.

Die besondere Pflicht der Präsidenten in den Städten Posen, Thorn und Kalisch ist es, im Umfange der Munizipalität und des dazu gehörigen Territoriums, Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe und Sicherheit zu erhalten; die nöthigen Mittel zur Sicherung der Gesundheit der Menschen und Hausthiere anzuwenden; überhaupt die Pflichten der Orts-Polizeiaufsicht, nach den allgemeinen Polizeigesetzen, zu erfüllen. Zur Unterstützung der Munizipal-Präsidenten in ihren polizeilichen Verrichtungen, soll ihnen, in Kalisch und Thorn, ein Polizei-Intendant, in

Posen aber deren drei beigegeben werden. Die Polizei der Stadt Warschau soll durch ein besonderes Reglement organisirt werden.

§. 8.

Die Munizipalräthe in den Städten: Warschau, Posen, Thorn und Kalisch, machen

a) ihre Anträge bei dem Kreisrathe, in Betreff der Umstände, die auf die Bestimmung des Antheils, den die Munizipalität an den auf den ganzen Kreis gelegten öffentlichen Lasten nehmen soll, Einfluß haben können;

b) berathen sie sich in Ansehung der Bedürfnisse der Munizipalität, und entwerfen ihr Gutachten, auf welche Art die Orts-Verwaltung verbessert werden kann;

c) entwerfen sie den Etat der Munizipal-Ausgaben und Einnahmen, und machen Vorschläge über die von der Stadt zu leistenden Beiträge;

d) repartiren sie die Nutzungen, die die Munizipalitäten aus ihrem Eigenthum ziehen können;

e) nehmen sie dem Munizipal-Präsidenten die Rechnungen über die Verwendung der Fonds für die Bedürfnisse der Munizipalität ab. Im Fall jedoch die höhere Behörde es für nöthig erachtet, sollen dergleichen Rechnungen durch einen von ihr dazu beorderten Kalkulator, in Gegenwart des Munizipalraths, verifizirt werden.

§. 9.

Der Munizipalrath überreicht sowohl sein Gutachten in Ansehung der Orts-Verwaltung, als auch den jährlichen Etat der Einnahme und Ausgabe, imgleichen die Vorschläge zu angemessenen Beiträgen, zu Händen des Departements-Präfekten, dem Minister des Innern. Eben so müssen die von dem Munizipalrath abgenommenen Rechnungen zur letzten höheren Revision eingesandt werden.

§. 10.

Zu dem Ende versammeln sich die Munizipalräthe, ohne vorgängige Zusammenberufung, jährlich am ersten December. Diese Sitzungen dürfen aber nicht länger als sechs Tage dauern.

§. 11.

Nach beendigter Repartition der öffentlichen Lasten, von Seiten des Kreisraths, versammeln sich diese Munizipalräthe auf den Aufruf des Präfekten, und auf diesen Versammlungen repartiren sie die auf die Munizipalität gelegten Lasten unter die einzelnen Einwohner derselben.

§. 12.

Außerdem versammeln sich die Munizipalräthe, ohne vorhergegangenen Aufruf, am ersten April und ersten Oktober, wo sie sich über die nöthigen Arbeiten zur Unterhaltung des Munizipal-Eigenthums berathen, imgleichen über die Regulirung und Unterhaltung der Wege, Straßen, Steinpflaster, Umzäunungen, Gräben, Brücken, Brunnen, Dämme, Flußufer, Feuergeräthschaften, öffentlichen Schulen, Mu-

nizipal-Gebäude und dergleichen, wobei sie sofort die Repartition der beschlossenen Arbeiten unter sich anlegen.

§. 13.

Auf den Aufruf des Munizipal-Präsidenten, zu welchem er von dem Präfekten ermächtigt worden, versammelt sich der Munizipalrath, um zu berathschlagen, und um Erlaubniß-Gesuche zur Anstrengung von Prozessen, wegen Vertauschung oder Veräußerung von Munizipalgütern, bei den Präfekturräthen, zu Händen des Präfekten, einzureichen.

§. 14.

In den drei Terminen, wo sich diese Munizipalräthe nach den Gesetzen versammeln, können sie dem Präfekten Beschwerden über entdeckte Fehler in der Vollziehung, und Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren des Munizipal-Präsidenten einreichen.

§. 15.

Die Munizipalräthe können in den ihren Berathschlagungen unterworfenen Materien nichts beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 16.

Die Munizipalräthe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, zufolge des 68sten Artikels der Konstitution, so wie sie auch Einen unter sich wählen, um die Feder zu führen. Nach Beendigung der Deliberationen werden alle Akten des

Munizipalraths in das Archiv des Munizipal-Präsidenten abgegeben.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Minister des Innern.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
**Stanislaus Breza.**

# Nro. IX.

## 28. Gebührentaxe für die Civilstands-beamten.

In Unserm Pallast zu Warschau den 23. Febr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Nachdem Uns unter dem 21sten d. M. von Unserm Staatsrathe ein Entwurf zu einer Gebührentaxe, sowohl für die weltlichen, als geistlichen Civilstandsbeamten vorgelegt worden, und Wir das Gutachten desselben Staatsraths vernommen haben, haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

### Gebührentaxe für die Civilstandsbeamten, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, im Herzogthum Warschau.

### Titel I.

Das Geschäft des Civilstandsbeamten wird der Geistlichkeit übertragen.

Art. 1.

Civilstandsbeamten sollen die, das Pfarramt verwaltenden Geistlichen seyn.

Art. 2.

Die Geistlichen sollen immer zuerst den Civilakt, und dann die dazu gehörige religiöse Handlung verrichten.

Art. 3.

Für die Verrichtung dieser beiden Amtshandlungen wird die Taxe der Gebühren der Geistlichen um die Hälfte höher gesetzt, als welche die weltlichen Civilstandsbeamten erheben würden. Ausserdem sollen aber die Geistlichen keine andere besondere Zahlung fordern können.

Art. 4.

Um die religiöse Gewissenhaftigkeit der katholischen Geistlichen zu beruhigen, wird Unser Justizminister an diese Geistlichen, soweit sie Civilstandsbeamte sind, eine Instruktion dahin erlassen, daß sie nicht verpflichtet sind, die Civil-Ehescheidungen zu publiciren, auch nicht Personen, die lediglich nach dem Civilrechte geschieden sind, aufzubieten, noch auch die Civil-Trauung mit solchen Personen vorzunehmen, sondern daß zu dergleichen Handlungen die Präsidenten und Bürgermeister, nach für solche Fälle passenden Vorschriften, welche der Justizminister erlassen wird, werden authorisirt werden.

## Titel II.

### Bestimmung der Gebühren für die Civilstandsbeamten.

Art. 5.

In Hinsicht der Bezahlung der Gebühren für die Aufnahme der Civilstandsakten, werden drei Klassen der Zahlungspflichtigen angenommen:

Erste Klasse.

Zur ersten Klasse gehören die Eigenthümer, Pfandbesitzer, Pächter, und andere Besitzer von ganzen Gütern und Dörfern aller Art, die Eigenthümer und Haupt-Miether von ganzen Häusern in den Städten, die Geistlichen von allen Konfessionen, die Civil- und Militair-Beamten, Offiziere, die Doktoren, Apotheker, gelehrte Chirurgen, Kauf- und Handelsleute, Kapitalisten, Banquiers, Agenten, Negozianten, Wechsler, Künstler, Fabrikanten, Manufakturisten und angesehene Gastwirthe.

Zweite Klasse.

Die Besitzer von Vorwerken, Schulzereien, Ackerwirthschaften, und Grundstücken in den Städten, die Müller und Eigenthümer von Mühlen, Hammerwerken, Papier- und Schneidemühlen und dergl.; die Militairpersonen, welche einen niedrigern Rang, als die Offiziere haben, geringere Regierungs- und Privat-Offizianten, Handwerksmeister, Aufkäufer, Krämer, Speisewirthe, Brauer, Schenker und Krüger in den Städten, auch Handlungsdiener und Lehrlinge.

Dritte Klasse.

Alle, die in den vorstehenden beiden Klassen nicht begriffen, und auch durch kein Armenattest von der Zahlung befreit sind, gehören zur dritten Klasse.

Art. 6.

Der Civilstandsbeamte erhält, wenn er ein Weltlicher ist, die in der nachstehenden in diesen

6. Artikel eingerückten Tabelle bestimmten Gebühren; und wenn er ein Geistlicher ist, die Hälfte mehr, d. h. drei, wo zwei stehen u. s. w.

| | 1ste Kl. | | 2te Kl. | | 3te Kl. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fl. | gr. | Fl. | gr. | Fl. | gr. |
| a) Für den Geburtsakt eines Kindes . . . . . . . | 2 | — | 1 | — | — | 20 |
| b) Für den Akt der Anerkennung eines unehelichen Kindes . | 6 | — | 3 | — | 1 | — |
| c) Für den Akt eines jeden ehelichen Aufgebots . . . | 1 | — | — | 20 | — | 10 |
| d) Für den Heirathsakt . . | 3 | — | 2 | — | 1 | — |
| e) Für den Ehescheidungsakt | 80 | — | 20 | — | 3 | — |
| f) Für den Sterbeakt . . . | 2 | — | 1 | — | — | 12 |
| g) Für den Adoptionsakt . | 18 | — | 12 | — | 3 | — |
| Dem Unter-Friedensrichter für Abhörung der Zeugen, und Ertheilung der Kundbarkeitsakte nach Art. 70 und 155 des Koder Napoleon . . . . . | 3 | — | 3 | — | 3 | — |

Art. 7.

Wem auf Verlangen die Ausfertigung einer Civilstands-Verhandlung gegeben wird, der zahlt dafür dem Beamten, er sey weltlich oder geistlich, eben so viel, wie für den Akt selbst festgesetzt ist.

Art. 8.

Wer die Aufnahme eines Civilstandsakts in seiner Behausung verlangt, zahlt dem Civilstandsbeamten, wenn er in derselben Stadt wohnt, die doppelte Gebühr.

Art. 9.

Wenn der Civilstandsbeamte, er sey weltlich oder geistlich, zur Aufnahme eines Civilstandsakts aus seinem Wohnorte reisen muß, alsdann muß derjenige, welcher die Aufnahme des Akts in seiner Behausung verlangt, dem Beamten ein

zweispännigeß Fuhrwerk schicken, und ihm für seine Mühe auf jede Meile zwei Floren zahlen. Wird aber dem Beamten das Fuhrwerk auf sein Verlangen nicht gestellt, und muß er auf eigene Kosten reisen, so hat er für die Meile oder weniger, hin und zurück, vier Floren polnisch an Reisekosten zu fordern, ausser obigen zwei Floren auf die Meile.

Art. 10.

Der Civilstandsbeamte, welcher in demselben Dorfe wohnt, wo er den Civilstandsakt aufnimmt, hat kein Recht, die obigen, für die Städte erhöhten Gebühren zu fordern.

Art. 11.

Zur Ausfertigung des Geburts- Sterbe- und Aufbietungsakts soll Stempelpapier vom niedrigsten Preise: zur Ausfertigung des Akts der Anerkennung eines unehelichen Kindes, des Heiraths- und Adoptions-Akts, Stempelpapier von funfzehn polnischen Groschen, zur Ausfertigung des Ehescheidungsakts, Stempelpapier von sechs Floren polnisch, genommen werden.

Art. 12.

Der Civilstandsbeamte kann keine höhere Gebühr, als in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, fordern. Doch wird dem guten Willen bemittelter Personen, die die Bemühung des Beamten ansehnlicher, als in dieser Verordnung bestimmt ist, belohnen wollen, dadurch kein Hinderniß in den Weg gelegt. Wer dem Beamten die gesetzmäßige Gebühr nicht entrichtet, soll dem Unterrichter des Kreises angezeigt werden

um solche auf die kürzeste Weise exekutivisch beizutreiben.

Der Beamte ist schuldig, den Akt ohne alle Bezahlung aufzunehmen, wenn ihm bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewiesen ist, daß der, welcher zahlen soll, es nicht im Stande ist.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Unsers Beschlusses, so wie die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung, befehlen Wir Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

## 29. Verordnung über die Verfassung der Städte und Dörfer.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 23. Februar 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Ueberzeugt von den vielfachen Schwierigkeiten, die der unmittelbaren Einführung der im achten Titel der Konstitution angeordneten Munizipalitäten, und des auf den Gemeindeversammlungen zu wählenden Munizipalraths entgegen stehen, haben Wir auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern und Unsers Staatsraths, nachstehende interemistische Organisation für sämmtliche Stadt= und Dorfgemeinden, mit Ausschluß der Städte Warschau, Thorn, Posen und Kalisch, die von jetzt an schon ihre besondere Munizipalitäten bilden, beschlossen, und ordnen selbige an, wie folget:

§. 1.

Der Bürgermeister in der Stadt und der Woyt (Voigt) auf dem Dorfe erfüllen die im §. 5. näher bezeichneten Pflichten der Orts=Verwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des Unterpräfekten des Kreises.

§. 2.

Die Bürgermeister der Departements=Städte führen diese Verwaltung unter der unmittelbaren Leitung des Präfekten.

§. 3.

Die Bürgermeister ernennen Wir, der König; die Dorf=Voigte ernennt der Präfekt, auf das Gutachten des Unterpräfekten, provisorisch

aus den Mitgliedern der Gemeinde, welche des Lesens und Schreibens kundig sind. Der Minister des Innern, dem diese Ernennung vorgelegt wird, bestätigt oder verwirft dieselbe in Unserm Namen.

§. 4.

Das Amt des Woyt kann durch eine Person in mehreren zusammengehörenden Gemeinden verwaltet werden. Der Woyt ist berechtigt, mit Genehmigung des Unterpräfekten, sich einen andern zu substituiren. Dergleichen Substitute oder Schulzen, für welche der Woyt, wie für sich selbst verantwortlich ist, müssen sich bei jeder Gemeinde befinden.

§. 5.

Die Pflichten der Bürgermeister und Voigte, in Hinsicht der Orts-Verwaltung, sind nachstehende:

a) Sie besorgen die schleunige Bekanntmachung aller vom Präfekten oder Unterpräfekten erhaltenen Befehle und Landes-Verordnungen;
b) Sie haben die Verwaltung und Aufsicht über das Eigenthum der Gemeinde;
c) Sie besorgen die Zahlung der im Etat bestimmten Summen aus den Einkünften der Gemeinde;
d) Sie führen die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiter;
e) Sie inspiziren die zum Besten der Gemeinde errichteten öffentlichen Anstalten;
f) Sie haben besondere Acht auf Alles, was im

Umfange der Gemeinde öffentliches Eigenthum ist;

g) Sie sorgen für die richtige Vertheilung und schleunige Erhebung der öffentlichen Lasten.

h) Zu ihren vorzüglichsten Pflichten gehört die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe und Sicherheit, so wie die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen und der Hausthiere, überhaupt die gehörige Anordnung alles dessen, was zur Verwaltung einer guten Polizei gehört.

§. 6.

Dem Bürgermeister wird, je nachdem es die Bedürfnisse des Orts erfordern, eine gewisse Anzahl Beisitzer (Ławnik) zur Unterstützung beigeordnet, welche der Präfekt, auf das Gutachten des Unterpräfekten, aus den des Lesens und Schreibens kundigen Mitgliedern der Gemeinde provisorisch ernennt, und Unserm Minister des Innern anzeigt, welcher die Ernennung in Unserm, des Königs, Namens bestätigt oder verwirft.

§. 7.

Der Bürgermeister darf den Beisitzern keinesweges eine ganze Abtheilung der städtischen Verwaltung anvertrauen; vielmehr liegt ihm die Entscheidung und die Verantwortlichkeit dafür allein ob.

§. 8.

Im Fall des Absterbens, der Krankheit, Abwesenheit, Suspension, oder eines andern gesetzmäßigen oder augenblicklichen Hindernisses,

welches sich bei der Amts-Verwaltung des Bürgermeisters ereignet, vertritt der, der Reihe nach älteste Beisitzer desselben Stelle.

§. 9.

Der Präfekt ernennt den Rath der Städte und Dörfer, nachdem ihm eine Liste von Kandidaten, in Folge einer gemeinsamen Berathung der angesessenen Wirthe in der Stadt oder in dem Dorfe, zu welcher der Präfekt sie auffordert, eingereicht worden.

§. 10.

In den Gemeinden, welche mehr als 2500 Einwohner enthalten, sollen zehn; in denen, wo sich weniger als 2500 Einwohner befinden, fünf; wo aber die Anzahl unter 100 ist, nur drei Stadt- oder Dorf-Gemeinde-Rathmänner seyn.

§. 11.

So weit es nur möglich ist, sollen wenigstens die Stadt-Rathmänner aus denjenigen Einwohnern erwählt werden, welche lesen und schreiben können.

§. 12.

Die Stadt- und Dorf-Räthe machen

a) ihre Anträge bei dem Kreisrathe in Betreff der Umstände, die auf Bestimmung der Quota, in welcher die Gemeinde an den, auf den Kreis gelegten öffentlichen Lasten Theil nehmen soll, Einfluß haben können.

b) Berathen sich über die Bedürfnisse der Gemeinde und geben ihr Gutachten ab, auf welche Weise die Ortsverwaltung verbessert werden kann.

c) Entwerfen den Etat der Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde, und bringen örtliche Beiträge in Vorschlag.

d) Machen die Repartition der Nutzungen, die die Gemeinde aus ihrem Eigenthum ziehen kann.

e) Nehmen dem Bürgermeister die Rechnungen über die, für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendeten Fonds ab. Im Fall es jedoch die höhere Behörde für nöthig hält, sollen solche Rechnungen durch einen von ihr dazu beauftragten Kalkulator, in Gegenwart des Stadtraths, verifizirt werden.

§. 13.

Sowohl sein Gutachten über die Orts-Verwaltung, als den jährlichen Etat und die Vorschläge zu angemessenen Beisteuern, überreicht ein jeder Stadtrath in den Städten, welche mehr als 500 Fl. Einkünfte haben, zu Händen des Präfekten dem Minister des Innern; in den Städten hingegen, welche weniger Einkünfte haben, zu Händen des Unterpräfekten des Kreises, dem Präfekten zur Bestätigung. Eben so sollen in den kleinen Städten, die weniger als 500 Fl. Einkünfte haben, die von dem Rathe abgenommenen Rechnungen dem Präfekten zur Bestätigung und Quittirung eingesendet werden. In allen größern und kleinern Städten hingegen, die mehr als 500 Fl. Einkünfte haben, werden sie an die Ober-Rechnungskammer eingesandt.

§. 14.

Zu dem Ende versammeln sie sich jährlich, ohne vorgängige Berufung, am ersten December. Diese Sitzungen dürfen aber nicht länger als sechs Tage dauern.

§. 15.

Nach Anlegung der Repartition der öffentlichen Lasten, von Seiten der Kreisräthe, versammeln sich die Räthe wiederum auf den Aufruf des Unterpräfekten, und repartiren in diesen Versammlungen die auf die Gemeinde gelegten Lasten unter die einzelnen Einwohner.

§. 16.

Ausserdem versammeln sich die Stadt- und Dorf-Räthe, ohne vorgängige Berufung, am ersten April und ersten Oktober, wo sie sich in Ansehung der nöthigen Arbeiten zur Erhaltung des Gemeinde-Eigenthums, der Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Straßen, Steinpflaster, Einzäunungen, Gräben, Brücken, Brunnen, Dämmen, Flußufern, Feuerlöschungs-Instrumenten, öffentlichen Schulen, Gemeinde-Gebäuden und dergleichen, berathen, und den Anschlag der beschlossenen Arbeiten sogleich repartiren.

§. 17.

Auf den Aufruf des Bürgermeisters oder Woyt, welcher dazu von dem Unterpräfekten, und in den Departements-Städten respective vom Präfekten, ermächtigt worden, versammeln sich die Räthe, um zu berathschlagen, und um Bittschriften um Erlaubniß zu Anstrengung eines Prozesses, zur Vertauschung oder Veräusserung des Ge-

meinde-Eigenthums, bei den Präfekturräthen, zu Händen des Unterpräfekten oder des Präfekten, falls die Stadt eine Departementsstadt ist, einzureichen.

§. 18.

Die Räthe können sowohl in den drei Terminen, wo sie sich nach den Gesetzen versammeln, als auch bei der jährlich vorzunehmenden Revision des Departements durch den Präfekten, und des Kreises durch den Unterpräfekten, Beschwerden über bemerkte Fehler in der Vollziehung, oder Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren des Bürgermeisters oder Woyt, eingeben.

§. 19.

Die Räthe der Gemeinden können über die ihrer Berathung unterworfenen Gegenstände nichts entscheiden, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 20.

Die städtischen Räthe wählen Einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzer, und noch Einen zur Führung der Feder. Nach Beendigung der Berathschlagungen werden alle Verhandlungen in das Archiv des Bürgermeisters abgeliefert.

Die Vollziehung dieses Unsers Willens tragen Wir Unserm Minister des Innern auf.

(unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 30. Abänderung der Dekoration des St. Stanislaus-Ordens.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. Febr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und beschließen, daß an den Abzeichen des Ordens des heiligen Stanislaus, soweit er künftig wird verliehen werden, nachstehende Abänderung Statt finden soll:

Das Band, an welchem das Ordenskreuz des heiligen Stanislaus getragen wird, bleibt, wie bisher, von Ponceau-Farbe, aber anstatt mit einem weissen Rande, mit zwei von einander abstehenden.

Niemand darf das durch diesen Unsern Beschluß bestimmte Band ohne Unsere besondere Erlaubniß tragen.

Die Einrückung dieses Unseres Beschlusses in die Gesetzsammlung, und die Bekanntmachung desselben, übertragen Wir Unsern Ministern, so weit es einen jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 31. Bestimmung, daß nur der Präses und sechs Mitglieder des Staatsraths auf dem Reichstage stimmen können.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 15. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Vollziehung des 86sten Artikels der Konstitution es für nothwendig erachtet, zur kräftigeren Mitwirkung in der Regierung des Landes die Anzahl der Staatsräthe zu vermehren, und später in Unserm Dekrete, vom 9ten Januar d. J., vom Reichstage §. 60., allen Mitgliedern des Staatsraths die Befugniß ertheilt haben, in der Landbotenkammer zu stimmen, ohne Unsere Macht in Vermehrung der Mitglieder des Staatsraths, wenn Wir solche für nöthig erachten, zu beschränken, so wollen Wir, daß, bis zu welcher Zahl sie auch vermehrt werden dürften, dennoch von ihnen, ausser den Ministern, Niemand weiter berechtigt seyn soll, auf dem Reichstage zu stimmen, als der Präses des Staatsraths, und sechs dazu von Uns ernannte Staatsräthe.

Dieser Unser Beschluß soll von dem Staatsrath vollzogen, und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

(Unterzeichnet) **Friedrich August**,
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 32. Gebührentaxe für die Notarien.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

**Auf den Antrag Unsers Justizministers vom 13. d. M. lassen Wir folgende Vorschriften, wegen der Gebühren der Notarien im Herzogthum Warschau, ergehen:**

Art. 1.

Der Notar hat für jede nachstehende, von ihm amtlich aufgenommene Verhandlung:

1) für ein, über die Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus seinen Büchern, in Folge eines Tribunals-Erkenntnisses nach Art. 849 des Code de proced. aufgenommenes Protokoll,
2) für Aufnahme des Ehrerbietungs-Akts von Personen, die eine Ehe schließen, nach Art. 151 bis 154 des Kodex Napoleon,
3) für die Anfertigung eines Inventarii mit Taxe von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen solcher Eheleute, die auf den Grund der gegenseitigen Einwilligung die Ehescheidung verlangen, nach Kodex Nap. Art. 279,
4) für die Aufnahme des Instruktions-Protokolls bei dem Gerichte, in Fällen des Ehescheidungs-Prozesses, auf den Grund der gegenseitigen Einwilligung, nach Art 281, 284 und 285 des Kodex Napoleon,

5) für Aufnahme des Inventarii eines Nachlasses, nach Art. 941 seqq. des Code de proced-,
6) für Anfertigung des Berichts an den Tribunals-Präsidenten, wenn Streitigkeiten oder sonstige Anträge, wegen Verwaltung einer Gemeinschafts- oder Erbschafts-Masse, oder sonstiger Gegenstände vorkommen, nach Art. 944 des Code de proced.,
7) für die Aufnahme aller andern Protokolle, die im Art. 977, 978 des Code de proced. und sonst erwähnt sind,
8) für die Niederlegung des Original-Protokolls wegen entstandener Streitigkeiten bei Erbtheilungen, im Archive des Gerichts, nach Art. 977 des Code de proced.

a) in Warschau . . . . 9 Fl. poln.
b) in den Departementsstädten 6 — —
c) in den Kreisstädten . . 4 — —

zu fordern.

Art. 2.

Wenn der Notar persönlich beim Gerichte erscheinen, und sein Buch vorlegen muß, z. E. in dem im Art. 852 des Code de proced. erwähnten Falle, so betragen seine Gebühren eben so viel, als im vorigen Artikel für eine aufgenommene Verhandlung festgesetzt worden.

Art. 3.

Muß der Notar zur Aufnahme einer Verhandlung weiter als eine Meile reisen, und wird ihm dazu kein Fuhrwerk gestellt, so soll er sich an Reisekosten überhaupt, auf die Meile hin und zu-

rück, die Hälfte der Gebühren rechnen können, die im ersten Artikel für die Aufnahme der Verhandlung selbst festgesetzt worden.

Ausserdem kommt ihm für jeden auf der Reise, oder bei Aufnahme der Verhandlung zugebrachten Tag, der doppelte Betrag der im ersten Artikel festgesetzten Gebühren zu.

Art. 4.

Wenn der Notar eine Handlung auch an seinem Wohnorte aufnimmt oder verrichtet, er jedoch mehrere Tage damit beschäftigt ist, wie dieses bei der Anlegung von Rechnungen und Erbtheilungen der Fall seyn kann, so ist er dennoch berechtigt, die im 3. Art. bestimmte, nach Tagen gerechnete Vergütigung zu fordern.

Art. 5.

Die Ausfertigungen aller, von Notarien aufgenommenen Verhandlungen, müssen auf jeder Bogenseite wenigstens achtundzwanzig Zeilen zu funfzehn Silben enthalten, und soll für jeden Bogen entrichtet werden:

| | |
|---|---|
| in Warschau . . . . . | 5 Fl. poln. |
| in den Departementsstädten | 4 — — |
| in den Kreisstädten . . . | 2 — — |

Ausserdem aber ist der Notar nicht berechtigt, unter irgend einer Benennung ein Mehreres zu fordern.

Art. 6.

Es bleibt zwar den Partheien unverwehrt, dem Notar gutwillig eine höhere Vergütigung zu geben; wer aber eine solche höhere Vergütigung fordert, zieht sich dadurch die Strafe der

Suspension vom Amte oder die Absetzung zu, oder soll dem ihm vorgesetzten Gerichte zur Bestrafung angezeigt werden. Da übrigens von der einen Seite den Notarien die Annahme einer freiwilligen höheren Vergütigung nicht untersagt ist, so können sie sich auch der Aufnahme von Verhandlungen von armen Partheien aus dem Grunde, weil sie ausser Stande sind, die Gebühren nach obigen Vorschriften zu entrichten, nicht entziehen. Dieses gilt besonders von dem Ehrerbietungs-Akt bei Landleuten und sonstigen Armen.

Art. 7.

Bei Streitigkeiten, die wegen Bezahlung der Gebühren zwischen Partheien und Notarien vorkommen, ist das Tribunal oder der Präsident desselben verpflichtet, auf die Anzeige dieses oder jenes Theiles, den Streit sofort durch eine Verfügung zu entscheiden, die Gebühren des Notars festzusetzen, oder ihm die Aufnahme der Verhandlung anzubefehlen.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung, so wie deren Einrückung in die Gesetzsammlung, befehlen wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 33. Gebühren-Taxe für die Huissiers.
(Burgrabia.)

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Antrag Unsers Justizministers vom 13. d. M., erlassen Wir nachstehende Vorschriften wegen der Gebühren der Burgrabien im Herzogthum Warschau:

Art. 1.

Für das Aufsetzen der Urschrift einer Vorladung oder sonstigen Akte, welche eine Klage oder Gesuch, eine Aufforderung, etwas zu thun, eine Opposition, Protestation, oder Bitte um Niederschlagung enthält, und für alle andern Verhandlungen, welche nach dem Code de proced. zu dem Amte der Burgrabien gehören:

Wenn es eine Vorladung vor das Friedensgericht ist, oder die Handlung sonst zum Ressort der Vergleichs- oder Streit-Abtheilung des Friedensgerichts gehört, oder sich auf ein Erkenntniß desselben gründet, zwei Fl. poln.

Gehört die Handlung aber zum Ressort des Civil-Tribunals erster Instanz — drei Fl. poln.

Gehört sie endlich zum Ressort des Appellations- oder Kassations-Gerichts — vier Fl. poln.

Für die Abschrift einer solchen Verhandlung, wenn sie nicht über einen Bogen stark ist, funfzehn Groschen poln., ist sie aber stärker, alsdann für jeden Bogen funfzehn Groschen.

Art. 2.

Für die Abschrift von Urkunden, die den vorgedachten Verhandlungen beigefügt seyn können, für einen Bogen, welcher auf jeder Seite wenigstens achtundzwanzig Zeilen und in jeder Zeile wenigstens funfzehn Silben enthält, funfzehn Groschen.

Art. 3.

Muß der Burgrabia in seinen Amtsgeschäften Reisen machen, so betragen seine Gebühren für die Insinuation einer Akte, wenn der Weg nicht über eine Viertelmeile beträgt, eben so, als wenn die Insinuation am Wohnorte des Burgrabia geschieht, funfzehn Groschen poln. Eine weitere Entfernung gilt, wenn sie auch nicht eine volle Meile beträgt, dennoch für eine volle Meile, und für die Meile hin und zurück, vom Wohnorte des Burgrabia bis zu dem Orte gerechnet, wo die Insinuation erfolgen soll, erhält der Burgrabia zwei Fl. poln. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsboten.

Art. 4.

Dafür, daß er eine Akte einem Gerichtsschreiber, Bürgermeister oder dessen Adjunkten zur Bescheinigung vorlegt, kann der Burgrabia oder Gerichtsbote keine Bezahlung fordern.

Art. 5.

Wenn ein Patron, Advokat oder Mecaenas eine Akte selbst entworfen, oder eine Abschrift selbst angefertigt hat, so muß der Burgrabia dennoch die Gebühren für die Urschrift erhalten; für die Abschriften aber hat er nichts zu fordern.

Art. 6.

Für die Aufnahme des Protokolls bei Exekutionen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Renten und Pensionen, auf dem Halm stehendem Getreide und andern ähnlichen Gegenständen, ferner für die Aufnahme des Protokolls bei Abnahme der in Beschlag genommenen Sachen, von dem bestellten Aufseher derselben, drei Fl. poln.

Wenn ein solches Geschäft einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauert, so sind dem Burgrabia für jeden Tag vier Fl. poln. zu entrichten; doch hat er ausserdem für Ertheilung von Abschriften, und für Requisitionen an Gerichte oder Bürgermeister, wegen Eröffnung von Schlössern und Thüren, nichts zu fordern.

Art. 7.

Für jedes Exemplar der Bekanntmachung eines Verkaufs von Sachen oder Gütern, die im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, und verkauft werden sollen, funfzehn Groschen poln. Werden aber dergleichen Bekanntmachungen gedruckt, so müssen die Druckkosten dem Burgrabia erstattet werden.

Art. 8.

Für den Verkauf der Sachen selbst, gebührt dem Burgrabia für jede Stunde der Dauer der Auktion ein Fl. poln.; jedoch kann er für den ganzen Tag nicht mehr als vier Fl. poln. verlangen. Dauert die Auktion mehrere Tage, so werden die Gebühren des Burgrabia ebenmäßig auf vier Fl. poln. für jeden Tag festgesetzt. Verlangt eine Parthei Abschrift des Auktions-Pro-

tokolls, so betragen die Schreibegebühren funfzehn Gr. poln. für den Bogen.

Art. 9.

Für die persönliche Verhaftung eines Schuldners, und alle dabei vorgekommenen Verhandlungen, zwölf Fl. poln., die der Gläubiger dem Burgrabia voraus zu erlegen verpflichtet ist.

Art. 10.

Der Burgrabia ist verbunden, die Parthei nicht allein über die Bezahlung der Gebühren schriftlich zu quittiren, sondern auch auf jedem Bogen den Betrag seiner Gebühren unten zu vermerken.

Wenn der Bürgrabia die obigen Vorschriften übertritt, so verfällt er nicht allein in die Art. 67 des Code de proced. festgesetzte Strafe, sondern soll, den Umständen nach, auch auf den Antrag des königlichen Prokurators vom Amte suspendirt, oder dem gehörigen Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung, imgleichen deren Einrückung in die Gesetzsammlung, befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

# Nro. X.

## 34. Reichstagsgesetz, wegen Aenderungen in den bestehenden Kriminal-Gesetzen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Staats-Bürgern Unseres Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetzentwurfs, nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission folgende

Abänderungen in Hinsicht der im Herzogthum Warschau einstweilen geltenden Kriminal-Gesetze

beschlossen hat.

Art. 1.

So lange nicht ein angemessener Kriminal-Koder für das Herzogthum Warschau wird ausgearbeitet, vom Staatsrath in Ueberlegung gezogen, und vom Reichstage angenommen seyn wird, so lange sollen den Straf-Gerichten, bei Beurtheilung der Vergehen und Verbrechen, die

bisherigen, in der Verordnung über die Justiz-Organisation §. 38. von der regierenden Kommission bezeichneten Gesetze zur Richtschnur dienen, so daß die Gerichte einstweilen die Alt-Polnischen Gesetze, und in deren Ermangelung, die Gesetze der vorigen Regierung gebrauchen sollen, jedoch mit der Bestimmung, daß in jedem besondern Falle diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen müssen, welche die Art des verübten Vergehens am genausten ausdrücken, und welche auf den Fall die gelindeste Strafe festsetzen, mit Ausnahme der im 10ten Artikel ausgedrückten Strafe des Diebstahls.

Art. 2.

Bei Anwendung der vorstehend bezeichneten Kriminal-Gesetze muß der Richter jedoch darauf achten, daß die Vorschriften der Konstitution des Herzogthums und des Kodex Napoleon auf keine Weise verletzt werden. Besonders hat er nachstehende Modifikationen zu beobachten:

Art. 3.

Der §. 902. des Gesetzes der vorigen Regierung wird suspendirt. Die Anwendung der gehörigen Erinnerungen und Belehrungen, bleibt, wo sie nöthig sind, der Einsicht der Mütter, Vormünderinnen und derer, die ihre Stelle vertreten, so weit überlassen und empfohlen, als sie der Staat von ihnen erwarten kann. Zu den §. 902. vorgeschriebenen Belehrungen sind die Mütter, Vormünderinnen, Frauen vom Hause, Hebammen, und andere sie vertretende Personen nur dann verpflichtet, wenn sie sich mit Gewiß

heit überzeugt haben, daß eine unvereheligte Weibsperson schwanger geworden ist.

Art. 4.

Die Vorschriften der vorigen Regierung, welche diejenigen Mannspersonen, die an einer ausserehelichen Schwangerschaft schuld sind, unter Androhung von Strafen Verbindlichkeiten auflegen, sind als den Grundsätzen der Altpolnischen Gesetzgebung nicht angemessen, und als dem §. 340. des Kodex Nap. zuwiderlaufend, von jetzt an abgeschafft.

Art. 5.

Der §. 17. des 20sten Titels der Gesetze der vorigen Regierung, soll künftig auf alle diejenigen Anwendung finden, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 6.

Was die Bestimmung der Strafen für begangene Verbrechen betrift, so soll die Härte der Todesstrafe und das körperliche Leiden des Missethäters in keinem Falle weiter, als bis zur Beraubung des Lebens ausgedehnt werden. Es sollen jedoch mit der Lebensstrafe Maaßregeln verbunden werden können, die eine empfindliche Beschämung des Verbrechers, und die Verstärkung des heilsamen Eindrucks auf die Zuschauer, zum Zweck haben, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Art. 7.

In dem Falle, wo die Gesetzgebung der vorigen Regierung im §. 93. die Art der Strafe nicht nahmhaft macht, sondern nur dem Verbrecher die schrecklichste Leibes- und Lebensstrafe an-

droht; eben so in einem jeden Falle, wo diese Gesetzgebung für den Verbrecher die Strafe des Rades von unten bestimmt, verwandeln wir diese Strafe in Hinrichtung mit dem Schwerdte, und Legung des Leichnams des Missethäters aufs Rad.

Art. 8.

In allen Fällen, wo die Gesetzgebung der vorigen Regierung die Strafe des Rades von oben bestimmt, soll künftig die Strafe des Galgens zur Anwendung kommen.

Art. 9.

In dem Falle, wo die Gesetzgebung der vorigen Regierung das Lebendigverbrennen des Missethäters als Strafe bestimmt, soll künftig die Strafe des Schwerdtes, nebst Verbrennung des todten Körpers und Zerstreuung der Asche, eintreten.

Art. 10.

Wer schon viermal wegen gewaltsamen Diebstahls verurtheilt worden, soll, wenn er dieses Verbrechen zum fünften Male begeht, von jetzt an zur Strafe des Galgens verurtheilt werden.

Art. 11.

In allen obigen Fällen sollen die Weibspersonen zur einfachen Strafe des Schwerdtes verurtheilt werden.

Art. 12.

Die Karrenstrafe mit öffentlicher Arbeit, Anschmiedung an die Karre in schimpflicher Kleidung und mit in die Länge und Queere verschornem Kopfe, soll von jetzt an zur Anwendung kom-

men, wo die Gesetzgebung der vorigen Regierung dem Verbrecher Festungsarbeit auf zehn Jahr oder länger auferlegt. Wo die Strafe der Festungsarbeit auf kürzere Zeit bestimmt ist, da soll der Verbrecher von jetzt an lediglich zum Straf- und Besserungshause verurtheilt werden.

Art. 13.

Die in den Straf- und Besserungshäusern bisher üblichen schimpflichen Anzüge werden, wie das Gebrauchen der Verbrecher zu öffentlichen Arbeiten abgeschafft. Künftig sollen die zum Straf- und Besserungshause Verurtheilten eine einfarbige Kleidung tragen, und lediglich mit Tuchfabrikation oder sonstigen Handwerks- und andern Arbeiten beschäftigt werden, die in dem Straf- und Besserungshause, oder dem dazu ge hörigen Garten verrichtet werden müssen.

Art. 14.

Oeffentliche Leibesstrafe oder Auspeitschen soll bei denjenigen nicht zur Anwendung kommen, denen der Genuß des Bürgerrechts des Herzogthums Warschau zusteht, und wo gegen solche Personen darauf erkannt seyn möchte, da soll diese Strafe in Gefängnißstrafe verwandelt werden. Gegen solche, denen der Genuß des Bürgerrechts des Herzogthums Warschau nicht zusteht, soll nur dann auf Auspeitschen oder Staupenschlag erkannt werden können, wenn sie nicht in die Reihe der §. 50. und 58. der Konstitution aufgeführten Klassen gehören.

Art. 15.

Aermere Schuldige, deren Vermögen noch nicht 1000 Fl. poln. beträgt, können nicht mit

Geldstrafe belegt, sondern müssen nach dem §. 88. bestimmten Verhältnisse zum Gefängniß verurtheilt werden. Sind sie aber keine Bürger des Herzogthums Warschau, oder gehören sie nicht zu den, im §. 50. und 58. der Konstitution aufgeführten Klassen, so soll die Gefängnißstrafe, soweit es nur die Gesundheit des Verbrechers erlaubt, durch Verwandelung in Leibesstrafe abgekürzt werden.

Art. 16.

Wo nach der natürlichen Steigerung der Strafen eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe erforderlich ist, da soll der Richter die Todes- oder Karrenstrafe durch öffentliche Ausstellung des Verbrechers am Pranger vor der Exekution, und durch schimpfliche Peitschung desselben daselbst durch den Henker, verschärfen. Die Gefängnißstrafen im Straf- und Besserungshause dagegen können durch Leibesstrafen geschärft werden, die aber innerhalb der Mauern des Straf- und Besserungshauses, lediglich in Gegenwart der Mitgefangenen, vollstreckt werden müssen. Ausserdem bleibt die Anwendung solcher Leibesstrafen gegen den im Gefängniß sitzenden Verbrecher der Einsicht des Kriminal-Richters, welchem die Direktion des Straf- und Besserungshauses obliegt, überlassen.

Art. 17.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften die Todesstrafe eintritt, soll der Verbrecher zugleich zum Verlust der politischen Rechte

und zum bürgerlichen Tode verurtheilt werden. Wenn er demnach ein Edelmann oder ein Bürger des Herzogthums Warschau ist, so soll er des Adels und Bürgerrechts für verlustig erklärt, und ausserdem soll auf die im §. 25. des Kodex Napoleon aufgeführten Civilfolgen erkannt werden.

Art. 18.

Ein Verbrecher, welcher zur Karrenstrafe verurtheilt wird, soll auf immer des Adels und des Bürgerrechts des Herzogthums Warschau für verlustig erklärt werden; während der Dauer seines Gefängnisses aber bleibt die Ausübung seiner Civilrechte suspendirt.

Art. 19.

Ein zum Straf= und Besserungshause verurtheilter Verbrecher soll, während der ganzen Dauer seines Gefängnisses, in Ausübung seiner politischen und Civilrechte; nach der Entlassung aus dem Straf= und Besserungshause aber noch auf eben so lange Zeit, als er im Gefängnisse zugebracht hat, in Ausübung seiner politischen Rechte suspendirt bleiben.

Art. 20.

In Ansehung des Vermögens des Verbrechers sollen künftig allein die Vorschriften des Kodex Nap., besonders aber die §§. 24, 25 und 33 zur Richtschnur dienen. Ausser diesem sollen die Kinder niemals für die Schuld der Eltern Strafe leiden. Doch können Kinder, die nach ergangenem Erkenntnisse, welches den Verbrecher zum Verlust der Adelsrechte verurtheilt, gezeugt wer=

den, sich des Adels nicht anmaßen, der etwa ihren ältern Geschwistern zustehen könnte.

Art. 21.

Beamte von allen Klassen, die zu einer Strafe verurtheilt werden, womit der Verlust oder die Suspendirung der politischen Rechte verbunden ist, sollen zugleich zum Verluste ihres Amtes verurtheilt werden, und bleiben dann für immer zur Verwaltung irgend eines Amtes unfähig.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz, in die Gesetzsammlung aufgenommen, dem Appellationsgericht, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, imgleichen den Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, damit diese Behörden dasselbe in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insonderheit befehlen Wir Unserm Justizminister, dieses Gesetz zur Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den achtzehnten März des Jahres eintausend achthundert und neun.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 35. Abänderung der Vorschriften des Kodex Napoleon wegen der Akten des Civilstandes.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Bürgern Unsers Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetzentwurfs, nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, beschlossen hat, was folgt:

### Gesetz,

wodurch die Vorschriften des Kodex Napoleon von den Akten des Civilstandes den Verhältnissen des Landes angepaßt werden.

Die Artikel 41, 43, 44, 45, 49, 53, 70, 71, 72 des Kodex Napoleon werden in nachstehender Art angepaßt:

Art. 41.

Auf jeder Bogenseite der Register, von der ersten bis zur letzten, sollen Zahlen und ausserdem Handzüge (Paraphen) befindlich seyn, die der Friedensrichter, oder dessen Stellvertreter, darauf setzt.

Art. 43.

Der Civilstands-Beamte schließt und unterzeichnet seine Register alljährlich, und legt dann

in Monatsfrist ein Exemplar davon in dem Gemeinde-Archiv, und das andere im Archiv des Friedensgerichts seines Kreises, nieder.

Art. 44.

Die Vollmachten und andere Papiere, welche einer Civilstands-Akte beigefügt werden müssen, sollen, nachdem sie von den Personen, welche sie übergeben, so wie von dem Civilstands-Beamten paraphirt worden, im Archive des Friedensgerichts niedergelegt werden, und zwar mit dem Exemplar der Register, welches in diesem Archive aufbewahrt werden soll.

Art. 45.

Es stehet einem Jeden frei, Auszüge aus dem Civilstands-Register, von denjenigen Personen, welche sie unter sich haben, zu verlangen. Die mit den Registern stimmenden, gesetzmäßig von dem Friedensrichter, oder dessen Stellvertreter, beglaubigten Ausfertigungen, sollen so lange Glauben haben, als keine Klage wegen Vertauschung dagegen erhoben wird.

Art. 49.

In jedem Falle, wo die Vermerkung einer sich auf den Civilstand beziehenden Akte am Rande einer andern schon eingetragenen Akte geschehen muß, soll dieses der Civilstands-Beamte, auf Verlangen der dabei interessirten Theile, in den einlaufenden, oder schon in den Gemeinde-Archiven niedergelegten Registern verrichten; der Schreiber des Friedensgerichts aber, auf Anzeige des Civilstands-Beamten, in den Registern, welche im Friedensgerichts-Archive niedergelegt sind. Zu dem Ende muß der

Civilstands-Beamte binnen drei Tagen den königlichen Prokurator bei dem Civil-Tribunal erster Instanz seines Departements von der deshalb an den Friedensgerichts-Schreiber erlassenen Aufforderung benachrichtigen. Der Friedensgerichts-Schreiber aber muß binnen drei Tagen dem königlichen Prokurator von Befolgung der Aufforderung des Civilstands-Beamten Anzeige machen.

Art. 53.

Der Friedensrichter, oder dessen Stellvertreter, ist zur Verificirung des Zustandes der Register verpflichtet. Sobald sie im Archive des Friedensgerichts niedergelegt worden, faßt er ein kurzes Protokoll über diese Verificirung ab, und zeigt die Fehler oder Gesetzwidrigkeiten des Civilstands-Beamten dem königlichen Prokurator bei dem Tribunal des Departements an, welcher sodann auf Bestrafung nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften antragen muß.

Art. 70.

Der Civilstands-Beamte muß sich die Geburts-Akten beider künftigen Ehegatten vorlegen lassen. Ist es einem von ihnen unmöglich, eine solche Akte herbeizuschaffen, so kann er Statt derselben, eine von dem Bürgermeister oder Woyt des Orts, wo er geboren ist, oder seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigte Notorietäts- oder Kundbarkeits-Akte beibringen.

Art. 71.

Eine solche Kundbarkeits-Akte muß die Aussage zweier Zeugen, des einen oder des andern

Geschlechts, sie mögen nun Verwandte oder Nichtverwandte seyn, enthalten. Die Zeugen müssen die Vor= und Zunamen, Lebensart, oder Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten, eben dasselbe von seinem Vater und seiner Mutter, wenn sie bekannt sind, ferner den Ort, und, so viel als möglich, auch die Zeit seiner Geburt; endlich noch die Gründe, welche die Beibringung der Geburts=Akte verhindern, bekunden; die Zeugen nebst dem Bürgermeister oder Woyt unterschreiben sodann den Notorietätsakt. Wenn ein Zeuge zu schreiben unfähig, oder des Schreibens unkundig ist, so muß dessen Erwähnung geschehen. Können die in diesem Artikel bezeichneten Punkte durch Zeugenaussagen nicht aufgeklärt werden, dann muß sich die der Kundbarkeits=Akte bedürfende Person vor den Friedensrichter gestellen, welcher nach vorgenommener zweimaliger, in vierzehn Tagen wiederholter Untersuchung ermächtigt ist, bei Ausländern zu erlauben, daß sie sich von Stellung der Zeugen durch Leistung eines Eides befreien.

Art. 72.

Im erstern Falle des vorigen Artikels wird die Kundbarkeits=Akte dem Friedensgericht des Kreises, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, überreicht. Das Friedensgericht hört das Gutachten eines Notars, welcher in diesem Falle das Amt des königlichen Prokurators verwaltet, und giebt oder verweigert dann seine Bestätigung, je nachdem die Zeugenaussagen vollständig befunden werden oder nicht. Im

letztern Falle, nemlich bei Ausländern, wird ebenfalls der Stellvertreter des Prokurators gehört, und wenn dann die Hinderungs-Ursachen der Beibringung des Zeugenbeweises für unzureichend geachtet werden, die Zulassung zum Eide verweigert, wenn diese Ursachen dagegen für zureichend angenommen werden, der Eid zugelassen, und die Kundbarkeits-Akte ausgefertigt.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz in die Gesetzsammlung eingerückt, und dem Appellationsgericht, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, ingleichen den Verwaltungs-Behörden zugefertigt werde, damit diese Behörden dasselbe in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insonderheit befehlen Wir Unserm Justizminister, dieses Gesetz zur Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den achtzehnten März ein tausend achthundert und neun.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 36. Bestimmung, daß die Organisation des Heeres dem Könige überlassen bleibt.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders den Bürgern Unseres Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission beschlossen hat, was folgt:

### Von dem Kriegsheere.

Die Errichtung des Kriegsheers in der, Artikel 79. der Konstitution vorgeschriebenen Anzahl, und die Organisation desselben, wird Seiner Majestät, Unserm uns heute glücklich regierenden Herrn überlassen.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz in die Gesetzsammlung eingerückt, und dem Appellationsgericht, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, ingleichen den Verwaltungs-Behörden zugefertigt werde, damit diese Behörden dasselbe in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insonderheit befehlen Wir Unserm Justizminister, dieses Gesetz zur Nach-

achtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den zweiundzwanzigsten März des Jahres eintausend achhundert und neun.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Bręza.

## 37. Einführung des französischen Handelsgesetzbuchs.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Bürgern Unsers Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetz = Entwurfs, nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, beschlossen hat, was folgt:

Annahme des französischen Handels = Kodex zum Gesetz des Herzogthums Warschau.

Art. 1.

Die am 10ten, 11ten, 12ten, 14ten und 15ten Septbr. 1807 beschlossenen, und am 20sten, 21sten, 22sten, 24sten und 25sten desselben Monats und Jahres publicirten französischen Gesetze, welche

unter dem allgemeinen Titel, Handels-Koder begriffen sind, werden zu Handelsgesetzen für das Herzogthum Warschau, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen angenommen.

Art. 2.

Diese Handelsgesetze treten mit dem ersten May dieses Jahres in Kraft.

Art. 3.

Wo das Handels-Gesetzbuch sich auf das Civil-Verfahren beruft, da ist hinzu zu setzen, „welches interimistisch von Sr. Majestät dem Könige vorgeschrieben werden wird.“

Art. 4.

Die im Artikel 176 des ersten Buchs den Huissiers ertheilte Befugniß verbleibt nur allein den Notarien.

Art. 5.

Der Artikel 14 im zweiten Kapitel des dritten Buchs wird nachstehend abgeändert:

Es kann auch das Friedensgericht, bei bekannt werdendem Bankrutt des Schuldners, wenn die Gefahr im Verzuge nachgewiesen wird, als das Ortsgericht, zur Anlegung der Siegel schreiten.

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz in die Gesetzsammlung eingerückt, auch dem Appellationsgericht, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, ingleichen den Verwaltungs-Behörden zugefertigt werde, damit diese

Behörden dasselbe in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dieses Gesetz zur Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den vierundzwanzigsten März des Jahres eintausend achthundert und neun.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

## 38. Allgemeines Gesetz über die im Herzogthum Warschau zu erhebenden Abgaben.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Bürgern Unsers Herzogthums Warschau, zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, beschlossen hat, was folgt:

### Eingang des Gesetzes von den Abgaben.

Für die Landes-Bedürfnisse werden bis zum Beschlusse des künftigen Reichstages nachstehende Abgaben festgesetzt:

### Beibehaltung der alten Abgaben.

Art. 1.

Die bestimmten und unbestimmten, bis jetzt im Herzogthume Warschau bestehenden Abgaben, sollen fernerweit beibehalten und erhoben werden.

Art. 2.

Die hier gedachten bestimmten Abgaben sind nachstehende:

1) Die Ofiara oder Steuer des 24sten Groschen (24 Procent) von den adelichen Gütern.
2) Die Steuer von den geistlichen Gütern.

3) Die feststehende Kontribution oder Grundsteuer von dem Kaminschen, Kroneschen, Inowraclawschen, Brombergschen, Thornschen, Kulmschen und Michelauschen Kreise im Bromberger Departement.

4) Das Rauchfanggeld von den Städten und Dörfern.

5) Die Hufengelder.

6) Das Subsidium charitativum.

7) Der Mühlen-Canon.

8) Die Prozente und Kompetenzen von den, von dem Könige von Preußen verschenkten Gütern.

9) Die Kwarciane oder Viertelsteuer.

Art. 3.

Von den unbestimmten Abgaben werden beibehalten:

1) Die Zoll-Einkünfte.

2) Die Accise in den Städten, wo sie schon eingeführt ist.

3) Die Abgabe vom Schlachten.

4) Die Konsumtions-Abgaben und das Zapfengeld oder die Tranksteuer in den Städten.

5) Die Einkünfte vom Stempelpapier.

6) Die nicht feststehende Kontribution in den sieben oben genannten Kreisen des Bromberger Departements, oder die Abgabe von den Getränken auf den Dörfern, und das Kopfgeld von den Miethern.

7) Die Abgabe vom Schlachten auf den Dörfern.

Art. 4.

Die Termine zur Bezahlung der Steuern und des Rauchfanggeldes sind folgende:

Die Steuern den ersten September und ersten März.

Das Rauchfanggeld den ersten Juni und ersten December.

Es wird dabei vorbehalten, daß vom ersten Juni über ein Jahr alle bestimmte und unbestimmte Abgaben, welche jetzt in dem Kaminschen, Kroneschen, Inowraclawschen, Brombergschen, Thornschen, Kulmschen und Michelauschen Kreise des Bromberger Departements, desgleichen im Pilicaschen und Lelowschen Kreise des Kalischer Departements gezahlt werden, den Abgaben der übrigen Departements gleich gemacht werden.

## Erhöhung der Steuer für das Kriegsheer.

1. Von allen erbherrschaftlichen Landbesitzungen, imgleichen von den geistlichen Gütern, soll eine Summe von vier Millionen zweimalhundert Tausend Polnischen Gulden zusammen getragen werden. Zur Aufbringung dieser Summe sollen zuvörderst alle neuen Nutzungen, die erst nach dem Gesetze vom Jahre 1789 entstanden sind, und die die Abgabe der 24 Procent bisher noch nicht getragen haben, eben so die erbherrschaftlichen Güter, welche bisher gar keine Abgabe, oder doch dieselbe nicht in gleichem Verhältnisse mit den übrigen Gütern gezahlt haben, herangezogen werden.

Die Gegenstände neuer, erst nach dem Gesetz von 1789 entstandener Nutzungen sind folgende:

a) Dörfer, und aus adlichen Antheilen bestehende Vorwerke, welche im Jahre 1789 nach der damaligen Bestimmung, als weniger denn zehn Scheffel Aussaat habend, zur Abgabe des zehnten Groschens nicht klassifizirt worden sind.

b) Adliche Antheile, sie mögen nun jetzt von Adlichen oder Nichtadlichen besessen werden, welche durch das Gesetz vom Jahre 1789 von der Abgabe des zehnten Groschens deshalb ausgeschlossen waren, weil sie nicht zehn Scheffel Aussaat hatten.

c) Die nach dem Jahre 1789 bis zum letzten December 1806 neu hinzugekommenen Krüge, Wasser= Wind= und Schneidemühlen.

d) Die während desselben Zeitraums auf Grund und Boden, welcher vor dem Jahr 1789 nicht bebauet war, errichteten Städte, Dörfer, Kolonien, Hauländereien, Vorwerke, Gebäude und Hütten, überhaupt alle, Ertrag bringende Anlagen.

2. Im Bromberger Departement sollen in den, von dem Posener zu diesem Departement geschlagenen Kreisen die nach dem Jahre 1789 hinzugekommenen Nutzungsgegenstände ausgemittelt werden, so wie sie in den vorstehenden vier Punkten aufgezählt worden; in den andern Kreisen dieses Departements aber nur die, welche nach dem Zeitpunkte der Festsetzung der Grundsteuer,

welche die Gutsbesitzer jetzt zahlen, hinzugekommen sind.

3. Die Ausmittelung der Einkünfte von den vorgefundenen neuen Nutzungsgegenständen, Behufs der Festsetzung der erhöhten 24 Procent-Abgabe von denselben, soll nach den, in dem Gesetze von 1789 enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften geschehen.

4. Ausgenommen sind von der neuen Auflage alle Kolonien und Niederlassungen, deren Freijahre noch nicht abgelaufen sind, und zwar bis zum Ablauf derselben. Dergleichen Freijahre müssen durch authentische Kontrakte und Privilegien nachgewiesen werden; in Ermangelung solcher Urkunden aber durch einen Eid, welchen der Kolonist oder Anbauer vor dem Friedensgerichte leisten muß.

5. Nach Berechnung der Hauptsumme von den zur Abgabe angezogenen ausgemittelten neuen Gegenständen, soll die Summe, welche noch zu vier Millionen zweimalhundert Tausend Gulden fehlt, auf alle Kontribuenten, die die 24 Procent-Abgabe zahlen, repartirt werden, mit der Bestimmung, daß auf Einkünfte von bestimmtem Geldzinß nur acht vom Hundert von der bisher als Abgabe bezahlten Summe gelegt werden können. Die Vertheilung dieser Summe auf die Departements, in den Departements auf die Kreise, und in den Kreisen auf die Kontribuenten, soll nach den oben bemerkten Grundsätzen geschehen; im Bromberger Departement dagegen, und

zwar in dessen Kaminschen, Kroneschen, Brombergschen, Inowraclawschen, Kulmschen, Michelauschen und Thornschen Kreise, nach den Grundsätzen der Grund-Kontribution, welche von den zu den herrschaftlichen Vorwerken gehörigen Aeckern bezahlt wird.

6. Ehe jedoch die oben gedachte Repartition beendigt wird, sollen obige vier Millionen zweimalhundert Tausend Gulden einstweilen ganz auf die Kontribuenten repartirt werden, welche die 24 Procent-Abgabe und die Grund-Kontribution von den herrschaftlichen Aeckern entrichten.

Diese Repartition soll auf die Departements, und in den Departements auf die Kreise nach dem Verhältniß der besagten 24 Procent-Abgabe und Kontribution, in den Kreisen auf die einzelnen Kontribuenten aber, nach dem Verhältniß der Dorf-Rauchfanggelder, geschehen, wobei bemerkt wird, daß, sobald die Abgabe von den neu aufgefundenen Nutzungsgegenständen realisirt seyn wird, die Kontribuenten eine verhältnißmäßige Vergütigung erhalten sollen, und zwar in der ersten Zahlungs-Rate der Abgabe, welche auf die neu aufgefundenen Gegenstände gelegt worden. In den sieben Kreisen des Bromberger Departements geschieht die Repartition nach dem Verhältniß der Grund-Kontribution von den herrschaftlichen Aeckern.

7. Diese Abgabe soll den ersten Juni und ersten December gezahlt werden.

## Patent-Abgabe von den Gewerbe-treibenden.

### Art. 1.

Vom ersten Juni dieses 1809ten Jahres an, sind alle Personen, beiderlei Geschlechts, welche im Herzogthum Warschau, in den Städten oder auf dem Lande, Künste, Handel, Professionen und Handwerke treiben oder treiben wollen, so wie Alle, die in Städten oder auf dem Lande Fabriken betreiben oder anlegen, verbunden, zuvor ein Patent zu lösen, für welches sie jährlich, nach einem, von der Regierung anzulegenden und bekannt zu machenden Tarif, eine Abgabe zu entrichten haben.

### Art. 2.

Ein solches Patent gilt nur auf ein Jahr, und muß alle Jahre erneuert werden. Die Patente werden in Gemäßheit der Stempel-Gesetze und Vorschriften auf Stempelpapier ausgefertigt.

### Art. 3.

Wer, ohne ein Patent zu lösen, eine Kunst, Handel, Profession oder Handwerk treibt, oder eine Fabrik unterhält, bezahlt das Zehnfache von dem, was auf ihn nach dem Tarif kommen würde.

### Art. 4.

Niemand kann eine Klage oder ein Gesuch anbringen, oder eine gerichtliche Handlung vornehmen, die sich auf eine Kunst, Handel, Profession, Handwerk oder Fabrik bezieht, wenn er nicht nachweist, daß er zu der Zeit, aus wel-

cher sich diese Klage, das Gesuch oder die Handlung herschreibt, mit einem Patent versehen war, wie er damals damit versehen seyn mußte.

Art. 5.

Alle Gefälle und Zahlungen von Personen, die Künste, Handel, Professionen, Handwerke oder Fabriken betreiben, an die sogenannten Innungen, Brüderschaften, Gewerke und Zechen, sind abgeschaft.

Art. 6.

Diejenigen Künste, Handelszweige, Professionen, Handwerke oder Fabriken, welche im Tarif nicht ausgedrückt seyn möchten, sollen dessen ungeachtet doch der Patent-Abgabe unterworfen seyn, und zwar nach dem Satze desjenigen Gewerbes, mit welchem sie das Meiste gemein haben.

Art. 7.

Diejenigen Handwerker und Fabrikanten, welche bloß in Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern, Gefängnissen und Besserungshäusern arbeiten, und von deren Arbeiten sie nicht selbst, sondern dergleichen Anstalten den Gewinn ziehen, können nicht zur Bezahlung der Patent-Abgabe gezwungen werden, und sind von derselben frei, eben so wie die in dergleichen Häusern angelegten oder anzulegenden Fabriken.

Art. 8.

Ausserdem sind von der Patent-Abgabe frei: alle Fabriken und Fabrikanten in Wolle und Leinwand, die Pulver-Fabriken, Gärber, Papiermühlen, Zucker-Fabriken, Färber, Tuchscheerer und Tuchbereiter.

## Persönliche Steuer Behufs des Festungsbaus.

Art. 1.

Zur Vertheidigung des Landes, und zur Sicherheit aller seiner Einwohner, wird eine persönliche Steuer, Behufs des Festungsbaus, im Betrage von zwei Millionen dreimalhundert Tausend Gulden beschlossen.

Art. 2.

Diese Steuer soll, so schleunig als möglich, auf alle Einwohner des Landes, nach einer anzufertigenden Klassifikation, vertheilt werden, mit Ausschluß derjenigen, die gar kein persönliches Einkommen haben. Der höchste Satz soll sich nicht über funfzig Gulden belaufen, der niedrigste nicht unter einem Gulden auf die Person seyn.

Art. 3.

Im Monat November muß die ganzjährige Steuer in den Staats-Schatz eingehen.

## Abgabe vom Schlachten des Koscher-Fleisches.

Art. 1.

Die Einwohner des Herzogthums Warschau, alttestamentarischer Religion, sollen vom ersten Juni 1809 eine Abgabe vom Koscher-Fleische zahlen.

Art. 2.

Sie sollen von dem Pfunde Koscher-Fleisch sechs Polnische Groschen, von einem welschen Hahn einen Gulden, von einer Gans achtzehn Polnische Groschen, von einem Huhn zehn Pol-

nische Groschen, von einem Paar junger Hühner zehn Polnische Groschen, von einer Ente acht Polnische Groschen zahlen.

Art. 3.

Die Bezahlung dieser Abgabe befreit die alttestamentarischen Einwohner nicht von der Entrichtung der allgemeinen Landes-Abgaben, denen sie in anderer Hinsicht eben so, wie die übrigen Landes-Einwohner, unterworfen seyn könnten.

## Abgabe in Naturalien für das Kriegsheer.

Art. 1.

Es soll eine Abgabe in Naturalien zur Erhaltung des National-Kriegsheers eingeführt werden, welche auf alle Landbesitzer, nach Maaßgabe ihrer Grund-Produktion vertheilt werden soll, und dreimalhunderttausend Korżec Getreide aller Art, und fünfmalhundertfunfzigtausend Zentner französisches Gewicht an Stroh und Heu nicht übersteigen darf.

Art. 2.

Diese Quantitäten werden in nachstehender Art vertheilt:

| | | |
|---|---|---|
| 94,500 | Scheffel (Korżec) | Roggen, |
| 6000 | = | Waizen, |
| 7000 | = | Erbsen oder Grütze, |
| 192,000 | = | Hafer, |
| 275,000 | Zentner französisches Gewicht | Heu, |
| 275,000 | = = = | Stroh, |

auf den Zentner einhundert und zwanzig Warschauer Pfunde gerechnet.

Art. 3.

Die auf dieses Gesetz sich gründende Repartition soll den ersten Oktober dieses 1809. Jahres anfangen.

## Erhöhung des Rauchfanggeldes.

1stens.

Zur alten Abgabe des Rauchfanggeldes sollen die, in den jetzigen Tarifen nicht enthaltenen Rauchfänge nach dem, an jedem Orte früher für die Rauchfänge eingeführten Verhältnisse gezogen werden.

2tens.

Die Dorfrauchfänge der Hauländer, Eigenthümer von Bauergütern und andern kleinen Rustikal-Besitzungen, Kolonisten und Zinsleute, die einen bestimmten Zins zahlen, sollen in nachstehendem Verhältniß angezogen werden. Der Rauchfang eines Hauländers, Eigenthümers, Kolonisten oder Zinnsmanns, der noch keine halbe Kulmische Hufe besitzt, zahlt noch einmal so viel, als er jetzt zahlt, wer eine volle halbe Hufe hat, zahlt noch ein und ein halb Mal so viel; wer eine ganze Hufe hat, zahlt zweimal so viel; wer zwei Hufen hat, dreimal; wer drei Hufen hat, viermal so viel, ausser dem alten Satze.

3tens.

Von den städtischen Häusern soll an Rauchfanggeld noch einmal so viel erhoben werden, als jetzt gezahlt wird. Doch gehören die Rauchfänge

der Ackerbürger in den Städten zur Klasse der unten, im vierten Artikel angeschlagenen Dorfrauchfänge.

4tens.

Uebrigens zahlen alle Dorfrauchfänge, mit Ausnahme der, im zweiten Artikel begriffenen, ausser dem gewöhnlichen Rauchfanggelde noch den dritten Theil dessen, was sie bis jetzt gezahlt haben.

Nachdem Wir den Vertrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieses, mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz, in die Gesetzsammlung eingerückt, auch dem Appellationsgericht, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, ingleichen den Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, damit diese Behörden dasselbe in ihre Archive aufnehmen, es selbst vollziehen, und darauf halten, daß es vollzogen werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, dieses Gesetz zur Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben in Unserm Pallast zu Warschau, den vierundzwanzigsten März des Jahres eintausend achthundert und neun.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

# XI.

## 39. Aussetzung einer Prämie für das Aufgreifen der Deserteurs.

In Unserm Pallast zu Dresden den 26. Januar 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Kriegs- und Unseres Polizei-Ministers haben Wir, um die Desertion von Unserm Kriegsheer im Herzogthum Warschau zu verhüten, die Ruhe des Publikums vor Landstreichern zu sichern, und die Einwohner zum Aufgreifen der Ausreisser zu ermuntern, Nachstehendes festgesetzt:

Art. 1.

Eine jede Dorfgemeinde, jeder einzelne Landmann, oder anderer Einwohner Unseres Herzogthums Warschau, der einen Deserteur von dem Kriegsheere Unseres Herzogthums Warschau anhält, und an das nächste Militair-Kommando abliefert, soll eine Belohnung von dreißig polnischen Gulden erhalten.

Art. 2.

Die Präfekten der Departements und die Unterpräfekten der Kreise, in welchen ein Deserteur ergriffen wird, sind ermächtigt, gegen Vorzeigung der Original-Quittung des Komman-

danken, welchem der Deserteur übergeben worden, besagte dreißig polnische Gulden einem Jeden auszuzahlen.

Die Vollziehung dieser Verordnung befehlen Wir Unsern Ministern des Krieges, der Polizei und des Innern, so weit es einen Jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 40. Anordnung, einer Central-Kommission zur Liquidirung der Forderungen an den Staat.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 13. Mai 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer Minister des Innern und des Schatzes, und auf den Vortrag Unseres Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Soweit die Forderungen an den Schatz des Herzogthums Warschau noch nicht von den Administrations-Kammern liquidirt worden sind, sollen sie unverzüglich von den Präfekturen untersucht und berechnet werden.

Art. 2.

Diese, theils von den Administrations-Kammern, theils von den Präfekturen angelegte Berechnung der Staatsschulden, soll mit allen Beweismitteln an die, von Uns niedergesetzte Central-Kommission eingesandt werden.

Art. 3.

Diese Kommission soll in Warschau unter der Leitung und Oberaufsicht des Ministers des Innern ihren Sitz haben.

Art. 4.

Der Minister des Innern wird dem Staatsrath eine Instruktion über das Verfahren der Central-Kommission einreichen, und der Staatsrath wird Uns solche, mit Beifügung seines Gutachtens, zur Bestätigung vorlegen.

Art. 5.

Nach beendigter Liquidation, Beweisführung und Anerkennung der eingereichten Forderungen, werden Wir beschließen, auf welche Art die Befriedigung derselben erfolgen soll.

Art. 6.

Die gedachte Kommission wird aus dem Senator, Kastellan Sobolewski, als Präses, und nachstehenden Mitgliedern bestehen:

Dem vormaligen Administrations-Präses Chorodyski aus dem Warschauer Departement.

Dem vormaligen Administrationsrath Kęszycki aus dem Posener Depart.

Dem vormaligen Administrations-Präses Zakrzewski aus dem Kalischer Depart.

Dem Friedensrichter Glinka aus dem Plocker Depart.

Dem vormaligen Administrations = Präses Skorzewski aus dem Bromberger Depart.

Dem Thaddeus Tyszkiewicz aus dem Lomzaer Depart.

Vom Militair:

Dem General Axamitowski.

Von den Städten:

Dem Paschalis aus Warschau, und dem Steinert aus Thorn.

In die Stelle des vorgeschlagenen Rose, welcher zum Bürgermeister der Stadt Posen ernannt worden, wird der Rath einen andern Kandidaten aus derselben Stadt vorschlagen.

In Ansehung des General Axamitowski wird Unser Kriegsminister bei dem Oberbefehlshaber, dem Marschall des französischen Reichs, Herzog von Auerstädt, Unserm Vetter, anfragen, ob der diesem General hier gegebene Auftrag mit seinen Pflichten im Kriegsdienste verträglich seyn wird.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir dem Minister des Innern des Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 41. Verordnung wegen der den Erbauern neuer Häuser zu Statten kommenden Vorrechte.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 24. Mai 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Uns von Unserm Polizeiminister durch den Staatsrath vorgetragen worden, daß die Bürger in den Städten Unseres Herzogthums Warschau, aus Furcht vor der Einquartierung, die angefangenen Häuser nicht vollenden, und die Erbauung neuer Häuser anstehen lassen, wodurch das Wachsen und Blühen solcher Städte gehemmt worden, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Alle Bürger der Städte Unseres Herzogthums Warschau, welche entweder angefangene Häuser vollenden, oder neue erbauen werden, sollen von dem Augenblicke an, daß diese Häuser bewohnbar sind, in gemauerten Häusern durch vier Jahre, und in hölzernen, wo die Polizeigesetze dergleichen zu errichten erlauben, durch drei Jahre von aller Einquartierung und Militairhaltung befreit bleiben.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern des Innern, des

Kriegs und der Polizei, so weit es einen Jeden angeht.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 42. Instruktion für die Central-Liquidations-Kommission über das zu beobachtende Verfahren.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. März 1809.

**Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Folge Unseres Dekrets vom 13. Mai 1808, wodurch Wir eine Central-Liquidations-Kommission niedergesetzt haben, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern, und nachdem Wir das Gutachten Unseres Staatsraths, über das bei dieser Kommission einzuführende Verfahren, vernommen, beschlossen und beschließen, was folgt:

### Titel I.

### Von der Verfahrungsart der Kommission im Innern.

Art. 1.

Die Central-Liquidations-Kommission soll aus einem Präses und den dazu ernannten Kommissarien bestehen.

Art. 2.

Sie soll sich Unseres gewöhnlichen Königlichen Siegels, mit der Aufschrift: „Central-Liquidations-Kommission“, bedienen.

Art. 3.

Die nöthigen Secretaire, so wie die Kalkulatur und Kanzlei bestellt der Präses, und reicht monatlich ihren Etat, mit Berechnung der Kanzleikosten, dem Minister des Innern zur Bestätigung ein.

Art. 4.

In Abwesenheit des Präses vertreten ihn die Kommissarien nach der Reihe, in der Ordnung, wie sie in Unserm Dekrete aufgeführt sind.

Art. 5.

Das Plenum besteht aus fünf Personen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Gleichheit der Stimmen hebt der Präses.

Art. 6.

Sie muß wenigstens drei Sitzungen in jeder Woche halten, und auch noch öftere, wenn es nöthig ist.

Art. 7.

Es soll über die Arbeiten einer jeden Sitzung ein Tagebuch geführt, und in demselben die Gegenwart der Kommissarien vermerkt werden.

Art. 8.

Es werden besondere Liquidations-Protokolle geführt, und deren Blätter von dem Präsidirenden numerirt und paraphirt.

## Titel 2.

### Von den Pflichten der Kommission, und den Forderungen, welche von ihr angenommen werden sollen.

Art. 9.

Die Pflicht der Central-Liquidations-Kommission ist, die Forderungen an Unsern Schatz anzunehmen, zu untersuchen und festzusetzen.

Art. 10.

Es sollen an sie gelangen und von ihr angenommen werden:

a) Forderungen, die sich aus Kontrakten mit der vorigen Regierung herschreiben, mithin Forderungen der Pächter der Nationalgüter, der Unternehmer für Bauten und Reparaturen, der Kolonisten für Rodungen, wegen Nichtvollendung der für sie bestimmten Bauten, wegen Lieferungen, die sie, ihrem Kontrakte zuwider, in den Frei-Jahren geleistet haben.

b) Forderungen wegen rückständiger Gehälter und Pensionen, die von der regierenden Kommission oder der jetzigen Regierung festgesetzt waren; imgleichen wegen rückständiger Kompetenzen seit der Zeit der Errichtung der regierenden Kommission.

c) Forderungen für Häuser, die seit der Errichtung der regierenden Kommission ganz zu Kasernen, Lazarethen, Magazinen und andern Niederlagen, oder sonst zu Militair- und andern öffentlichen Bedürfnissen genommen worden sind.

d) Forderungen seit derselben Epoche für Materialien zum Festungs= Brücken= und sonstigem Bau; imgleichen für Schiffsgefäße, die zu Brücken genommen worden sind.

e) Forderungen für Häuser, die bei Anlegung von Befestigungen eingerissen, und für Plätze, die zu Befestigungen genommen worden sind.

f) Forderungen der Kaufleute für Waaren, und der Apotheker für Arzneimittel, welche seit der Zeit der regierenden Kommission für das Kriegsheer geliefert worden.

g) Forderungen der Handwerker und Meister für, dem Staate gelieferte Arbeit seit derselben Zeit.

h) Alle Forderungen aus Kontrakten, die seit der Errichtung der regierenden Kommission mit Personen geschlossen worden, die dazu von den Landesbehörden ermächtigt waren.

Art. 11.

Keine der obigen Forderungen soll angenommen werden, wenn sie nicht mit gehörigen Belägen und Quittungen, so wie sie zur Justifizirung der Rechnungen öffentlicher Kassen erforderlich sind, unterstützt, und zuvor von den Präfekturen und Präfekturräthen als Debitum liquidum anerkannt ist.

Art. 12.

Bei Liquidirung, Untersuchung und Festsetzung der Landesschulden, soll die Central=Kommission nachstehende Ordnung beobachten:

1) Die erste Stelle nehmen die Forderungen für die, bei Anlegung von Festungswerken niedergerissenen Häuser, und für die, zum Festungsbau genommenen Plätze, ein; imgleichen Liquidationen oder Schulden, die keinem Zweifel unterworfen sind, und das sind alle, aus Kontrakten entspringende Forderungen, deren Betrag von den vorgesetzten Behörden schon berechnet ist. Solchen Forderungen werden Zinsen zu vier vom Hundert zugerechnet, welche den Gläubigern von dem Dato, da die Schuld entstanden ist, gebühren.

2) Die zweite Stelle nehmen die etatsmäßigen Rückstände ein, von denen keine Zinsen gerechnet werden.

3) Die dritte Stelle erhalten alle andern, im zehnten Artikel ausgedrückten Forderungen.

Art. 13.

Nach erfolgter Berechnung der im obigen Artikel ad 1 und 2 erwähnten Forderungen, trägt die Central-Kommission solche in die Schulden-Tabelle ein, ertheilt einem jeden Gläubiger ein Zeugniß, daß seine wohlberechnete und richtig befundene Forderung so und so viel betrage, und reicht die Tabelle Unsern Ministern des Innern und des Schatzes ein.

Art. 14.

Zur zweiten Abtheilung gehören die, im zwölften Artikel ad 3 bemerkten Forderungen. Ueber diese wird, nachdem ihre Festsetzung erfolgt, und

mit jedem Gläubiger ein Abkommen getroffen ist, eine Bescheinigung ertheilt, und dann wird die Schuld in eine Tabelle eingetragen.

Art. 15.

Alle Forderungen dieser Abtheilung, über die kein Vergleich zu Stande kommt, gehen in die dritte Abtheilung über, und der mit den Gläubigern obwaltende Streit wird durch die Kommission entschieden.

Art. 16.

Eben so, wie von den etatsmäßigen Rückständen, sollen auch von den, im obigen 14ten und 15ten Artikel aufgeführten Forderungen keine Zinsen gerechnet werden.

Art. 17.

Unser Minister des Innern wird die Rubriken vorschreiben, welche in den Tabellen der Staats-Gläubiger und Schulden enthalten seyn sollen.

Art. 18.

Auch wird er eine Instruktion erlassen, wie die Präfekten und Präfekturräthe bei Berechnung und Festsetzung der Forderungen verfahren sollen, und diese Berechnungen dürfen nicht eher an die Central-Liquidations-Kommission abgeschickt werden, als bis sie durch die Administrations-Behörden der Departements verifizirt und in Ordnung gebracht sind.

Die Vollziehung dieses Unsers Willens befehlen Wir dem Minister des Innern.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 43. Verordnung wegen Ausgleichung der nicht zur Liquidirung an den Staat geeigneten Kriegslasten in den Städten.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Requisitionen und Repartitionen der Landesbehörden, während des letzten Krieges bis zum 1sten Septbr. 1807, in den Städten Unseres Herzogthums Warschau, welche keine Forderungen begründen, die in Gemäßheit Unseres, unter dem 16ten d. M. erlassenen Dekrets der Berechnung durch die Central=Liquidations=Kommission unterworfen sind, gehören zur Ausgleichung.

Art. 2.

Diese Ausgleichung soll durch die Munizipal- und Stadt-Räthe bewerkstelligt werden.

Art. 3.

Die Prätendenten in den Städten, denen Waaren und andere Gegenstände requisitions-weise genommen worden sind, wofür sie bisher keine Vergütigung erhalten haben, haben sich mit ihren hinlänglich nachgewiesenen und justifizirten Forderungen an ihre resp. Stadt- und Munizi-palräthe zu wenden.

Art. 4.

Diese Räthe müssen, nach erfolgter Verifi-zirung der Forderungen und Anerkennung ihrer Richtigkeit, mit den Prätendenten in Vergleichs-Unterhandlungen treten, und die Schuld der Stadt oder Munizipalität auf diese Art definitiv festsetzen.

Art. 5.

Nach erfolgter Berechnung der sich aus Re-quisitionen herschreibenden Forderungen, wer-den die sich daraus ergebenden Schulden der Stadt oder Munizipalität in die Schuldentabelle eingetragen, und jedem Gläubiger wird ein Zeug-niß ausgefertigt, daß seine berechnete und rich-tig befundene Schuld so und so viel betrage.

Art. 6.

Sobald die aus Requisitionen sich herschrei-benden Forderungen berechnet sind, schreiten die Stadt- oder Munizipalräthe auf dieselbe Weise zur Festsetzung der aus Repartitionen sich her-schreibenden Schulden.

Art. 7.

Nach Beendigung dieses Geschäfts legen die Räthe eine verhältnißmäßige Vertheilung der gesammten Schuldenmasse der Stadt oder Munizipalität auf die Bürger an, insbesondere aber auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche durch die bei einem Individuum gemachte Requisitionen der Theilnahme an der Repartition überhoben, oder welche bei der Repartition nicht nach Verhältniß ihres Vermögens angezogen worden sind.

Art. 8.

Wenn hienach eine zu große Last auf die Bürger einer Stadt fällt, und ihre Kräfte übersteigt, so soll der Stadt- oder Munizipalrath solches dem Departementsrath vorstellen, welcher Mittel zur Unterstützung ausfindig zu machen, oder die Sache dem Minister des Innern dahin vorzutragen hat, daß andere Städte zur Mittragung dieser Last gezogen werden.

Art. 9.

Keine Vertheilung soll eher vollzogen werden, als bis sie die Bestätigung Unseres Ministers des Innern erhält.

Art. 10.

Die Designation der gemachten Vertheilung, und die Rechnung über die Verwendung der durch die Vertheilung aufgebrachten Summen, sollen gedruckt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 11.

Die Stadt- und Munizipalräthe sind, bei Verantwortlichkeit, zur unpartheiischen Festse-

tzung der Schulden und zur gerechten Vertheilung verpflichtet.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 44. Errichtung der Handelsräthe oder Kommerz-Kollegien.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 16. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da es Unser Wille ist, Handel und Industrie in Unserm Herzogthum Warschau blühen zu sehen, den Administrations-Behörden bei den in dieser Hinsicht zu machenden nützlichen Vorschläge zu Hülfe zu kommen, und zugleich eine eifrige Wirksamkeit für das Beste des Staats zu erwecken, so haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Es sollen Kommerz-Kollegien in den Städten: Warschau, Posen, Thorn, Bromberg, Kalisch, Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Meseriz und Plozk errichtet werden.

Diese Kollegien sollen bestehen:

| | |
|---|---|
| In Warschau aus 8 Mitgliedern<br>= Posen = = 6 = =<br>= Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Thorn, Kalisch, Bromberg, Meseritz und Plozk jedes aus 4 Mitgliedern, zusammen aus 32 | 46. |

Art. 3.

Die Wahl dieser Kollegien soll für das erste Mal in nachstehender Art geschehen:

Der Präsident oder Bürgermeister einer jeden der vorgedachten Städte versammelt an dem, von Unserm Minister des Innern zu bestimmenden Tage, die angesehensten Kaufleute und Fabrikanten der Stadt von allen Konfessionen, und fordert sie zur Wahl der vorbemerkten Anzahl von Mitgliedern zu dem Kommerz-Kollegium auf. Die Liste der Gewählten unterschreibt er, und schickt sie dem Präfekten. Dieser beglaubigt sie, und schickt sie dem Minister des Innern zur Bestätigung ein.

Art. 4.

Jährlich soll der dritte Theil der Mitglieder dieser Kollegien abgehen. Die abgehenden Mitglieder können für das folgende Jahr wieder gewählt werden.

Art. 5.

In den ersten zwei Jahren bestimmt das Loos diejenigen, welche ausscheiden sollen; in den folgenden Jahren aber scheiden diejenigen aus, die am längsten im Kollegium sind.

Art. 6.

Im zweiten Jahre, und in allen nachfolgenden, wählt das Kollegium selbst in die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder, neue, und stellt sie durch den Präfekten dem Minister des Innern zur Bestätigung vor.

Art. 7.

Der in den zwei ersten Jahren durch das Loos, und in den folgenden der Reihe nach Ausscheidende, kann aufs Neue gewählt und bestätigt werden.

Art. 8.

Diesen Kollegien liegt ob:

1) Der Regierung die Hindernisse anzuzeigen, welche der Zunahme des Handels, der Industrie und Handwerke entgegen stehen.

2) Mittel zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen.

3) Ihre Vorschläge zur Beförderung des Handels und der Industrie vorzutragen.

Art. 9.

Die Kollegien müssen alle diese Vorschläge dem Minister des Innern vorlegen.

Art. 10.

Ausser diesen besondern Kollegien, soll zu Warschau ein allgemeines oder ein Haupt-Kommerz-Kollegium dem Minister des Innern zur Hand seyn.

Art. 11.

Dieses Kollegium soll aus acht Mitgliedern bestehen.

Art. 12.

Die Kommerz-Kollegien der oben aufgeführten Städte, sollen durch Mehrheit der Stimmen dreizehn Kandidaten erwählen, nemlich:

Das Warschauer . 8.
Das Posener . . 2.
Die übrigen 8 à 1 8.

In die Zahl dieser Kandidaten sollen nur solche aufgenommen werden, die entweder hier in Warschau wohnhaft sind, oder wenigstens einmal im Jahre zur gemeinschaftlichen Berathung hieher reisen können.

Diese Kandidaten stellen die Kollegien durch den Präfekten dem Minister des Innern vor; und dieser präsentirt sie Uns. Aus der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten werden Wir, der König, acht ernennen.

Art. 13.

Aus der Zahl der von Uns Ernannten, müssen drei immer in Warschau gegenwärtig seyn.

Art. 14.

Ausser den Pflichten der vorgedachten einzelnen Kollegien in den Departements, ist es die besondere Pflicht des Haupt-Kollegiums, Erläuterungen und Gutachten in allen Fällen abzugeben, in welchen sie von dem Minister des Innern dazu aufgefordert werden.

Art. 15.

Eine Antwort des Haupt-Kommerz-Kollegiums soll für zureichend geachtet werden, wenn sie in dem Pleno von drei Mitgliedern unterschrieben ist.

Art. 16.

Keiner kann in das Kommerz-Kollegium aufgenommen werden, der nicht wenigstens sechs Jahre Kaufmann gewesen, und einen bedeutenden Handel geführt, oder einer Fabrik vorgestanden hat.

Art. 17.

Ein Bankruttirer kann niemals Mitglied eines Kommerz-Kollegiums werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens tragen Wir Unserm Minister des Innern auf.

(unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 45. Errichtung oberer Polizei-Behörden.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 17. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da die höchste Polizei-Aufsicht, und die Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen, die auf die Verhütung schädlicher und gesetzwidriger Ereignisse abzwecken, so wie auch die Wachsamkeit über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und endlich alles, was durch die unterm 20. April vorigen Jahrs von Uns bestätigte Organisation der Ministerien angeordnet worden, in dem Herzogthum Warschau Unserm Polizei-Minister anvertraut ist, auch um den öffentlichen Schatz durch Ansetzung besonderer Polizei-Beamten nicht mit neuen Ausgaben zu beschweren, die Orts-Polizei und sonstigen polizeilichen Geschäfte den Administrations-Beamten, nemlich den Präfekten, Unterpräfekten, Präsidenten und Bürgermeistern in den Städten, und den Voigten und Schulzen auf dem Lande, einem jeden resp. in seinem Bezirke überlassen worden, so haben Wir, um eine genauere und kräftigere Aufsicht über die Vollziehung der Polizei-Gesetze und Verordnungen zu bewirken, auf den Vorschlag Unseres Polizei-Ministers, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, beschlossen und beschließen, was folgt.

Art. 1.

Zur fortwährenden und ununterbrochenen Ausübung der Polizei, und Vollziehung der Polizei-Verordnungen in allen Fällen, ordnen Wir ei-

nem jeden Präfekten einen Departements-Polizei-Kommissar, nebst einem Adjunkten zur Hülfe zu.

Art. 2.

Die Departements-Polizei-Kommissare, die mit den Präfekturräthen in gleichem Range stehen, können unmittelbar vom Polizei-Minister Befehle empfangen, und demselben besondere Berichte abstatten.

Art. 3.

Die allgemeinen Polizei-Verordnungen können jedoch den Präfekten zugeschickt, und es kann ihnen allein die Vollziehung aufgetragen werden.

Art. 4.

Bei speziellen oder geheimen Aufträgen, die die öffentliche Sicherheit und Ruhe, oder die Verhaftung von Verbrechern betreffen, und von Unserm Polizei-Minister dem Departements-Kommissar unmittelbar ertheilt worden sind, muß der Präfekt den Departements-Kommissar, mit seiner ganzen Autorität und der ihm ertheilten Gewalt, unterstützen, so wie dieser andererseits die ihm von dem Präfekten gemachten Aufträge zu vollziehen verbunden ist.

Art. 5.

In allen, die Landes-Polizei zum Gegenstande habenden Sachen, die durch die oben angeführte Organisation der Ministerien dem Polizei-Minister zur Vollziehung oder Aufsicht übergeben sind, können die Departements-Polizei-Kommissare unmittelbar mit den Unterpräfekten,

ingleichen den Präsidenten, Bürgermeistern und Voigten korrespondiren.

Art. 6.

Diese Beamten sind verbunden, die von ersteren erhaltenen Aufträge, wenn sie vom Präfekten bestätigt sind, zu vollziehen, und dieß in Gemäßheit einer von dem Polizei-Minister vorzuschreibenden Organisation.

Art. 7.

Der Polizei-Kommissar in einem jeden Departement, soll von Uns, dem Könige, auf den Vorschlag Unseres Polizei-Ministers ernannt werden. Den Adjnnkten ernennt der Polizei-Minister.

Art. 8.

Ausser diesen Kommissaren in einem jeden Departement, ist noch ein, vom Polizei-Minister ernannter Polizei-Intendant zur Bereisung des Departements bestimmt.

Art. 9.

Dieser Intendant soll keine vollziehende Gewalt haben, sondern nur verpflichtet seyn, nach einer erhaltenen besondern Instruktion, dem Polizei-Minister alles anzuzeigen, was im Umfange des Departements die Regierung interessiren kann, und was zu ihrer Wissenschaft gebracht zu werden verdient.

Art. 10.

Da Unsere Hauptstadt Warschau eine besondere Sorgfalt erfordert, so ist die Polizei dieser Hauptstadt, unabhängig vom Departements-Präfekten, unter der unmittelbaren Leitung Un-

seres Polizei-Ministers, einem besondern Polizei-Präsidenten anvertraut, der auf den Vorschlag Unseres Polizei-Ministers von Uns ernannt wird.

Art. 11.

Dem Polizei-Präsidenten der Hauptstadt Warschau sollen zwei, ebenfalls von Uns, dem Könige, auf den Vorschlag des Polizei-Ministers, ernannte Assessoren, und eine besondere unter seiner Leitung stehende Kanzlei zugeordnet werden.

Art. 12.

Der Präsident, die Assessoren, die Kanzlei- und alle Polizei-Beamten, sollen ihren Gehalt aus den Fonds der Stadt Warschau erhalten, so lange nicht eine andere Einrichtung in Ansehung der Städte erfolgt.

Art. 13.

Alle in dem vorgedachten Etat begriffenen Polizei-Offizianten dieser Hauptstadt, sollen unmittelbar und ausschließlich unter der Leitung des Polizei-Präsidenten stehen, und dürfen zu keinen andern administrativen Diensten gebraucht werden.

Art. 14.

Das Personale der Kanzlei des Polizei-Präsidenten der Stadt Warschau, und alle andern Polizei-Beamten oder Officianten in dieser Stadt, ohne Ausnahme; sollen von dem Präsidenten Unserm Polizei-Minister in einer doppelten Kandidaten-Zahl zur Ernennung vorgeschlagen werden.

Art. 15.

Der Polizei-Präsident der Stadt Warschau kann alle Polizei-Officianten suspendiren; nur muß er die Gründe dem Polizei-Minister anzeigen, und auf dessen Entscheidung antragen.

Art. 16.

Unser Polizeiminister kann alle von Uns, dem Könige, ernannte Polizei-Beamten suspendiren, wonächst er Uns die Gründe anzeigen, und auf die Entfernung der Beamten antragen muß. Alle andern Polizei-Beamten und Officianten aber, die er selbst ernannt hat, kann er, wenn ihre Nächlässigkeit oder Dienst-Vergehen zuvor hinreichend durch polizeiliche Untersuchung ausgemittelt worden, selbst entfernen.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

## 46. Verordnung wegen Ausgleichung der Kriegslasten auf den Dörfern.

In Unserm Pallast zu Warschau den 24. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Kriegslasten auf den Dörfern sind ein Gegenstand der Ausgleichung.

Art. 2.

Als solche sollen betrachtet werden, alle Requisitionen und Repartitionen der Landesbehörden, welche während des letzten Krieges, bis zum ersten September 1807, in den Dörfern Unseres Herzogthums Warschau gemacht worden sind, und welche keine Forderungen begründen, die in Gemäßheit Unseres, unter dem 16ten d. M. erlassenen Dekrets, der Berechnung durch die Central-Liquidations-Kommission unterworfen sind.

Art. 3.

Die Ausgleichung in den Kreisen und Departements soll durch die Kreis- und Departements-Räthe bewerkstelligt werden.

Art. 4.

Die Prätendenten auf den Dörfern, denen Getreide, Heu und Stroh, Branntwein, Pferde, Vieh, und andere Gegenstände requisitionsweise genommen worden sind, wofür sie bisher keine Vergütigung erhalten haben, haben sich mit ihren hinlänglich nachgewiesenen und justifizirten Forderungen an ihre respective Kreisräthe zu wenden.

Art. 5.

Diese Räthe müssen, nach erfolgter Verifizirung der Forderungen und Anerkennung ihrer Richtigkeit, mit den Prätendenten in Vergleichs-Unterhandlungen treten, und so die Schuld des Kreises definitiv festsetzen.

Art. 6.

Nach erfolgter Berechnung der sich aus Requisitionen herschreibenden Forderungen, werden

die sich daraus ergebenden Schulden des Kreises in die Schuldentabelle eingetragen, und jedem Gläubiger wird ein Zeugniß ausgefertigt, daß seine berechnete und richtig befundene Schuld so und so viel betrage.

Art. 7.

Sobald die aus Requisitionen sich herschreibenden Schulden berechnet sind, schreiten die Kreisräthe auf dieselbe Weise zur Festsetzung der aus Repartitionen sich herschreibenden Schulden.

Art. 8.

Nach Beendigung dieses Geschäfts legen die Kreisräthe eine verhältnißmäßige Vertheilung der gesammten Schuldenmasse des Kreises auf diejenigen Staatsbürger an, welche durch die bei einem Individuum gemachten Requisitionen der Theilnahme an der Repartition überhoben, oder die bei der Repartition nicht nach Verhältniß ihres Vermögens angezogen worden sind.

Art. 9.

Sowohl die Schuldentabelle des Kreises, als die von dem Kreisrath entworfene Vertheilung derselben, sollen dem Departementsrathe eingeschickt werden.

Art. 10.

Wenn die Departementsräthe die Ausgleichung unter den Kreisen gemacht haben, so überreichen sie die ganze Arbeit Unserm Minister des Innern zur Bestätigung.

Art. 11.

Die Designation der gemachten Vertheilung, und die Rechnung über die Verwendung der durch

die Vertheilung aufgebrachten Summen, sollen gedruckt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 12.

Die Kreis- und Departementsräthe sind bei Verantwortlichkeit zur unpartheiischen Festsetzung der Schulden, und zur gerechten Vertheilung verpflichtet.

Art. 13.

Es versteht sich von selbst, daß die National- und Krongüter, so wie auch die Ackerstädte, welche Forderungen wegen solcher Gegenstände, die im vierten Artikel ausgedrückt sind, haben, gleichfalls berechtigt sind, deshalb Ausgleichung in ihrem Kreise und Departement zu verlangen.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir dem Minister des Innern Unseres Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

## 47. Verordnung über die Finanz-Verwaltung in den Departements.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Ueber die Organisation der Finanz- oder Schatz-Behörden in Unserm Herzogthum Warschau, haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanz- und Schatzministers, und auf das Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen, und beschließen:

### Erster Titel.

### Von der Einrichtung der Administration des Schatzes in den Departements.

Art. 1.

Zur Administration der öffentlichen Einkünfte und des Schatzes soll in jedem Departement ein Schatz-Direktor seyn, welchem ein General-Inspektor, ein General-Einnehmer und ein General-Kontrolleur zur Hülfe zugeordnet seyn soll.

Das Geschäft dieser Administration ist die Vollziehung aller Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, welche die öffentlichen Einkünfte und den Schatz betreffen, und ihr durch den Schatzminister mit dessen Unterschrift zugeschickt werden. Sie muß die, durch besondere Vorschriften angeordnete Verfahrungsart in ihren Geschäften genau beobachten.

Dieser Administration liegt besonders ob: die Aufsicht über alle Einkünfte des Schatzes;

die Aufsicht darüber, daß selbige nicht geschmälert werden, und regelmäßig in den gesetzlichen Terminen zu den Kassen einkommen; möglichste Sparsamkeit in den Ausgaben; sorgfältige Verhütung alles Schadens, der dem Schatze erwachsen könnte, und möglichste Vermehrung der Einkünfte des Schatzes, ohne Druck und Kränkung der Rechte der Einzeln.

Alle Administrations- und Militair-Behörden sollen den Schatz-Direktoren auf jede Aufforderung ohne Weigerung und Verzug Hülfe leisten, widrigenfalls sie für die Weigerung und den Verzug verantwortlich sind. Die Direktoren sind dagegen für ungeziemende Hülfsforderung verantwortlich.

Art. 2.

Alle im Umfang des Departements befindlichen öffentlichen Kassen stehen unter der Disposition und Aufsicht der Direktoren.

Art. 3.

Demnach sind sie für die ordentliche Führung der öffentlichen Kassen und Kassen-Akten, für die regelmäßige und gehörige Eintragung aller etatsmäßigen und nicht etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in die Kassenbücher, für die regelmäßige Auszahlung aller etatsmäßigen, oder von Uns angewiesenen Summen, und für die Erfüllung aller Vorschriften, die sie in dieser Hinsicht von Unserm Schatzminister erhalten, verantwortlich.

Art. 4.

Zur Sicherung der öffentlichen Fonds ist es Pflicht der Direktoren, in Gemäßheit der beson-

dern Vorschriften, Kassen-Revisionen vorzunehmen, und dahin zu sehen, daß sie von Andern vorgenommen werden, auch den Einnehmern, Kassirern und allen denen, welchen die Einsammlung der öffentlichen Einkünfte anvertraut ist, gehörige Cautionen abzufordern.

Art. 5.

Bei allen diesen Gegenständen sind die Direktoren ermächtigt, alle von Unserm Schatzminister vorgeschriebenen gesetzlichen Mittel anzuwenden.

Art. 6.

Da den Präfekten die Oberaufsicht über die Administration in den Departements anvertraut ist, so sind die Direktoren verpflichtet, denselben auf Verlangen die nöthigen Informationen zu geben, und bei allen Gegenständen der Schatz-Administration, die mit dem Ganzen der Departements-Administration Zusammenhang haben, mit ihnen zu konferiren.

Art. 7.

Außerdem müssen sie, je nachdem es erforderlich, mit allen andern Militair- und Administrations-Behörden des Departements, in allen, ihr Geschäft betreffenden Angelegenheiten, und allen solchen, die ihrer Natur nach auf Verminderung oder Vermehrung der öffentlichen Einkünfte Einfluß haben können, Kommunikation und Korrespondenz unterhalten.

Art. 8.

Die Direktoren sollen sich eines Siegels mit Unserm Königlichen Wappen, und der Aufschrift: Direktor des öffentlichen Schatzes im N. Departement, bedienen.

## Zweiter Titel.

### Organisation der Administrationen.

Art. 9.

Eine jede Schatzadministration soll aus einem Direktor, einem General-Inspektor, einem General-Einnehmer, und einem Kontrolleur bestehen.

Art. 10.

Die im obigen Artikel ernannten Beamten ernennen Wir, der König, auf den Vortrag des Schatzministers.

Art. 11.

Bei jeder Administration ist eine Kalkulatur und Kanzlei, unter der Leitung eines Secretairs, der die zu erlassenden Resolutionen und Befehle kontrasignirt.

Art. 12.

Ausserdem sind in jedem Departement drei, höchstens vier Inspektoren zur Bereisung der Zoll- Accise- und Konsumtionssteuer-Aemter, Salz-Magazine und Kreiskassen.

Art. 13.

Die Schatzadministrationen haben das Recht, den unter ihnen stehenden Beamten Verweise zu geben, und sie zu suspendiren, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Minister sofort Bericht zu erstatten.

Art. 14.

Sie schlagen die Kandidaten zu den unbesetzten Aemtern in ihrer Abtheilung vor.

## Dritter Titel.

### Allgemeine Vorschriften.

Art. 15.

Die Organisations-Vorschriften und Instruktionen für alle Schatz-Beamten wird Unser Schatzminister, nach eingeholter Bestätigung von Uns, den Administrationen mittheilen.

Art. 16.

Bei jeder Schatzadministration ist eine Hauptkasse der öffentlichen Einkünfte, die unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Administration steht.

Art. 17.

Diese Kasse soll den Titel führen: Hauptkasse der öffentlichen Einkünfte des N. Departements.

Art. 18.

In jedem Kreise ist zur Erhebung der direkten Einkünfte eine Kreiskasse.

Art. 19.

Bei jedem Konsumtions-Zoll- und Salz-Amt sind Kassen zur Erhebung solcher besonderen Einkünfte, eben so auch bei den Stempel-Niederlagen Stempelkassen.

Art. 20.

Bei der Lotterie- Post- und Münz-Direktion sind besondere Kassen für die Einkünfte dieser Verwaltungszweige.

Art. 21.

Unser Schatzminister wird in der Instruktion die Art und Weise der Korrespondenz dieser Kas-

sen unter einander vorschreiben, und die Termine bestimmen, wenn die in einer Kasse befindlichen Bestände an eine andere abgeschickt werden sollen.

Art. 22.

Die, die Kassen und den Schatz betreffenden Etats, Tabellen, Akten und Archive in Ordnung zu halten, und auf die Erhaltung einer vollkommenen Ordnung in dem Rechnungswesen der ganzen Schatz-Administration, unermüdet aufmerksam zu seyn, ist die besondere Schuldigkeit der Administrationen.

Art. 23.

Die Vollziehung dieses Beschlusses tragen Wir Unserm Schatzminister auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

## 48. Anordnung einer Kommission zur Gleichsetzung der Abgaben, im größten Theile des Bromberger und einem Theile des Kalischer Departements, mit denen im übrigen Lande.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Von den Abgaben in sieben Kreisen des Bromberger und zweien in Kalischer Departement. Indem Wir Unsere väterliche Sorge für das Beste der Einwohner Unseres Herzogthums Warschau zu erkennen geben, und die gebührende Gerechtigkeit für Alle, so schleunig als möglich, bewirken wollen, haben Wir verordnet und verordnen.

Art. 1.

Nach dem 4. Artikel des Gesetzes, unter dem Titel: „Beibehaltung der alten Abgaben", welches auf dem gegenwärtigen Reichstage beschlossen worden, sollen alle öffentliche Lasten in den sieben Kreisen des Bromberger, und in den zwei Kreisen des Kalischer Departements, welche jetzt von denen der andern Departements abweichende Abgaben zahlen, mit den übrigen Departements gleich gesetzt werden.

Art. 2.

Unser Schatzminister hat zur Vollziehung dieses Gesetzes ungesäumt die zweckmäßigsten

Mittel zu ergreifen, und sich nicht an die, in diesem Gesetze bestimmte Frist zu binden, sondern vielmehr mit Beschleunigung dabei zu verfahren.

Art. 3.

Damit aber dieses Geschäft um so eher und vollkommener zu Stande komme, wird Unser Schatzminister eine besondere Kommission zu diesem Gegenstande ernennen, welche, mit Unterstützung der Departements- und Kreisräthe, in dem Jnowraclawschen, Brombergschen, Kaminschen, Kroneschen, Thornschen, Kulmschen und Michelauschen, ingleichen im Pilicaschen und Lelowschen Kreise, sich mit der Gleichsetzung der bestimmten und unbestimmten Abgaben, mit den Abgaben der andern Departements beschäftigen soll, und zwar nach den Vorschriften, die ihr deshalb von dem Schatzminister werden ertheilt werden.

Art. 4.

Die ganze Verhandlung dieser Kommission soll, wenn sie zuvor von dem Schatzminister erwogen und genehmigt worden, dem Staatsrath eingereicht, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 5.

Wem durch die Kommission Unrecht geschehen, sey es bei Berechnung der veränderten Abgabe, oder bei deren Vertheilung, kann sich mit seiner Beschwerde an den Staatsrath wenden. Die Rechtmäßigkeit der Beschwerde muß aber durch ein Zeugniß des Kreisraths des Orts er-

wiesen seyn, widrigenfalls die Beschwerde nicht angeuommen werden darf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 49. Anordnung einer vermehrten Anzahl von Beisitzern in der Stadt Thorn.

Leipzig, den 2. Juni 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern, daß die Verwaltung in der Stadt Thorn eine größere Anzahl von Beisitzern, als Wir in Unserm Dekret vom 10. Febr. d. J. §. 5 bestimmt haben, erfordere, setzen Wir fest, daß dergleichen Beisitzer in besagter Stadt Thorn vier seyn, und diese dem Munizipal-Präsidenten in den Verwaltungs = Geschäften zur Hand gehen sollen.

Die Vollziehung dieses Unsers Beschlusses tragen Wir dem Minister des Innern, so wie die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister Unsers Herzogthums Warschau, auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 50. Stiftung der Rechtsschule in Warschau.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. März 1808.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Vortrag des Justizministers haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Es soll eine Rechtsschule für das ganze Herzogthum Warschau in Warschau errichtet werden.

Art. 2.

Es soll darin gelehrt werden: Naturrecht, Civilrecht, römisches Recht, Recht des Codex Napoleon, Kriminalrecht, Civil- und Kriminal-Prozeß, und alle Verhältnisse (dieser verschiedenen Wissenschaften) mit der Staats-Verwaltung, der Polizei und dem Staatsrecht.

Art. 3.

Niemand kann in die Rechtsschule aufgenommen werden, der nicht sein sechzehntes Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 4.

Der gewöhnliche Kursus soll drei Jahre dauern.

Art. 5.

Die Schüler müssen jährlich ein Examen ablegen.

Art. 6.

In Zukunft soll Niemand zu einem Amte im Justizsache zugelassen werden, der nicht die gehörigen Zeugnisse von dieser Schule beibringt.

Art. 7.

Der Justiz-Minister hat den Plan zur innern Einrichtung dieser Schule zu entwerfen und Uns vorzulegen.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

# Nro. XII.

## 51. Verordnung über die Bildung der Rechts-Kandidaten, und die Beförderung im Justizdienst.

Frankfurt am Main, den 11. Juli 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Ausführung des 22. Artikels Unserer Verordnung vom 29. April 1808, betreffend die Prüfungen der Justiz-Beamten, haben Wir auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers beschlossen und beschließen, was folgt:

### Erster Titel.

### Von der Stufenfolge in der Abtheilung der Justiz.

#### Erster Abschnitt.

#### Von der Rechtsschule.

Art. 1.

Vom ersten September achtzehnhundert und zehn an, kann Niemand in der Abtheilung der Justiz das Amt eines Secretairs beim Tribunal, Kriminalgericht oder auch Appellationsgericht, eines Friedensgerichtsschreibers (Greffier) oder Unterschreibers erlangen, wenn er nicht den Kur-

sus der Rechtsschule gemacht, und nach abgelegter öffentlicher Prüfung ein vortheilhaftes Zeugniß, sowohl in Ansehung der erworbenen Rechtskenntnisse, als auch der guten Aufführung und des moralischen Betragens, von dem allgemeinen Aufsichtsrathe der Rechtsschule, in Gemäßheit Unserer Dekrete vom 18. März und 24. Mai 1808, erlangt hat.

Art. 2.

Ausser dem Rechts-Kursus muß sich ein jeder von ihnen, auf dem nachstehend vorgeschriebenen Wege in der Praxis üben.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Applikanten.

Art. 3.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegengenwärtigen Gesetzes, kann Niemand bei einem Tribunale oder Kriminal-Gericht als Applikant angestellt werden, der nicht in Gemäßheit des Artikel 1 das öffentliche Examen abgelegt, und sein moralisches Verhalten nachgewiesen hat.

Art. 4.

Diejenigen Rechtsbeflissenen, welche auf ausländischen Universitäten die Rechtswissenschaft erlernt haben, sind verpflichtet, sich in Gemäßheit des Artikel 1 der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, und von dem Rektor der Universität, wo sie ihren Rechts-Kursus gemacht haben, ein Zeugniß über ihre Aufführung beizubringen, widrigenfalls sie als Applikanten bei den Tribunalen nicht zugelassen werden.

Art. 5.

Es ist den Rechtsbeflissenen nicht erlaubt, das Tribunal zu wählen, bei welchem sie Applikanten seyn wollen; vielmehr müssen sie ihre Zeugnisse laut Artikel 1, 3 und 4 dem Justiz-Minister überreichen, und in einer beigefügten Note um Bestimmung des Tribunals bitten, bei welchem es ihnen erlaubt seyn möchte, als Applikanten zu arbeiten.

Art. 6.

Wer eines von den, im Artikel 1 aufgeführten Aemtern erlangen will, muß wenigstens ein Jahr bei einem Tribunal als Applikant unentgeldlich arbeiten.

## Dritter Abschnitt.

### Von Unterprokuratoren, Assessoren, Unter-Richtern, Notarien, Patronen und Secretarien beim Justiz-Ministerium.

Art. 7.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, kann Niemand zum Unterprokurator bei einem Tribunal oder Kriminalgericht, zum Assessor bei dergleichen Gerichten, zum Unter-Richter, zum Notarius, zum Advokaten, oder zum Secretair beim Justiz-Ministerium ernannt werden, wenn er nicht bis dahin überzähliger Assessor oder Applikant bei einem Tribunal oder Kriminalgericht gewesen ist, und das Assessor-Examen vor einer Examinations-Kommission von drei Tribunals-

Richtern, die der Justiz-Minister alljährlich dazu ernennt, mit Ehren abgelegt hat.

Art. 8.

Bevor die Applikanten zu diesem Assessor-Examen zugelassen werden können, müssen sie erst, wenigstens ein Jahr, bei einem Tribunal, und sechs Monate bei einem Kriminalgericht unentgeldlich arbeiten.

Von dieser Vorschrift sind diejenigen Personen befreit, die gegenwärtig überzählige Assessoren oder Applikanten sind, ingleichen diejenigen, welche vor dem 1. September laufenden Jahres zu Applikanten ernannt worden. Diese können nach einer halbjährigen Applikanten-Arbeit beim Tribunal- oder Kriminalgericht zum Assessor-Examen zugelassen werden.

## Vierter Abschnitt.

### Vom General-Secretair beim Justiz-Ministerium, von Tribunals- und Kriminalrichtern, Kassations-Mecaenaten, Tribunals-, Kriminal- und Appellationsgerichts-Schreibern, Hypotheken-Bewahrern, Appellations-Unterprokuratoren und Advokaten.

Art. 9.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, kann Niemand General-Secretair beim Justiz-Ministerium, noch Tribunalsrichter, noch Kriminalrichter, noch Kassations-Mecaenas, noch Tribunals-, Kriminal- oder Appellationsgerichts-Schreiber, noch Unter-Appellations-Prokurator, noch Appellationsgerichts-Advokat werden, der nicht zu polnischen

Zeiten, oder während der vorigen Regierung ein gerichtliches Amt bekleidet hat, und nicht wenigstens dreißig Jahre alt ist, oder der nicht eines der, im dritten Abschnitt aufgeführten Aemter verwaltet hat. Im letztern Falle muß er jedoch ausserdem vor der Ober-Examinations-Kommission das Richter-Examen mit Ehren bestehen.

Art. 10.

Vom 1. September 1810 an, kann Niemand Richter werden, oder eines von den andern, in diesem Titel angeführten Aemter erhalten, wenn er nicht eines der, im dritten Abschnitt angeführten Aemter durch zwei Jahre verwaltet, und das Richter-Examen vor der Ober-Examinations-Kommission mit Ehren bestanden hat.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den höhern Stellen.

Art. 11.

Vom 1. September 1810 an, kann Niemand zu dem Amte eines Appellationsrichters, Prokurators, Präses, und andern höhern Aemtern in der Abtheilung der Justiz gelangen, wenn er nicht eines der, im vierten Abschnitt angeführten Aemter bekleidet, oder schon irgend eines der höheren gerichtlichen Aemter verwaltet hat.

## Zweiter Titel.

### Von den Prüfungen.

Art. 12.

Die im 3. und 4. Artikel bezeichneten Rechtsbeflissenen sollen aus dem Naturrecht, der Rechts-

geschichte, dem römischen Recht, dem Kodex Napoleon, und dem theoretischen Kriminalrecht, in Gemäßheit des §. 1 Unseres Dekrets vom 24. Mai 1808, examinirt werden.

Art. 13.

Die sich zum Assessor-Examen meldenden Personen, müssen vor dem Examen mit Erlaubniß des Präses sich zur Entscheidung von zwei verwickelten Sachen einfinden; müssen in einer Sache, worin auf nähere Untersuchung und Beweis-Aufnahme erkannt ist, auftreten, und in einer Sache, worin die schriftliche Instruktion verordnet worden, referiren, auch ausserdem in einer Kriminalsache einen Inkulpaten vertheidigen.

Die hierüber schriftlich ausgearbeiteten Aufsätze überreicht der Kandidat dem Präses des Gerichts, versichert auf sein Ehrenwort, daß er die Aufsätze selbst, ohne fremde Hülfe und Rath, verfaßt habe, und fügt die Bitte hinzu, ihn zum mündlichen Examen zuzulassen.

Wenn der Präses findet, daß dem Ansuchen des Kandidaten nichts entgegen steht, so übersendet er die schriftlichen Arbeiten den Examinatoren, vertheilt dieselben unter sie zur Rezension, und ladet sie ein, dem Kandidaten zum mündlichen Examen einen Termin zu setzen.

Dieses mündliche Examen soll öffentlich abgehalten werden. Gegenstände sind: das römische Recht, das polnische Recht, der Kodex Napoleon, der Handels-Kodex, das Kriminalrecht; insonderheit aber die Prozeß-Ordnung, die Kon-

stitution, die allgemeine Gerichts= und die Notariats=Organisation, wie dies alles jetzt zur Richtschnur dient, oder in Zukunft eingeführt werden dürfte. Im römischen Recht sollen die Fragen in lateinischer Sprache vorgelegt werden.

Nach beendigtem Examen übersenden die Examinatoren ihr Gutachten, in Ansehung der Tauglichkeit des Kandidaten, nebst der Rezension der schriftlichen Arbeiten, an den Präses. Dieser fügt, wenn das Examen vortheilhaft ausgefallen ist, ein gewissenhaftes Zeugniß über die Aufführung und das moralische Verhalten des Kandidaten bei, und überreicht dieses alles dem Justizminister zur Eintragung des Examinirten in die Kandidatenliste, zu den, im dritten Abschnitt des ersten Titels angeführten Aemtern, oder, wenn ein solches Amt vakant ist, und den Examinirten die Reihe trifft, zur Ernennung desselben zu diesem Amte.

Art. 14.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, kann Niemand zum Richter=Examen vor der Ober=Examinations=Kommission zugelassen werden, wenn er nicht die Bedingungen des 10. Artikels erfüllt, das heißt, eines der, im dritten Abschnitt des ersten Titels angeführten Aemter bekleidet hat; vom 1. September 1810 an, aber nur unter der Bedingung des 11. Artikels, das heißt, daß er ein solches Amt durch zwei Jahre verwaltet hat.

Die Kandidaten, welche sich zu diesem Examen melden, müssen sich schriftlich an den Justiz=

Minister wenden, und schriftliche Beweise beibringen, daß sie die, durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Stufen-Ordnung durchgegangen sind. Zugleich müssen sie Zeugnisse der Präsidenten derjenigen Gerichte, bei denen sie gearbeitet haben, über ihre Aufführung und ihr moralisches Verhalten beibringen.

Wenn der Justizminister sich aus den beigebrachten Beweisen und Zeugnissen von der Qualifikation des Kandidaten überzeugt, und sich aus den, in Gemäßheit des 26. Artikels der Organisation der Ministerien vierteljährlich einzureichenden Konduitenlisten der Justiz-Beamten kein Hinderniß ergiebt, so requirirt er die Ober-Examinitions-Kommission, den Kandidaten zu examiniren, übersendet ihr alle, bei ihm eingereichten Beweise, und fügt im Allgemeinen sein Gutachten, nach der aus seinen Akten gezogenen Information, bei. Der Präses des Staatsraths, als Haupt der Examinations-Kommission, beauftragt einen der Referendare mit der Durchsicht der eingegebenen Beweise und Zeugnisse, und beruft eine Sitzung der Ober-Examinations-Kommission, in welcher der Referendar über die Qualifikation des Kandidaten Bericht abstattet.

Wenn die Kommission keine Hindernisse findet, so trägt sie dem Kandidaten die Ausarbeitung von vier schriftlichen Relationen auf, eine in einer vor das Kassationsgericht gehörigen Sache, eine in Administrations-, eine in Jurisdiktions-Streitsachen, und eine, welche die gerichtliche Untersuchung gegen einen Administra-

tions=Beamten betrifft. Zugleich wird ein Termin zum mündlichen Examen angesetzt, zu welchem der Präses ein Mitglied der Ober=Examinations=Kommission, zwei Referendare und einen Rath des Justiz=Ministerii delegirt.

Dieses Examen soll in dem Sessions=Saale des Staatsraths, und nicht öffentlich gehalten werden. Der Kandidat soll examinirt werden: aus dem Naturrecht, der Rechtsgeschichte, dem römischen und kanonischen Recht, den polnischen Rechten, und den Gesetzen der vorigen Regierung, der Konstitution des Herzogthums Warschau, der Gerichts=Organisation dieses Herzogthums, dem Kodex Napoleon, der Prozeß=Ordnung, dem Handels=Kodex und dem Kriminalrecht; und sobald der Kriminal=Kodex für das Herzogthum Warschau publicirt seyn wird, auch aus diesem.

Ausser der Theorie des Rechts müssen die Examinatoren dem Examinanden praktische Rechtsfälle vorlegen.

Endlich muß der Kandidat irgend einen Rechtsfall mündlich vortragen, und zwar nicht blos historisch, sondern auch mit Rücksicht auf dessen Entscheidung, um die Examinatoren von seiner Fassungskraft und Gabe, sich deutlich auszudrücken, zu überzeugen.

Bei dem mündlichen Examen soll der Präses oder der Justizminister zugegen seyn, und kann derselbe dem Kandidaten auch Fragen vorlegen.

Sowohl zum schriflichen Referiren, als zum mündlichen Vortrage, kann die Kommission

Fälle wählen, die bei dem Staatsrath zur Entscheidung vorliegen, oder schon entschieden sind; doch muß im letztern Falle eine solche Sache gewählt werden, von der man mit Sicherheit voraussetzen kann, daß dem Kandidaten die Entscheidung des Staatsraths nicht bekannt ist.

Die schriftlichen Relationen, nebst den ihm zum Behufe derselben aus der Kanzlei verabfolgten Akten, händigt der Kandidat in Person dem Secretair der Ober-Examinations-Kommission ein, und versichert auf sein Ehrenwort, daß er die Relationen selbst, und ohne fremde Hülfe oder Rath, ausgearbeitet habe. Diese Erklärung wird von dem Secretair zu Protokoll genommen, welches der Kandidat eigenhändig, unter Beifügung nachstehender Worte, unterzeichnet:

„Ich versichere, als rechtschaffener Mann, auf „mein Ehren-Wort, daß ich die, von mir „abgegebenen Relationen, ohne fremde Hülfe „und Rath, selbst ausgearbeitet habe.“

Diese Relationen vertheilt der Präses des Staatsraths unter die ernannten Examinatoren zur Rezension.

Nach Beendigung des ganzen Examens giebt ein jeder Examinator sein Gutachten, in Ansehung des mündlichen Examens, und die Rezension der Relationen dem Secretair der Ober-Examinations-Kommission schriftlich ab. Der Secretair fertigt aus diesem allen ein Attest für den Kandidaten an, welches dann in der Sitzung der Examinations-Kommission vorgelesen, und

von dem Präses und den Examinatoren unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung davon ertheilt die Kommission dem Kandidaten; die andere übermacht sie dem Justizminister, unter Zurücksendung der von ihm erhaltenen Beweise und Zeugnisse.

Art. 15.

Wenn der Kandidat bei irgend einem Examen für unfähig befunden worden, so kann er, nach Verlauf eines Jahres, um nochmalige Prüfung bitten.

Wenn aber einer nach drei abgelegten Prüfungen jedesmahl für unfähig erkannt worden, so kann seine Bitte um die vierte Prüfung nicht angenommen werden. Vielmehr wird er des Grades, zu welchem das intendirte Examen führt, für unfähig erklärt.

Art. 16.

Wenn jemand zur Ausarbeitung der ihm von den Examinations-Behörden aufgetragenen Relationen fremde Hülfe gebraucht, und dennoch nach Art. 14 und 15 auf sein Ehrenwort versichert haben sollte, das er sie ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, so soll er zu allen Aemtern in Unserm Herzogthum Warschau für unfähig geachtet werden.

## Dritter Titel.

### Vorschriften für die Gerichte über die Uebung der Rechtsbeflissenen in der Praxis.

Art. 17.

Bei den Tribunälen und Kriminal-Gerichten sollen Applikanten seyn.

Art. 18.

Die Präsidenten der Tribunäle und Kriminalgerichte müssen die Arbeitszeit der Applikanten so eintheilen, daß sie in allen Theilen der Jüstizpraxis Uebung erlangen. Sie müssen sie also nicht blos zu den verschiedenen Gerichts-Sectionen: als zur ersten und zweiten des Tribunals, zur Handels- und Besserungspolizei-Section, zum Hypothekenwesen, und zu andern Gegenständen der Gerichtspraxis delegiren, sondern sie müssen sie auch in Armensachen unentgeldlich als Sachwalter, und als Vertheidiger von Inkulpaten auftreten lassen.

Geübte Applikanten müssen die Präsidenten auf einige Zeit zu den Friedensgerichten delegiren, wo sie in beiden Sectionen, sowohl dem Friedensrichter, als dem Unterrichter behülflich seyn können.

Eben so können geübte Applikanten zur Einnehmung des Augenscheins, Abhörung der Zeugen, und andern, ihren Fähigkeiten angemessenen Handlungen delegirt werden.

Die Präsidenten haben übrigens Rücksicht darauf zu nehmen, welchem Gegenstande der Justizpraxis der Applikant sich zu widmen gedenkt. Es müssen demnach diejenigen Applikanten, die sich zu dem Amte eines Hypothekenbewahrers qualifiziren wollen, wenigstens drei Monate lang in der Hypothekenkanzlei arbeiten; eben so müssen auch diejenigen Applikanten, welche sich zu Notarien qualifiziren wollen, sich wenigstens drei Monate in dem Bureau eines Notars beschäfti-

gen, und demselben bei seinen Verhandlungen das Protokoll führen.

## Vierter Titel.

### Allgemeine Vorschriften.

Art. 19.

Es ist Unser Wille, daß gegenwärtiges Gesetz auf das genauste beobachtet werde, und Wir befehlen daher Unserm Justizminister, bei jedesmaligem Vorschlage der Kandidaten, die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebene Stufenfolge zu beobachten.

Die Vollziehung dieses Unsers Willens, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung, tragen Wir Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau auf.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

## 52. Verordnung über das Verfahren in den, bei den früheren Gerichtsbehörden unbeendigt gebliebenen Konkurs- und Liquidationsprozessen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da die aus der Zeit der vorigen Regierung übrig gebliebene bedeutende Anzahl von Konkurs- und Liquidationsprozessen noch nicht beendigt ist, so haben Wir, der König, auf den Vortrag Unseres Justizministers, sowohl über die Gesetze, nach welchen dergleichen bis jetzt unbeendigte Sachen entschieden werden sollen, als auch über das Verfahren in solchen Sachen, folgendes verordnet, und verordnen es hiemit:

Art. 1.

Die aus der Zeit der vorigen Regierung übrig gebliebenen Konkurs- und Liquidationsprozesse, sollen nach den Gesetzen entschieden werden, die zur Zeit der Eröffnung eines jeden solchen Prozesses in voller Kraft gewesen sind.

Art. 2.

Den Tag der Eröffnung solcher Prozesse setzen Wir dahin fest, daß solche Sachen, die aus Polnischen Zeiten herrühren, mit dem Tage der erlassenen Vorladungen zur Zusammenberufung der Gläubiger; solche Konkurse dagegen, die aus Preussischen Zeiten herrühren, mit dem Tage der Publikation des Dekrets über die Konkurser-

öffnung; und Liquidationsprozesse mit dem Tage der Verfügung, welche die Erlassung der Ediktalien verordnet, als eröffnet und angefangen betrachtet werden sollen.

Art. 3.

Wo in einem Liquidationsprozesse sich die Unzulänglichkeit der Masse ergiebt, oder wo der Erbe von Betreibung des Liquidationsprozesses absteht, und auf Eröffnung des Konkurses angetragen hat, da sollen bei Entscheidung der Sache nur diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, welche zur Zeit der Eröffnung des Liquidationsprozesses volle Kraft gehabt haben.

Art. 4.

Solche Konkurs- und Liquidationsprozesse, welche nach Auflösung der vorigen Regierung, aber vor Einführung des Codex Napoleon, das ist vor dem ersten Mai 1808, hätten eröffnet werden sollen, und nur hauptsächlich wegen der Suspension solcher Sachen nicht eröffnet worden sind, sollen nur dann für eröffnet und angefangen geachtet werden, wenn das in den Konkurs- oder Liquidationsprozeß fallende Vermögen, in Gemäßheit der Vorschriften der regierenden Kommission, unter gerichtliche Administration genommen worden ist, und sich noch unter dieser Administration befindet. In dergleichen Sachen sollen die Vorschriften der polnischen Gesetze, und wo diese nicht zureichen, die Gesetze der vorigen Regierung zur völligen Anwendung kommen.

Art. 5.

Was die Verfahrungsart in dergleichen Sachen anlangt, so sollen alle, zur Zeit der vorigen Regierung vorgenommenen Handlungen gültig verbleiben, und die weitere Fortsetzung der Sache soll nach folgenden Vorschriften geschehen.

Art. 6.

Alle dergleichen Sachen, ohne Unterschied der Zeit ihres Anfangs, und ohne Unterschied in welchen Terminis, ob sie in erster oder in der Appellationsinstanz schweben, sollen zur Bearbeitung der zweiten Abtheilung Unserer Tribunäle erster Instanz gehören, und nur diejenigen sollen als vor die erste Abtheilung gehörig angesehen werden, in welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Liquidationsprozesses, erst nach dem ersten Mai 1808 gemacht worden ist.

Art. 7.

Die zweite Abtheilung des Tribunals eines jeden Departements läßt sowohl in seiner Registratur, als auch in jedem Kreise, durch den Unterrichter vollständige Spezifikationen aller Konkurs- und Liquidationssachen anfertigen, und legt aus diesen eine Tabelle an, die sie spätstens binnen vier Wochen Unserm Justizminister einsendet, und in Gemäßheit dieser Tabelle, welche die Zahl der noch in erster oder zweiter Instanz abzumachenden Sachen nachweist, müssen sodann vierteljährlich besondere Berichte über die abgemachten Sachen dieser Gattung erstattet werden.

Art. 8.

In jeder Konkurs- und Liquidationssache ist der bestellte Kurator der Masse verpflichtet, wäh-

rend einer, ihm von dem Gerichte gesetzten Frist, die jedoch nicht länger als sechs Wochen dauern darf, einen vollständigen Bericht über die bisherigen Verhandlungen, nebst Darstellung des Zustandes der Spezialprözesse, in der Landessprache anzufertigen, und dieselbe mit seinen Anträgen, die Sicherstellung und Verwaltung der Aktiv-Masse betreffend, dem Gerichte zur weitern Verfügung zu überreichen.

Art. 9.

In Sachen, wo keine Kuratoren, wegen ihrer Entfernung aus dem Lande oder aus andern Ursachen, vorhanden sind, oder wo sie wegen Nichtkenntniß der polnischen Sprache, oder wegen Uebernahme anderer Aemter, die Obliegenheiten der Kuratoren nicht erfüllen können, ist es Pflicht des Gerichts, aus der Zahl der, bei den höhern oder niedern Gerichten angestellten Advokaten, oder Anderer, welche die gehörige Fähigkeit haben, zuvörderst einen Kurator der Masse zu bestellen, und demselben die Befolgung der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Vorschrift aufzugeben.

Art. 10.

Nach Eingang des vorgedachten Berichts des Kurators, verfügt das Gericht zuvörderst die Ablegung der Rechnungen über die Verwaltung der Aktiv-Masse vor einem dazu ernannten Notar, Unterrichter, oder auch in geringfügigen Sachen vor einem Burgrabia, und giebt dem Delegirten auf, zu dieser Handlung den Gemeinschuldner, oder die an seine Stelle tre-

tenden Benefizialerben, den Kurator der Masse, und die schon aus den Akten bekannten Gläubiger, zu berufen.

Wenn die Rechnungen gelegt werden, so sollen die vorgedachten Personen nicht allein ihre Monita dagegen machen, welche der Delegirte unverzüglich erledigt, und das Liquidum zugleich mit dem Zustande der Aktiv-Masse festsetzt, worauf demnächst entweder einstimmig, oder durch Stimmenmehrheit über die fernere Art der Verwaltung entschieden wird. Nach Beendigung der ganzen Arbeit wird solche dem Gerichte zur Bestätigung vorgelegt, welches, was die Art der fernern Verwaltung der Masse betrift, sich nach den Anträgen der Gläubiger richten muß, und für eine solche Verwaltung alsdann auch nicht verantwortlich ist. Wo indeß die Gläubiger die Art und Weise der Verwaltung durch Stimmenmehrheit bestimmen, da soll diese Mehrheit nicht nach der Anzahl der Stimmen, sondern nach dem höheren Betrage der an die Masse habenden Forderungen, im Allgemeinen gerechnet werden. In jedem Falle sollen jedoch die zur Masse gehörigen Mobilien und Immobilien, zum Behufe der leichtern Vertheilung der Masse, welche nach eröffnetem Erkenntniß geschehen muß, nach den neuen gesetzlichen Vorschriften verkauft werden.

Art. II.

Dem schon früher, oder jetzt bestellten Kurator der Masse, befiehlt das Gericht, auf die jetzt übliche Weise, Vorladungen an die Gläubi-

ger zu erlassen; im Falle jedoch die Ediktal-Citationen noch nicht ergangen, oder der darin angesetzte Termin nicht abgehalten worden seyn sollte, so befiehlt das Gericht, die Ediktal-Citationen, mit Hinaussetzung des Termins, auf einen Monat zu erlassen, und selbige in die Zeitungen oder öffentliche Blätter einzurücken, auch ein Exemplar davon an den Thüren des Gerichts, und ein anderes bei dem Streitgericht des Kreises, wo sich das im Konkurse begriffene Haupt-Vermögen befindet, anzuschlagen. Ausserdem aber giebt das Gericht dem Kurator auf, die bekannten, im Lande wohnenden Gläubiger, auf die obige Weise, besonders vorladen zu lassen.

Art. 12.

Im Fall, daß von den einzelnen Liquidationspunkten einige gleich auf den ersten Vortrag abgeurtheilt werden können, andere aber noch die Abhörung von Zeugen, oder die Aufnahme sonstiger Beweise erfordern, so hat das Gericht die spruchreifen Punkte, in Ansehung der Verität der Forderungen, zu entscheiden, und die Entscheidung den Partheien zu publiziren; die Klassifikation der Gläubiger aber auszusetzen, bis alle Punkte gleichmäßig zur Entscheidung vorbereitet sind, damit das Gericht im Stande sey, das Klassifikations-Erkenntniß für alle Forderungen zugleich abzufassen.

Art. 13.

Nach ergangenem Klassifikations-Erkenntnisse, in welchem selbst der abgewiesene Gläubiger in

der gehörigen Klasse aufgeführt seyn muß, steht es einem jeden Gläubiger frei, binnen zehn Tagen, von der Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses an, dieselbe mag nun der Parthei oder dem Sachwalter geschehen seyn, die Appellation einzulegen. Nach Ablauf der zehn Tage aber, soll das Erkenntniß für rechtskräftig erklärt werden, und in Folge dessen, soll das Gericht nach den weiter unten folgenden Vorschriften zur Distribution der Masse schreiten.

Art. 14.

Wenn die Appellation eingelegt worden, oder wenn die Sache sich schon im Revisorio befindet, ist der Kurator schuldig, an die appellirenden Gläubiger, spätstens binnen vierzehn Tagen nach Einlegung der Appellation und in den im Revisorio schwebenden Sachen, nach Einreichung des Berichts, welcher im 13. Artikel anbefohlen ist, die Vorladungen zu erlassen; und nachdem er auf die oben bemerkte Weise die Eintragung in das Prozeß = Register des Appellationsgerichts bewirkt hat, die Sache auf dieselbe Art zur Verhandlung zu bringen. Das Appellationsgericht faßt, nach vollständiger Erwägung aller Punkte, sein Erkenntniß in letzter Instanz ab, und verweißt die Interessenten wegen Distribution der Masse, in Gemäßheit dieses Erkenntnisses, an das Tribunal erster Instanz.

Art. 15.

Sobald das Erkenntniß für rechtskräftig erklärt ist, soll die zweite Abtheilung des Tribunals erster Instanz zur Distribution der Masse

schreiten. Um diese zu bewirken hat es entweder aus seiner Mitte, oder nach Artikel 10, einen Delegirten zu ernennen, welcher spätestens binnen einem Monate den Distributionsplan nach Innhalt des Erkenntnisses anzulegen, und ihn den Gläubigern vorzulegen schuldig ist. Wird er von ihnen genehmigt, so bestätigt ihn das Gericht, und schreitet zur Vertheilung der Masse und zur Anweisung oder Ausantwortung des auf einen jeden Gläubiger fallenden Antheils.

Art. 16.

Widerspricht ein Gläubiger dem Distributionsplan, so muß der Delegirte, dieses Widerspruchs ungeachtet, seine Arbeit vollenden, und zugleich ein Protokoll aufnehmen, welches die Gründe des Widerspruchs eines jeden Gläubigers hinlänglich auseinandersetzt, und welches die Gläubiger unterzeichnen müssen. Nachdem er auf diese Art seine Arbeit beendigt hat, reicht er solche dem Gerichte ein, welches seine Entscheidung darüber sofort erläßt, und selbige den Gläubigern publizirt. In Gemäßheit dieser Entscheidung, von welcher keine weitere Appellation statt findet, wird der Distributionsplan definitiv angelegt, und die Befriedigung der Gläubiger erfolgt nach demselben.

Art. 17.

Der Distributionsplan muß, nach geschehenem Verkauf des, zur Masse gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, von dem Delegirten so angefertigt werden, daß, wo es

nöthig ist, und wo das Klassifikations-Erkenntniß es vorschreibt, die Immobiliar- von der Mobiliar-Masse getrennt wird, und den Gläubigern ihre Befriedigung zuförderst aus der Immobiliar-, und dann, nach Erschöpfung derselben, aus der Mobiliar-Masse angewiesen wird. Wenn aber nach Befriedigung der Gläubiger, die ein Recht an die Immobiliar-Masse haben, noch etwas von dieser Masse übrig bleibt, so wächst dieses der Mobiliar-Masse zu, und es wird hienach die Befriedigung der an diese Masse ein Recht habenden Gläubiger festgesetzt.

Art. 18.

Eben so ist es die Pflicht des Delegirten, bei den zur Masse gehörigen Aktivis, die sichern von den weniger sichern und ganz unsichern, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kurator der Masse, zu sondern, und einem jeden Gläubiger, in Gemäßheit der Vorschriften und Festsetzungen des Klassifikations-Erkenntnisses, nach Verhältniß seiner Forderung anzuweisen, indem er für die höheren Klassen die sicheren, für die niedrigeren aber die weniger sichern bestimmt. Die Kuratoren der Massen sind nur dann verpflichtet, sich vor Anfertigung des Distributionsplans mit Beitreibung der Aktivorum zu befassen, wenn die Aussetzung der Einziehung bis zum Distributionsplan die Gefahr des Verlustes eines Aktivums nach sich ziehen könnte. Bei Anlegung des Distributionsplans ist jedoch der Kurator schuldig, deutlich und vollständig zu Protokoll zu erklären, wie weit er in Beitreibung der Akti-

vorum gekommen ist, und nach Bestätigung des Distributionsplans die weitere Betreibung dem, oder denjenigen Gläubigern, welche auf ein Aktivum angewiesen worden, unter Ausantwortung aller Dokumente, zu überlassen.

Art. 19.

Dem Kurator sowohl, als dem zu den vorbeschriebenen Handlungen Delegirten, setzt das Gericht, nach Verhältniß ihrer Arbeit sowohl, als nach Verhältniß der ganzen Masse, eine Vergütigung fest. Den Betrag derselben bestimmt es bei Bestätigung des Distributionsplans zugleich mit Festsetzung aller Gerichtskosten, die die ganze Masse treffen, und läßt sie von dem Antheile eines jeden auf bestimmte Fonds angewiesenen Gläubigers, wobei auf die Absonderung der Mobiliar- von der Immobiliar-Masse Rücksicht genommen werden muß, in Abzug bringen und auszahlen. Die Kosten dagegen, welche bei der speziellen Verhandlung der Prozesse einzelner Liquidate und Gläubiger aufgelaufen sind, werden bei der Entscheidung eines jeden derselben, insbesondere nach den Vorschriften der Gesetze festgesetzt, und die Bezahlung derselben wird nach den Gesetzen, entweder der Masse, oder dem unterliegenden Gläubiger auferlegt.

Art. 20.

Da übrigens die schleunige Beendigung solcher Sachen, welche nach den obigen Vorschriften von Amtswegen betrieben werden müssen, vor Allem von der Aufsicht der zweiten Abtheilungen Unserer Tribunäle abhängt, und es Un-

ser Wille ist, daß diese Sachen so schleunig, als möglich, nach den gegenwärtigen Vorschriften beendigt werden, und daß Unsere Tribunäle sich, sobald als möglich, mit der Rechtspflege nach den neuen Gesetzen beschäftigen mögen, so geben Wir Unserm Justiz-Minister auf, Uns diejenigen Abtheilungen Unserer Tribunäle, die sich in dieser Hinsicht nach Verhältniß der Menge solcher Sachen am meisten auszeichnen, oder die sich am säumigsten finden lassen, mit namentlicher Anführung des Personales anzuzeigen, damit Wir den erstern Unser Königliches Wohlgefallen, den letztern aber Unser Mißfallen zu erkennen geben können.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, und deren Aufnahme in die Gesetzsammlung, befehlen Wir dem Justiz-Minister Unseres Herzogthums Warschau.

(Unterzeichnet) **Friedrich August,**
**vom Könige.**
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Ende
des ersten Bandes.

# Zur Nachricht.

Diese Sammlung der für das vormalige Herzogthum Warschau ergangenen Gesetze und Verordnungen stimmt mit dem polnischen Original, welches den Titel: „Dziennik praw" führt, völlig überein, und es sind darin nur die Ernennungen der Beamten, welche zur Zeit des Herzogthums Warschau anfangs auch in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, weggelassen. Das Ganze beträgt vier Bände, deren jedem eine Inhalts-Anzeige, wie diesem ersten, beigefügt werden wird. Die Inhalts-Anzeigen enthalten zugleich die Seitenzahl des polnischen Originals, damit bei Allegierungen über die Identität einer Verordnung keine Zweifel entstehen. Den vierten Band wird ein vollständiges alphabetisches Sach-Register über alle vier Bände beschließen.

Lissa, den 17. Oktober 1815.

S. G. Laube.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laube, Samuel Gottlieb, 1781-

Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau

Bd.: Bd. 1 : enthaltend Nr. I. bis XII. ...

Posen 1816

J.germ. 73 cw-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551314-5